

# Feindbild Demonstrant

Polizeigewalt, Militäreinsatz,  
Medienmanipulation

Der G8-Gipfel aus Sicht  
des Anwaltlichen Notdienstes

Herausgegeben von:  
Republikanischer Anwältinnen-  
und Anwälteverein e.V. (RAV)  
Legal Team

Assoziation A

**Vorwort -5-**  
Wolfgang Kaleck

---

**Legal Team at Work -9-**  
Zur Geschichte des Anwaltlichen Notdienstes  
Peer Stolle

---

**Die europäische Dimension - 21 -**  
Erfahrungen des Legal Team Europa in Heiligendamm  
Anne Maesschalk/Jean-Philippe de Wind

---

**Aktion Wasserschlag -25-**  
Razzien und Durchsuchungen im Vorfeld des Gipfels  
Martin Beck

---

**Das Ampelsystem -33-**  
Polizeiliche Gefahrenprognosen während des G8-Gipfels  
Karen Ullmann

---

**Sondereinheit für das Spezielle -45-**  
Zur Rolle der Besonderen Aufbauorganisation Kavala  
Ulrike Donat

---

**Von Brokdorf nach Heiligendamm -53-**  
Das Bundesverfassungsgericht und die Versammlungsverbote  
und -beschränkungen beim G8-Gipfel 2007  
Carsten Gericke

---

**Demonstrationen trotz polizeilicher Eingriffe -67-**  
Beobachtungen des Komitees für Grundrechte und Demokratie  
Elke Steven

---

**»Gewaltsam, ziellos, einschüchternd« -73-**  
Die polizeilichen Festnahmeeinheiten bei den G8-Protesten  
Alain Mundt

---

**»... ist Ihnen das Betreten der Sicherheitszonen untersagt« -81-**  
Polizeiliche Behinderung durch Platzverweise und Aufenthaltsverbote  
Ronald Beimann

---

**Die Verweigerung des Rechtsschutzes für protestierende BürgerInnen -89-**  
Ein Angriff auf Freiheit, Rechtsstaat und Gewaltenteilung  
Ulrike Donat

**Die Käfige von Rostock -97-**  
**Menschenunwürdige Unterbringung mit System**  
Britta Eder

---

**Mit allen Mitteln -103-**  
**Von verdeckten Ermittlern und V-Männern**  
Axel Hoffmann/Heike Kleffner

---

**Feindbild Demonstrant -111-**  
**Polizeiliche Desinformationspolitik in Heiligendamm**  
Michael Backmund/Ulrike Donat/Karen Ullmann

---

**Vor allem ein mediales Ereignis -131-**  
**Schnellverfahren mitten im Gipfel**  
Silke Studzinsky

---

**Bundeswehreininsatz im Inneren -137-**  
**Besichtigung im Hinterland des globalen zivilen Krieges**  
Markus Fuskirchen

---

**Gegen Demokraten helfen nur Soldaten -143-**  
**Die Verpolizeilichung des Militarischen**  
Gabriele Heinecke

---

**Endprodukt Eventsicherheit -151-**  
**Zero Tolerance als symbolische Machtinszenierung**  
Heiner Busch/Sonke Hilbrans

---

**Heiligendammer Verdichtungen -157-**  
**Der präventive Sicherheitsstaat nimmt Gestalt an**  
Peer Stolle/Tobias Singelstein

---

**Erfahrungen mit der Staatsmacht -163-**  
**Sechs Gedächtnisprotokolle**

---

**Fels in der Brandung -169-**  
**Interview mit zwei Bewegungs-AktivistInnen**  
**über den Außenblick auf die Arbeit des Anwaltlichen Notdienstes**

---

**AutorInnenverzeichnis -174-**



# Vorwort

Von Wolfgang Kaleck

---

Anwaltliche Arbeit ist – zumal außerhalb der Großstädte – allzu oft die isolierte Arbeit am Einzelfall. AnwältInnen stehen in dem Ruf, IndividualistInnen zu sein, die zudem nur auf ihren ökonomischen Vorteil bedacht sind. Obwohl professionelle anwaltliche Arbeit nicht nur der Anwältin und des Anwaltes, sondern vieler weiterer Personen bedarf, stehen zumeist nur die Erstgenannten im Mittelpunkt. Von diesen Klischees hat sich der Anwaltliche Notdienst beim G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm wohltuend abgesetzt.

Unter dem Dach des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) und in Kooperation mit den repressionserfahrenen Ermittlungsausschüssen (EA) wurde der Anwaltliche Notdienst seit Sommer 2006 vorbereitet. Allein bei der unmittelbaren Vorbereitung des Anwaltlichen Notdienstes war ein Dutzend KollegInnen damit beschäftigt, die personelle, technische und rechtliche Infrastruktur aufzubauen. Letztlich waren insgesamt hundert AnwältInnen aus dem Inland und Ausland in und um Heiligendamm aktiv.

Die Notwendigkeit eines Anwaltlichen Notdienstes war allen Informierten lange vor den dubiosen Durchsuchungen wegen Terrorismusverdachts bei Anti-Gipfel-AktivistInnen in Berlin und Hamburg am 9. Mai 2007 klar. Die Anti-Atom-Bewegung in Gorleben hat in zwei Jahrzehnten des Protestes erfahren müssen, dass zur Organisation von Demonstrationen die Organisierung anwaltlichen Beistandes und die Öffentlichkeitsarbeit zwingend notwendig sind. Im europäischen Kontext musste die globalisierungskritische Szene vor allem beim europäischen Gipfel im Mai 2001 in Göteborg und im Juli 2001 in Genua leidvoll erfahren, wie die Brutalität schwedischer und italienischer Behörden und die Zusammenarbeit europäischer Sicherheitsbehörden zu erheblichen Grundrechtsverletzungen führten, die in den Schüssen von Göteborg und den Prügelorgien italienischer Spezialeinheiten in der Diaz-Schule in Genua gipfelten.

Erst nach diesen Ereignissen wachten europäische Anwaltsorganisationen auf, wie die Europäischen Demokratischen Anwälte (EDA), ein Zusammenschluss linker Anwaltsorganisationen aus West-Europa, dem auch der RAV angehört. Es wurden europäische Legal Teams organisiert, die bei verschiedenen Gipfelereignissen international besetzte Anwaltsnotdienste stellten und so auch ausländischen DemonstrantInnen recht-

lichen Beistand garantierten. Die Wucht der polizeilichen Repression konnte so abgemildert und polizeiliches Fehlverhalten gleichzeitig öffentlich angeprangert werden. Nationale und internationale Erfahrungen standen auf diese Weise Pate für den Anwaltlichen Notdienst in Heiligendamm.

Für eine politische Anwaltsorganisation wie den RAV hat die Beschränkung auf die Antirepressionsarbeit allerdings einen schalen Beigeschmack. Das eigentliche Anliegen der DemonstrantInnen in Heiligendamm, nämlich die Kritik an weltweit ungerechten und unsozialen Zuständen ist auch das Anliegen des RAV, der sich seit Jahren gegen die völkerrechtswidrigen Kriege u.a. gegen Jugoslawien 1999, den Irak 2003 sowie gegen die Legitimierung und die Praxis von Folter engagiert. So sahen sich die AnwältInnen des Anwaltlichen Notdienstes anlässlich der Ereignisse bei der Großdemonstration in Rostock am 2. Juni 2007 in mehrfacher Hinsicht politisch und medial in der Defensive. Dass diese Defensive im weiteren Verlauf der Proteste überwunden werden konnte, dazu trug auch der Notdienst seinen Teil bei, indem er offensiv der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei widersprach, die zu Recht als polizeiliche Desinformationspolitik denunziert und erfolgreich konterkariert wurde. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wurde klar, dass sich anwaltliche Arbeit nicht nur auf die Vertretung festgenommener und sonst von Grundrechtsverletzungen betroffener DemonstrantInnen beschränken kann.

Der Anwaltliche Notdienst musste zunächst die praktischen Grundlagen der eigenen anwaltlichen Arbeit sicherstellen, etwa den Zugang zu Festgenommenen, sowie vernünftige Arbeitsbedingungen gegenüber der Polizeibehörde Kavala einfordern. Die Haftunterbringung und die Vorführung vor den gesetzlichen RichterInnen wurden ebenso zum Gegenstand anwaltlicher Arbeit wie die Dokumentation massenhafter Grundrechtsverletzungen durch die Polizei und die öffentliche Berichterstattung hierüber. Angesichts der Fixierung der Medienberichterstattung auf Gesetzesverstöße durch DemonstrantInnen und polizeiliche Repression, angesichts massiver Behinderungen der Demonstrations- und Meinungsfreiheit und angesichts von über 1.000 Festnahmen ist es schwierig, vom Erfolg der anwaltlichen Arbeit oder vom Erfolg des Anwaltlichen Notdienstes zu sprechen. Umso erfreulicher ist die Anerkennung und Wertschätzung, die seine Arbeit von anderer Seite gefunden hat: So wurde dem Anwaltlichen Notdienst im November 2007 durch die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) »für seine herausragenden Verdienste um das Anwaltskonsultationsrecht und um die Durchführung eines anwaltlichen Notdienstes anlässlich des

G8-Gipfels in Rostock/Heiligendamm« der Preis »pro reo« verliehen. Und aus Anlass des Tages der Menschenrechte wird die Internationale Liga für Menschenrechte am 10. Dezember 2007 das »Legal Team/Anwaltsnotdienst« in Berlin mit der Carl-von-Ossietzky-Medaille auszeichnen. Die Liga würdigt laut Presseerklärung »damit eine Gruppe, deren Mitglieder im Kampf für die Verteidigung der Bürger- und Menschenrechte während der Proteste gegen den G8-Gipfel in und um Heiligendamm Vorbildliches geleistet haben« ([www.ilmr.de](http://www.ilmr.de)).

Der DAV-Strafrechtsausschuss würdigt die weit über den Bereich der Strafverteidigung hinausgehende professionelle Arbeit der im Notdienst arbeitenden KollegInnen, denn diese vereinigten in fast einzigartiger Art und Weise ExpertInnen im Bereich der Strafverteidigung, des Polizeirechts, des Versammlungsrechts, des polizeilichen Freiheitsentziehungsrechts, des Datenschutzrechtes und des Verfassungsrechts. Die Liga für Menschenrechte wird hingegen mehr die politische Rolle im Auge gehabt haben, die der Anwaltliche Notdienst innehatte, indem er sowohl während der Geschehnisse in Rostock als auch danach gemeinsam mit anderen Organisationen das Ausmaß der Grundrechtsverletzungen durch Polizei und Sicherheitsbehörden in der Öffentlichkeit darstellen half.

Diesem Zweck dient auch das vorliegende Buch, das neben der Kritik von polizeilicher Arbeit im Einzelfall und der Darstellung juristischer Auseinandersetzungen die Ereignisse von Rostock in einen größeren Zusammenhang herrschender Sicherheitspolitik stellt.

Berlin, im November 2007



# Legal Team at Work

## Zur Geschichte des Anwaltlichen Notdienstes

Von Peer Stolle

---

»Neu für die Einsatzkräfte war, dass sich die Veranstalter sog. »Legalteams (Rechtsanwälte) verpflichtet, die den Versammlungsteilnehmern im Falle polizeilicher Maßnahmen anwaltschaftliche Unterstützung gewähren sollten. Zu ergreifende polizeiliche Maßnahmen wurden somit erschwert, da die Polizeibeamten, insbesondere Führungskräfte, mehr in Diskussionen über die Zulässigkeit der getroffenen Maßnahmen verwickelt wurden«, lautet die Zusammenfassung zur Arbeit des Legal Teams/Anwaltlicher Notdienst im »Ergebnisbericht« der Gewerkschaft der Polizei zum G8-Gipfel.<sup>1</sup>

### Wie alles anfing ...

Im Frühjahr 2006 setzten sich KollegInnen aus dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) und dessen Umfeld zum ersten Mal zusammen, um den Anwaltlichen Notdienst für den G8-Gipfel vorzubereiten. Schnell wurde klar, dass ein derartiges Projekt eine enorme Kraftanstrengung bedeuten würde. Eine Woche lang Proteste mit internationaler Beteiligung in Rostock, geschätzte 100.000 DemonstrantInnen und ein aufgerüsteter Sicherheitsapparat, der schon im Vorfeld deutlich machte, dass Freiheitsrechte und deren Wahrnehmung nur eine marginale Rolle spielen würden – schnell wurde offensichtlich, dass mit der Organisation des Notdienstes Neuland betreten werden würde. Allein der geschätzte Bedarf an mindestens hundert KollegInnen vor Ort stellte die Vorbereitung vor logistische Schwierigkeiten. Büroräume inklusive Ausstattung mussten organisiert werden, in denen der Ermittlungsausschuss und der Notdienst arbeiten sollten. Es mussten genügend Schlafmöglichkeiten gefunden werden – zu einer Zeit, in der wir keineswegs die einzigen waren, die Unterkünfte in der Region suchten. Die Finanzierung sollte sichergestellt sein und schließlich mussten auch die einhundert KollegInnen noch gefunden werden, die bereit waren, ihre Büros für einige Tage zu schließen und nach Rostock zu kommen. Relativ schnell nach Gründung der Vorbereitungsgruppe – die überwiegend von AnwältInnen aus dem Raum Hamburg und Berlin getragen wurde – stand fest, dass es eine Kooperation mit der Strafverteidigervereinigung Mecklenburg-Vorpommern geben würde. Parallel dazu gab es

Arbeitsgespräche und -absprachen zu gemeinsamen Arbeitsstrukturen mit dem sich zu diesem Zeitpunkt auch gerade im Aufbau befindlichen Ermittlungsausschuss für den G8-Gipfel, ohne den kein Anwaltsnotdienst arbeiten kann und der in Rostock/Heiligendamm den Großteil der (nicht sichtbaren) Arbeit des Legal Teams geleistet hat. Als größtes Problem erwiesen sich die Büroräume. Unterkünfte gab es überraschend viele, auch die Reaktionen der KollegInnen auf den Aufruf des RAV und der Strafverteidigervereinigung, sich am Notdienst zu beteiligen, waren vielversprechend. Aber wo das Legal Team seine Büroräume haben würde, blieb lange unklar. Verhandlungen mit der Stadt wurden geführt, Organisationen wurden angefragt, private VermieterInnen kontaktiert. Als wir dann schließlich Büroräume gefunden hatten, wussten wir aber noch nicht, dass uns der Mietvertrag in der letzten Maiwoche noch gekündigt werden würde und wir einen Tag vor der Internationalen Großdemonstration am 2. Juni 2007 noch in neue Büroräume in der Innenstadt von Rostock umziehen sollten.

*»Am Freitag (gemeint ist der 1. Juni, d. Autor) gab es dann das OK. Wir können umziehen. Die Techniker, die die ganze Nacht die Telefonleitungen gecheckt haben, gaben grünes Licht: DSL- und ISDN-fähig. Rufumschaltungen klappen. Dann wurden die ganzen Möbel zusammengepackt, aus dem alten Büro heruntergetragen, ins Auto verladen und in das neue Büro gefahren. Morgen sollte die Internationale Großdemonstration stattfinden und das Legal Team bezieht erst seine Räume. Der worst case schien einzutreten. Als wir im neuen Büro ankamen, bauten Mitarbeiter der Vermieterfirma noch Schlösser in die Türen ein, an einigen Stellen wurde gewischt, auf den Toiletten noch WC-Brillen angeschraubt, ein Haufen Leute schleppte alles Mögliche durch die Räume. Dann die Überraschung: Wir waren tatsächlich am Nachmittag arbeitsfähig. Die Proteste konnten beginnen. Wir waren bereit.«<sup>2</sup>*

### Das Legal Team

Die Einrichtung eines Legal Teams ist keine Erfindung des RAV oder der Strafverteidigervereinigung Mecklenburg-Vorpommern. Anwaltliche Notdienste<sup>3</sup> werden regelmäßig zu bestimmten politischen Ereignissen eingerichtet, wie beispielsweise jedes Jahr am 1. Mai in Berlin, anlässlich von Gegenaktionen gegen Neonazi-Aufmärsche und schon seit vielen Jahren im Zusammenhang mit Aktionen gegen die Castor-Transporte ins Wendland. Organisiert werden sie meist von den örtlichen Ermittlungsausschüssen (EA), die als Bestandteil linker Strukturen Rechtshilfe für von staatlicher Repression Betroffene anbieten. Während des G8-Gipfels

traten Anwaltsnotdienst und EA gemeinsam unter der Bezeichnung Legal Team auf. Der Name ist u.a. bekannt von den Mobilisierungen der internationalen globalisierungskritischen Bewegung, beispielsweise aus Genua 2001 und Brüssel 2002. Das Ziel: nicht nur für sämtliche Formen anwaltlicher Betreuung und Intervention zu sorgen, sondern auch die Begleitung und Beobachtung von Demonstrationen und Protesten sicherzustellen.

Die Organisierung des Legal Teams für Rostock/Heiligendamm knüpfte an diese Tradition und an die dort gemachten Erfahrungen an. Neu an dem anwaltlichen Notdienst für den G8-Gipfel 2007 waren die hohe Anzahl der beteiligten AnwältInnen, die Internationalität und die strukturell von den Ermittlungsausschüssen unabhängige Organisation. Eine derartige Form der anwaltlichen Selbstorganisation gab es in dieser Dimension bisher nicht. Schlussendlich waren insgesamt rund hundert KollegInnen aus dem gesamten Bundesgebiet, Belgien, Italien und Griechenland vor Ort, um sich an dem anwaltlichen Notdienst zu beteiligen. Die Erfahrungen, die dabei gesammelt wurden, eignen sich daher nicht nur zur Reflexion, sondern können auch Anlass sein für grundsätzliche Überlegungen zum Selbstverständnis und zur Arbeitsweise eines anwaltlichen Notdienstes.

### Selbstverständnis und Arbeitsweise

Ein politischer anwaltlicher Notdienst ist kein ausschließlich standesförmiges Dienstleistungsangebot, sondern Ausdruck eines anwaltlichen Selbstverständnisses, sich aktiv und auch auf der Straße für den Schutz von Bürger- und Freiheitsrechten zu engagieren. Zur Praxis gehört, Grundrechte nicht nur in Gerichtssälen, sondern auch in den Situationen zu verteidigen, in denen diese Rechte verletzt oder Betroffene an ihrer Wahrnehmung gehindert werden. Diese Haltung beruht vor allem auf der Erfahrung, dass die nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit staatlicher Eingriffe und die Verteidigung von Betroffenen gegen staatliche Kriminalisierungsversuche zwar zentrale Bestandteile anwaltlicher Tätigkeit sind. Doch dieses vorwiegend reaktive Vorgehen ist nicht ausreichend, um die grundrechtliche Betätigung von BürgerInnen auch in der konkreten Situation zu ermöglichen und so sicherzustellen, dass der damit verbundene (politische) Zweck auch erreicht werden kann.

Gerade die immer proaktiver ausgerichtete polizeiliche Strategie bei sozialen und politischen Protesten und Großveranstaltungen führt in nicht wenigen Fällen dazu, dass die Wahrnehmung politischer Freiheitsrechte rein faktisch unterbunden wird. Beispielhaft dafür steht

der Sicherheitszaun um Heiligendamm, der Versammlungen und kritische Meinungsäußerungen in der Nähe des Tagungshotels unmöglich machte. Die Folge davon ist, dass die kollektive und individuelle Meinungsäußerung und das damit verbundene Eingreifen in und Einwirken auf die öffentliche Meinungsbildung durch staatliches Handeln faktisch unterbunden werden. Ein Legal Team kann dem entgegenwirken: durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, rechtspolitische Begleitung der Proteste und durch »aufsuchende« Tätigkeit dort, wo mit Rechtsverletzungen zu rechnen ist.

Ein politischer anwaltlicher Notdienst steht damit nicht nur für ein aktives Eintreten für und die Verteidigung von Freiheitsrechten, sondern unterstützt und fördert auch die Äußerung politischer Meinungen. Der Notdienst steht damit parteiisch auf der Seite der Demonstrierenden. Er ist aber auch insofern parteiisch, als es um die Durchsetzung von politischen Freiheitsrechten gegen staatliche Eingriffshandlungen geht. Hier steht der Notdienst auf der Seite der Grundrechte. Diese Position offensiv zum Ausdruck zu bringen, folgt schon aus dem politischen und anwaltlichen Selbstverständnis der beteiligten KollegInnen. Es ist aber auch notwendig, diese Selbstverortung deutlich zu machen, um von Seiten der Protestierenden nicht als »verlängerter Arm eines Justizapparates« wahrgenommen zu werden. In den ersten Tagen des Protestes gegen den G8-Gipfel wurden zum Beispiel einige KollegInnen in ihren gelben Westen mit der Aufschrift »Legal Team« gefragt, ob sie zur Polizei gehören würden. Allerdings kann ein anwaltlicher Notdienst nur dann seine Neutralität und Glaubwürdigkeit (aufrecht)erhalten, wenn er in der Öffentlichkeit als unabhängige Institution auftritt und nicht als Teil der Organisationsstruktur der Proteste wahrgenommen wird. Ansonsten setzt er sich der Gefahr aus, seine ohnehin schon durch die Polizei gefährdeten Arbeitsgrundlagen aufs Spiel zu setzen. In Rostock/Heiligendamm wurde deutlich, dass die Polizei den anwaltlichen Notdienst vorwiegend als Störung ihrer Tätigkeit sah. Dies äußerte sich auch mehrfach in polizeilichen Übergriffen und dem ständig geäußerten Vorwurf, das Legal Team behindere Polizeibeamte bei der Ausübung ihrer Dienstpflicht.

Die Neutralität zu wahren ist auch wichtig, wenn es um mögliche Auseinandersetzungen innerhalb des Protestspektrums über die zu erreichenden (weiterführenden) Ziele und die dafür eingesetzten Mittel geht. Ein anwaltlicher Notdienst ist offen für alle Fraktionen des Protestspektrums. Dies zu betonen ist aus zwei Gründen notwendig. Zunächst können grundsätzlich alle Beteiligten von staatlicher Repression betroffen sein. Die Gefahr, Opfer von Polizeigewalt zu werden oder freiheitsentzie-

hende und -beschränkende Maßnahmen der Polizei zu erleiden, besteht unabhängig vom eigenen politischen Selbstverständnis und den gewählten Aktionsformen. Es kann nicht Aufgabe eines anwaltlichen Notdienstes sein, die verschiedenen Protest- und Widerstandsformen zu bewerten. Alle haben dasselbe Recht auf anwaltliche Unterstützung, unabhängig davon, ob sie damit die Grenzen der Strafbarkeit überschreiten oder nicht. Die Auseinandersetzung über die Legitimität bestimmter Aktionsformen muss innerhalb des Protestspektrums geführt werden, nicht von den AnwältInnen. Inwieweit dazu auch das Überschreiten von (rechtlichen) Grenzen gehört, muss von den beteiligten Gruppen und Organisationen geklärt werden. Im Übrigen entspricht es auch nicht dem anwaltlichen Selbstverständnis, eine Behauptung der Strafverfolgungsbehörden über einen bestimmten Geschehensablauf als wahr oder unwahr zu unterstellen und dementsprechend zu bewerten. Gerade diejenigen, die in einer aufgeheizten Atmosphäre – wie während des G8-Gipfels – mit einem strafrechtlichen Vorwurf konfrontiert werden, bedürfen anwaltlicher Unterstützung; allein schon deswegen, um ein halbwegs rechtsstaatliches Verfahren zu ermöglichen. Die KollegInnen, die in Rostock Angeklagte in den Schnellverfahren vertreten haben, erlebten eine öffentliche Inszenierung, die sich sämtlicher rechtstaatlicher Standards entledigt hatte und deren Ergebnis schon vorher stattfand.

Während des G8-Gipfels war es eine Stärke des Notdienstes, sich zu den Konflikten innerhalb des Protestspektrums nicht zu äußern, sondern einen radikalen bürgerrechtlichen Standpunkt einzunehmen. Auf der Pressekonferenz des Protestspektrums nach den Auseinandersetzungen am Rande der Großdemonstration vom 2. Juni 2007 war es eine Kollegin des Notdienstes, die das zum Teil unverhältnismäßige Vorgehen der Polizei gegen die Demonstration, die Übergriffe auf TeilnehmerInnen der Abschlusskundgebung und die oft sehr brutalen Festnahmen thematisieren konnte, ohne Stellung zu den Konflikten innerhalb der Demonstrationsleitung über die Legitimität unterschiedlicher Aktionsformen beziehen zu müssen.

Eine Ausnahme von dem politischen Neutralitätsgebot stellt aber die mögliche Verteidigung von RassistInnen und Neonazis dar. Zwar sind auch diese von staatlicher Repression betroffen und zudem oft auch Anlass für weitergehende kriminal- und sicherheitspolitische Verschiebungen. Einen Notdienst für politische Gruppen zu organisieren, die für die Abschaffung von politischen Grundfreiheiten und -rechten kämpfen, wäre jedoch mit dem eigenen Selbstverständnis nicht zu vereinbaren. Die Umsetzung dieser theoretisch einfach zu formulierenden Position stößt

in praxi aber auf Schwierigkeiten. Die KollegInnen müssten in der konkreten Situation in der Gefangenensammelstelle (GeSa) die Einschätzung treffen können, ob es sich bei der Person, die anwaltliche Vertretung verlangt, um eine/n Neonazi handelt oder nicht. Dass dies nicht immer so einfach ist, hat sich in Rostock gezeigt, als mehrere Dutzend junge Männer von der Polizei in Gewahrsam genommen wurden, die einen Angriff auf das alternative Convergence Center geplant haben sollten. Da sich die Neonazis »bürgerlich« gekleidet hatten, war es für die Polizei – und später auch für die NotdienstkollegInnen – nicht sofort erkennbar, wer nur Passant war und wer potenzieller Angreifer.

### Die Vorbereitung

Die Vorbereitung des anwaltlichen Notdienstes beschränkte sich aber nicht auf die Bereitstellung der Logistik. Eine effektive Verteidigung von Freiheitsrechten zu ermöglichen setzt voraus, schon im Vorfeld rechtspolitisch und öffentlichkeitswirksam zu agieren, um ein Bewusstsein für die Gefahren zu schaffen, die von polizeilichen Großeinsätzen ausgehen können. Der RAV organisierte deshalb zusammen mit den Stadtgesprächen Rostock, dem Verein Soziale Bildung e.V. und mit Unterstützung des AstA der Universität Rostock eine Veranstaltung mit dem Titel »Freiheit stirbt mit Sicherheit? Der G8-Gipfel und die Einschränkung von Grundrechten« in Rostock. Ziel war es, die Öffentlichkeit über die Gefahren eines polizeilichen Großeinsatzes zu informieren, gemeinsam mit den TrägerInnen des Protestes mögliche Gegenstrategien zu diskutieren und das Anliegen des anwaltlichen Notdienstes in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Öffentlichkeit zu schaffen ist die beste – wenn auch nicht ausreichende – Gewähr, später effektive rechtliche Unterstützung leisten zu können. Außerdem ist es wichtig, dass die DemonstrantInnen und die OrganisatorInnen des Protestes das Legal Team und dessen Funktion und Arbeitsweise kennenlernen.

### Kavala at work ...

*»Sehr geehrter Herr ..., es ist nicht beabsichtigt, Sie in Ihrer Berufsausübung zu behindern. Zudem ist auch nicht beabsichtigt, die Bürger von der Wahrnehmung ihrer Rechte auf anwaltlichen Beistand in jeder Lage des Verfahrens abzuhalten«<sup>4</sup>,* schrieb die Polizeisonderbehörde BAO Kavala einem besorgten Rechtsanwalt im Vorfeld der Proteste.

In den Monaten vor dem G8-Gipfel versuchte die Vorbereitungsgruppe des anwaltlichen Notdienstes, mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten vor Ort Kontakt aufzunehmen und Vereinbarungen

über die Einhaltung von rechtsstaatlichen Standards zu treffen. Dabei forderte der Notdienst u.a. Zugang zu Betroffenen insbesondere in den Gefangensammelstellen und polizeilichen Kesseln und wies auf die Notwendigkeit einer unverzüglichen gerichtlichen Vorführung bei Freiheitsentziehungsmaßnahmen hin. Zudem wurde versucht, durch die Bitte nach Anwaltszimmern und Besprechungsräumen in den Gefangenen-sammelstellen und die Benennung von AnsprechpartnerInnen für den Notdienst in der Polizeiführung angemessene Arbeitsbedingungen für die KollegInnen im Notdienst zu schaffen. Doch die Treffen mit VertreterInnen der Sicherheitsbehörden verliefen größtenteils ergebnislos. Zusagen wurden seitens der Polizeiführung nicht eingehalten. Stattdessen wurde versucht, die Arbeit des Notdienstes zu torpedieren, indem ein eigener Anwaltsnotdienst über die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern initiiert werden sollte.

Auch wenn die Vorgespräche letztendlich nicht zu den gewünschten Ergebnissen führten, waren sie dennoch wichtig, um auch gegenüber der Polizeiführung deutlich zu machen, dass eine offensive Verteidigung von Freiheitsrechten unsererseits erfolgen würde. Bei derartigen Gesprächen sollte immer auch beachtet werden, dass sie später nicht als Feigenblatt für eine angeblich menschenrechtsfreundliche und rechtsstaatliche Polizeistrategie missbraucht werden können. Diese schmerzliche Erfahrung musste amnesty international machen, als Kavala den Vorabbesuch der Menschenrechtsorganisation in den mit Käfigen ausgestatteten Gefangensammelstellen später zur Rechtfertigung ihrer entwürdigenden Praxis instrumentalisierte. Auch heimliche Treffen mit Verantwortlichen von Polizei und Gerichten – wie sie zwischen Polizei und Gericht häufig stattfinden und in Rostock auch im Vorfeld stattfanden – gehören nicht zum Repertoire des Notdienstes und widersprechen seinem Selbstverständnis.

### **Legal Team at Work ...**

Die eigentliche Arbeit stand aber noch bevor. Aus dem Büro heraus sollten zeitweise bis zu 40 KollegInnen koordiniert und auf die verschiedenen Aufgaben verteilt werden. Die Arbeit der AnwältInnen vor Ort war nicht beschränkt auf eine Mandatierung, beispielsweise bei Ingewahrsamnahmen und anschließenden richterlichen Vorführungen. Die Arbeitsweise des Notdienstes war – parallel zu der Strategie der Sicherheitskräfte – auch präventiv und aufs Vorfeld der Proteste ausgerichtet. So berieten und vertraten KollegInnen des Notdienstes eine Reihe von VersammlungsmelderInnen vor Gericht, wie beispielsweise die Organi-

satorInnen des letztendlich nicht genehmigten Sternmarsches; KollegInnen begleiteten Aktionen und Demonstrationen und intervenierten bei polizeilichen Maßnahmen und Übergriffen vor Ort. Durch die Präsenz auf der Straße ist es MitarbeiterInnen des Notdienstes möglich, in eskalierenden Situationen Verhandlungen mit der Polizei zu unterstützen, massenhafte Ingewahrsamnahmen durch Hinweis auf ihre Rechtswidrigkeit zu verhindern, die Namen von Festgenommenen aufzunehmen, Polizeiübergriffe zu dokumentieren oder auch die Durchsuchung und Kontrolle von Protestierenden zu verhindern oder zumindest zu überwachen.

In Rostock hat das relativ gut geklappt. Beim Ermittlungsausschuss gingen ständig Berichte über Festnahmen und Ingewahrsamnahmen ein, Namen musste aufgenommen, an das Anwaltsbüro weitergeben und von diesem an die KollegInnen in den Gefangenessammelstellen vermittelt werden. So gut wie alle – genehmigten oder ungenehmigten – Versammlungen wurden von MitarbeiterInnen des Notdienstes begleitet; viele KollegInnen verbrachten ihre Nächte in den Gefangenessammelstellen, oft die meiste Zeit ohne Kontaktmöglichkeit zu den Betroffenen. Einen eigenen Stellenwert nahm die Kopplung der anwaltlichen Tätigkeit mit einer professionell organisierten Öffentlichkeitsarbeit ein. Die regelmäßige Veröffentlichung von Presseerklärungen, die Bereitschaft, den Medien Interviews zu geben und rechtspolitische Stellungnahmen abzugeben, sind wesentliche Bestandteile einer Intervention in den öffentlichen Diskurs, der auch darüber bestimmt, wie polizeiliche Maßnahmen bewertet werden. Vor diesem Hintergrund hatte der Notdienst eine eigene Öffentlichkeitsarbeitsgruppe gebildet, die eine professionelle Medienarbeit geleistet und so auch dazu beigetragen hat, dass den von Kavala herausgegebenen Falschmeldungen ein Kontrapunkt entgegengesetzt werden konnte.

Besondere Probleme ergeben sich, wenn – wie in Rostock in den Gefangenessammelstellen – von der Polizei rechtsfreie Räume geschaffen werden, in die eine anwaltliche Intervention nicht vorgesehen ist. Durch die Ausübung des Hausrechtes seitens der Polizei in den Gefangenessammelstellen war es den AnwältInnen nur zum Teil möglich, in dem Zeitraum zwischen polizeilicher Zuführung und richterlicher Vorführung bzw. Entlassung mit den Inhaftierten zu sprechen, Anträge bei Gericht zu stellen, ja überhaupt darüber informiert zu werden, ob und wenn ja, wann richterliche Vorführungen stattfinden. Zudem wurde der Zugang zur/zum AmtsrichterIn, die/der ihr/sein Büro in der Gefangenessammelstelle hatte, durch die Polizei häufig unterbunden.

Die ständigen Behinderungen anwaltlicher Tätigkeit eskalierten in der Nacht von Mittwoch zu Donnerstag, dem 6./7. Juni, als eine Reihe von KollegInnen aus dem Gefangensammelstellen hinausgeworfen wurden und eine Vertretung der dort in Gewahrsam Genommenen somit nicht mehr möglich war. Der anwaltliche Notdienst hatte in dieser Situation nur zwei Möglichkeiten. Über Gespräche mit dem Justizministerium, der Anwaltskammer und dem Innenausschuss des Landtages sollte eine Verbesserung der Lage erreicht werden. Dieser Versuch blieb jedoch erfolglos. Daraufhin entschlossen sich die KollegInnen vor Ort zu einer Spontandemonstration. Sie hatten schon seit Stunden vor der Gefangensammelstelle Industriestraße auf der Wiese gesessen, ohne zu den in Gewahrsam Genommenen vorgelassen zu werden. Mit der Parole »Freier Zugang zu den Gefangenen« wurde vor dem Eingang der GeSa Position bezogen und die Verhandlungen der KollegInnen mit Kavala unterstützt. Auch wenn letztendlich diese Intervention ebenfalls erfolglos blieb und an dem unbedingten Willen von Kavala scheiterte, die Rechtsschutzmöglichkeiten so weit wie möglich zu reduzieren, war diese Aktion doch wichtig für das eigene politische Selbstverständnis der KollegInnen.

### **It's not over yet: Nachbereitung und Dokumentation**

Nach Abschluss der Proteste ist die Arbeit des Anwaltlichen Notdienstes noch nicht zu Ende. Neben der Betreuung von Mandaten bedarf es vor allem – je nach Umfang der Repression – einer Dokumentation des Geschehens und einer öffentlichkeitswirksamen Begleitung der anschließenden Verfahren. Zusammen mit attac, der Infogruppe Gipfelsoli, dem Netzwerk Friedenskooperative und der Roten Hilfe organisierte der RAV deshalb am 26. Juni 2007 in Berlin ein Hearing »Was geschah in Heiligendamm«. Hier berichteten AugenzeugInnen und Betroffene über den Umfang und das Ausmaß staatlicher Repression während der Protesttage. Aber auch eine über die Dokumentation hinausgehende Auswertung und Analyse von polizeilichen Großeinsätzen in Zusammenhang mit der Erprobung neuer Strategien ist dringend erforderlich, um die Erfahrungen zusammenzufassen und zu bewerten.

### **Kritische Begleitung**

Einen derartigen Anlass zur Einrichtung eines Notdienstes wie in Rostock wird es in naher Zukunft nicht wieder geben. Trotzdem sollten die hier gemachten Erfahrungen Anlass zur Reflexion und zum Ausblick geben. Legal Teams sollten sich nicht auf eine rein anwaltliche Tätigkeit beschränken, sondern sich als rechtspolitische Akteure begreifen,

die durch ihre Tätigkeiten nicht nur Bürger- und Freiheitsrechte verteidigen, sondern einen Beitrag dazu leisten, dass politischer Protest und Widerstand sich noch artikulieren können. Durch eine begleitende und professionell betriebene Öffentlichkeitsarbeit besteht die Möglichkeit, die mediale (Allein-)Definitionsmacht der Polizei bei der Bewertung des Protestes und das Informationsmonopol der Sicherheitsbehörden zu durchbrechen. Damit können wieder Räume für rechtspolitische Initiativen und Interventionen eröffnet werden. Es wäre fatal, wenn eine weltweite Berichterstattung über sozialen Protest und dessen Behinderung und Kriminalisierung ohne Berichte über die kritische Begleitung und Bewertung von staatlicher Repression stattfinden könnte.

1 Gewerkschaft der Polizei: Ergebnisbericht. G8-Gipfel in Heiligendamm. Gewerkschaftliche Aufbereitung des Polizeiesatzes, 1. September 2007, S. 6.

2 Aus dem Bericht einer Mitarbeiterin des Legal Teams.

3 Die Notdienste der Strafverteidigervereinigungen, die es in vielen größeren deutschen Städten gibt, bleiben bei dieser Darstellung außen vor.

4 Aus einem Schreiben der BAO Kavala an einen Rechtsanwalt vom 16. Mai 2007.





# Die europäische Dimension

## Erfahrungen des Legal Team Europa in Heiligendamm

Von Anne Maeschalk und Jean-Philippe de Wind

Die letzten Jahren haben gezeigt, welche vielfältigen juristischen Probleme bei der anwaltlichen Vertretung von Personen auftauchen, die während Demonstrationen der Antiglobalisierungsbewegung von Repressionsmaßnahmen betroffen sind. Deutlich wurde auch, wie dringend es ist, auf Seiten der Verteidigung grenzübergreifend zusammenzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund haben sich AnwältInnen aus verschiedenen europäischen Ländern im Legal Team Europa (LTE) zusammengeschlossen. Ihr Ziel: Die Rechte derjenigen zu verteidigen, die aus ganz Europa an solchen Großereignissen teilnehmen.<sup>1</sup> Sechs belgische und zwei griechische AnwältInnen sowie ein italienischer Anwalt waren deshalb im Juni nach Rostock gekommen, um sich am Anwaltlichen Notdienst ihrer deutschen KollegInnen zu beteiligen.

Wie erlebten nun diese AnwältInnen an der Seite ihrer deutschen KollegInnen die Gipfelproteste in Heiligendamm? Was konnten sie tun, um die Ausübung von Grundrechten zu garantieren? Positiv ist zunächst festzuhalten, dass wir nicht anders behandelt wurden als unsere deutschen KollegInnen. Allerdings konnten wir aus rechtlichen Gründen nur gemeinsam mit ihnen vor Gerichten und Behörden auftreten. In Rostock haben wir vor allem in zwei Bereichen interveniert. Wir sind eingeschritten, wenn Demonstrierende festgenommen oder behindert wurden. Und wir haben versucht, die Durchführung polizeilicher Maßnahmen zu kontrollieren.

Auf der Großdemonstration am 2. Juni hat das LTE versucht, die Namen der Festgenommenen zu erfahren, um anschließend ihre Verteidigung und Vertretung organisieren zu können. Auch haben wir uns bemüht, herauszubekommen, wohin sie gebracht wurden. Beides war nicht immer möglich. So mussten wir beispielsweise beobachten, dass PolizistInnen DemonstrantInnen würgten oder ihnen den Mund zuhielten, wenn sie Kontakt mit uns aufnehmen wollten. Auch drängte die Polizei uns AnwältInnen bisweilen brutal zurück, wenn wir uns den Gefangenen zu nähern versuchten. So wurde etwa eine deutsche Anwältin vor den Augen belgischer KollegInnen zu Boden gestoßen. Auch während der Migrationsdemonstration am 4. Juni 2007 wurden wir ZeugInnen, wie

die Polizei drohte, AnwältInnen festzunehmen. Dieses polizeiliche Verhalten ist weit verbreitet: Beim EU-Gipfel in Brüssel im Dezember 2001 wurde ein Anwalt festgehalten und für eine Nacht in Polizeigewahrsam genommen; von anderen AnwältInnen wurden die SIM-Karten ihrer Mobiltelefone sichergestellt. Ebenso weit verbreitet ist inzwischen die Polizeistrategie der massenhafte Ingewahrsamnahme von AktivistInnen, wie wir sie in Heiligendamm erleben mussten.<sup>2</sup>

Ein weiterer Bestandteil unserer Arbeit war die rechtliche Unterstützung von in Gewahrsam genommenen AktivistInnen. Nach der Demonstration am 2. Juni erfuhr das Legal Team beispielsweise, dass eine belgische Demonstrantin festgenommen worden war. Zusammen mit einer deutschen Anwältin begab sich ein belgischer Kollege zu »Siemens«. In dem Verwaltungsgebäude von Siemens in Rostock-Schmarl befand sich eine provisorische Gefangenenansammelstelle (GeSa). Sie schien ausschließlich unter der Führung und Kontrolle der Polizei zu stehen. Die beiden AnwältInnen mussten eine dreiviertel Stunde warten, bevor sie Einlass erhielten. Selbst ein Richter, der in das Gebäude wollte, hatte Schwierigkeiten, eingelassen zu werden. Als die AnwältInnen endlich in die GeSa eingelassen wurden, teilte man ihnen mit, dass ihre Mandantin inzwischen auf dem Weg zum Gericht sei.

Dort angekommen, konnten sie ihre Mandantin noch einige Minuten vor der richterlichen Vorführung sprechen. Die Vernehmung fand im »Beisein« einer Dolmetscherin statt. Ihre Sprachkenntnisse waren allerdings so mangelhaft, dass sie weder juristische Fachbegriffe noch die wesentlichen Anklagevorwürfe übersetzen konnte. Der belgische Kollege jedenfalls hatte dem Inhalt der richterlichen Anhörung nicht folgen können. Für die nicht Deutsch sprechende Mandantin kann das nicht anders gewesen sein. Dabei gewährt Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) jedem Beschuldigten, der der Gerichtssprache nicht mächtig ist, das Recht auf eine/n DolmetscherIn. Davon konnte in diesem Fall faktisch nicht die Rede sein. Die praktische Zusammenarbeit zwischen dem Anwaltlichen Notdienst und dem LTE wurde später bei der Verteidigung der belgischen Demonstrantin durch ein gemischtes belgisch-deutsches Verteidigungsteam weitergeführt. Solche länderübergreifenden Verteidigungen und Beratungen sind ausgesprochen wichtig und einer der interessantesten Aspekte der praktischen Arbeit eines starken LTE.

1 In der Charta des Legal Team Europa heißt es : »Die Ziele des Legal Team Europa (LTE) sind:  
a) Überwachung und Gewährleistung des Rechts, sich frei zu bewegen, zu demonstrieren und zu

*kommunizieren, durch unsere Anwesenheit an jenen Orten, an denen die Verletzungen dieser Rechte begangen werden, um dort polizeiliches Handeln durch sichtbare Präsenz zu überwachen und zu kontrollieren. b) Die Koordinierung der Verteidigung von Rechten der von Repression betroffenen Personen und Organisationen durch die Gründung einer internationalen Vereinigung von VerteidigerInnen. c) Maßnahmen zu ergreifen, um das Wissen über die nationale und europäische Rechtslage im Bereich des Polizeirechts, der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit und der von Repression betroffenen Personen zu vergrößern.» Vgl. [www.aeud.org/file/LegalTeamEurope.pdf](http://www.aeud.org/file/LegalTeamEurope.pdf).*

2 In Belgien wurden das Polizeigesetz und die Regelungen über polizeiliche Ingewahrsamnahme erst kürzlich geändert. Danach kann jede Person von der Polizei zur Identitätsfeststellung festhalten werden. Wenn die Identität zweifelhaft ist oder der Verdacht besteht, dass die betroffene Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, ist die Ingewahrsamnahme bis zu zwölf Stunden für BelgierInnen bzw. bis zu 24 Stunden für AusländerInnen zulässig.



# Aktion Wasserschlag

## Razzien und Durchsuchungen im Vorfeld des Gipfels

Von Martin Beck

»Spontandemo wegen der Durchsuchungen in mehreren Städten heute um 20 Uhr auf dem Mariannenplatz. Bitte weiterleiten.« Diese Nachricht, die in Berlin am 9. Mai 2007 per Rund-SMS verschickt wurde, hatte ungeahnte Folgen: Am Abend gingen nicht nur in Berlin-Kreuzberg, sondern auch in Hamburg und anderen Städten der Bundesrepublik Tausende auf die Straße. Sie protestierten gegen die am selben Tag durchgeführten Razzien im Zusammenhang mit der Anti-G8-Mobilisierung. Attac, der Bundesausschuss Friedensratschlag und Pax Christi erklärten: »Wir lassen uns nicht einschüchtern. Wir werden unsere Aufklärungs- und Mobilisierungsarbeit fortsetzen.«<sup>1</sup> Die Bundesvorsitzende von Bündnis 90/DIE GRÜNEN ebenso wie der Juso-Bundesvorsitzende kritisierten die Polizeiaktion. Unverständnis herrschte auch in weiten Teilen der Presse.

Mit einem großen Paukenschlag begann einen Monat vor Beginn des G8-Gipfels die Einstimmung auf den temporären Ausnahmezustand in und um Heiligendamm mit seinem Kern: der Aussetzung der Versammlungsfreiheit – legitimiert durch eine imaginierte »Terrorgefahr«.<sup>2</sup> Bundesweit waren am 9. Mai 2007 900 PolizistInnen im Einsatz. Sie durchsuchten 40 Wohnungen, Projekte und Büros in Berlin, Bremen und Hamburg, in Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Das massive Aufgebot der Staatsmacht stand im Zusammenhang mit zwei Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 20 Personen wegen »Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung« nach § 129a Strafgesetzbuch (StGB).

### Keine Anhaltspunkte für konkrete Anschläge

Im einen Fall richtet sich das Ermittlungsverfahren gegen 17 AktivistInnen wegen der Gründung einer »terroristischen Vereinigung« namens »Militante Kampagne zum Weltwirtschaftsgipfel – G8 – 2007 in Heiligendamm«. Bei drei Personen standen die Durchsuchungen im Zusammenhang mit Ermittlungen zur »militanten gruppe« (mg)<sup>3</sup>, auf deren Konto seit 2001 mehrere Brandanschläge gehen. Umfangreiches Material, darunter Mailinglisten, Mailpostfächer und Computer, wurde beschlagnahmt. Besonders interessierte die ErmittlerInnen das alternative

Internetprojekt so36.net, über das ein Großteil der internetgestützten Kommunikation der Anti-G8-Mobilisierung abgewickelt wurde. Festnahmen gab es keine.

Was Sinn und Zweck der Durchsuchungen war und was nur propagandistisches Beiwerk, machte am Abend des 9. Mai der Sprecher der Generalbundesanwaltschaft, Andreas Christeleit, im ZDF-heute-journal deutlich: »Die heutigen Untersuchungen sollten Aufschluss bringen über die Strukturen und die personelle Zusammensetzung von diesen Gruppierungen und dienten nicht in erster Linie zur Verhinderung von konkreten Anschlägen. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte.« Dieser Bestätigung aus berufenem Munde hätte es nicht bedurft: Bereits die grobe Auswahl aus linken Projekten und Büros, die durchsucht wurden, war ein deutliches Indiz, dass die Ermittlungen als Vorwand galten, um gegen die linke Mobilisierung gegen den G8 vorzugehen. Auch der Durchsuchungsbeschluss gegen so36.net lässt sich so interpretieren. Das Internetprojekt wurde durchsucht, um Erkenntnisse über »verfahrensrelevante« Kommunikation zu erhalten. U.a. wollten die ErmittlerInnen den »Nachweis verschlüsselter Kommunikation« erbringen, so als sei dies strafbar und als würde nicht der Einsatz von Verschlüsselungstechnik sogar vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik, das die Bundesregierung in Sachen IT berät, allen BürgerInnen empfohlen.

### Hirngespinnst Linksterrorismus

Bereits am Rand der Sicherheitskonferenz SECON in Warnemünde im November 2006 hatte der Chef des Bundeskriminalamtes (BKA) vor einer »terroristischen« Gefahr im Inneren gewarnt: »Es gibt eine breite, auch militante Kampagne gegen den Gipfel. Wir müssen uns auf die entsprechende Planung von Straftaten einstellen.« Die Szene stehe jedoch unter Beobachtung, besonders gefährliche EinzeltäterInnen seien bekannt, versicherte Jörg Ziercke.<sup>4</sup> Er spielte damit auf zwölf Brandanschläge im Raum Hamburg und Berlin an, die ab Mitte 2005 verübt wurden. Die Verantwortung dafür übernahmen verschiedene Gruppen, die sich etwa »AG-Herzinfarkt«, »fight 4 revolution crews«, »Unheilige Allianz Dammbruch« oder »Revolutionäre Antimilitaristische AktivistInnen Butter bei die Fische« nannten. Bei den Aktionen entstanden Sachschäden, Menschen kamen nicht zu Schaden. Was laut BekennerInnenschreiben der jeweiligen Gruppen auch nicht beabsichtigt gewesen war. Das räumte selbst der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Heinz Fromm, ein. »Die Täter versuchen offenbar, das zu vermeiden.«<sup>5</sup> Diese Einschätzung hinderte Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU)

allerdings nicht daran, die Brandstiftungen auf eine Stufe mit terroristischen Aktionen zu stellen. Zwei Tage nach den bundesweiten Razzien sagte er der Passauer Neuen Presse: »Wir haben im Vorfeld des G8-Gipfels schon mehrere Anschläge erlebt. Neben dem Rechtsextremismus und dem internationalen Terrorismus geht nach wie vor eine Bedrohung vom gewaltbereiten Linksextremismus aus.«<sup>6</sup>

Als BKA-Chef Ziercke im November 2006 von einer »militanten Kampagne« sprach, ermittelte seine Behörde schon seit Monaten in diese Richtung – auf Anregung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Das BfV meinte Anfang 2005 aufgrund von Erkenntnissen aus einer jahrelangen Telefonüberwachung vier Berliner identifiziert zu haben, die eine »militante Kampagne« zum G8-Gipfel planen würden.<sup>7</sup> Dabei handelt es sich um die tatsächlichen bzw. vermeintlichen AutorInnen des Buches *Autonome in Bewegung*. Das Buch rollt 20 Jahre autonomer – vor allem Berliner – Geschichte auf. Nicht ganz ins Bild passte, dass die Mehrheit der Anschläge nicht in Berlin, sondern im Hamburger Raum stattfand. Flugs wurde deshalb die Überwachung auf einen Hamburger ausgeweitet, der seit Jahren mit den vermeintlichen Buchautoren in Kontakt stehe.

### **Ermittlungen in großem Ausmaß**

Im Frühjahr 2006 übergaben die VerfassungsschützerInnen ihre wesentlichen Erkenntnisse an das BKA und die Bundesanwaltschaft (BAW). Im April 2006 leitete die BAW ein Ermittlungsverfahren gegen die fünf vom BfV benannten Personen ein. Mit den weiteren Ermittlungen wurde das BKA beauftragt. Basierend vor allem auf Textanalysen dehnte das BKA Zug um Zug die Ermittlungen auf weitere Personen aus dem Umfeld der vom BfV benannten Personen aus. Am Ende kam eine Gruppe von Beschuldigten zusammen, die sich teilweise untereinander gar nicht kannten.

Während der Ermittlungen setzte das BKA das gesamte Arsenal strafprozessualer Überwachungsmaßnahmen ein, das den BeamtInnen bei einem §129a-Verfahren an die Hand gegeben ist: Von der Überwachung der Telefone und Mobiltelefonanschlüsse, der E-Mail-Kommunikation und des Onlineverhaltens über Observationen bis hin zum Einsatz von GPS-Ortungssendern.<sup>8</sup> Hauseingänge wurden videoüberwacht, Gespräche in Autos abgehört. Es wurden Geruchsproben genommen (Ergebnis: negativ) und in einem Hamburger Briefzentrum systematisch Postsendungen kontrolliert. Hinweise auf eine Tatbeteiligung der Beschuldigten wurden nicht gefunden. Ins Visier des Staatsschutzes gerieten während der Ermittlungen – ob am Rande oder stärker involviert – mehrere hun-

dert Personen. Insgesamt tauchen rund tausend Namen in den Akten auf. »Linksterroristische Strukturen, die mit der früheren RAF oder den Revolutionären Zellen vergleichbar wären, sind in Deutschland nicht vorhanden.« Diese Aussage aus dem März 2007 stammt von BfV-Präsidenten Heinz Fromm.<sup>9</sup> Zwei Monate später und zwei Jahre nachdem seine Behörde umfangreiche Ermittlungen gegen die linke Anti-G8-Bewegung angestoßen hatte, sollte offensichtlich im Hinblick auf den bevorstehenden G8-Gipfel mit der Großrazzia genau der gegenteilige Eindruck erweckt werden.

### Mittel zum Zweck

Die Grundlage dafür bildet der § 129a StGB. Er ist die Anknüpfungsnorm für eine lückenlose polizeiliche Überwachung eines verdächtigen politischen Spektrums und für die Aushöhlung strafprozessualer Rechte von Beschuldigten und Angeklagten.<sup>10</sup> Die praktische Anwendung des § 129a zeigt deutlich, dass das Ausforschen und die Kontrolle unliebsamer politischer Spektren die eigentliche Funktion dieses Ermittlungsparagraphen ist. In den 1990er Jahren wurden gegen 1.362 Personen teilweise mehrfach Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dieser Zahl stehen für den gleichen Zeitraum 38 Verurteilungen gegenüber. Nach Auskunft der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage kam es im Zeitraum zwischen 1996 und 2000 etwa bei 95 Prozent der Verfahren nach § 129a nicht zur Anklage.<sup>11</sup>

Zusammen mit einer Anzahl weiterer Gesetze ist der § 129a das Kernstück des politischen Sonderstrafrechts in der Bundesrepublik. Er stellt die Gründung, Mitgliedschaft, Unterstützung oder Werbung für eine »terroristische Vereinigung« unter Strafe. Juristisch ist eine »terroristische Vereinigung« als eine auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorische Verbindung von mindestens drei Personen definiert. Mit Hilfe einer unterstellten kollektiven Willensbildung ermöglicht es dieser Paragraph, bestehende Beweislücken zu überbrücken. Im Ergebnis ist jede Person, die nach Vorstellung der BAW einer solchen Vereinigung angehört, für alle Taten, die dieser Vereinigung zugerechnet werden, verantwortlich – unabhängig davon, ob ihm oder ihr die Einzeltat nachgewiesen werden kann, ob sie diese Taten billigt oder nicht.

Als Organisationsstraftatbestand schafft der § 129a StGB Sonderrecht. Seine Strafnorm ist auf Grund ihrer Unschärfe und Weite mit einem rechtsstaatlichen Schuldstrafrecht nicht vereinbar. Oder wie es der Rechtswissenschaftler Thomas Weigend ausdrückt: Beim § 129 darf man nicht aus dem Blick verlieren, »dass es einer Einstufung *begangener* Taten

als »terroristisch« nicht bedarf, um ihre Strafbarkeit zu begründen, sondern dass das Etikett des Terrorismus im Wesentlichen – neben seiner plakativen Wirkung – die (begrenzte) Funktion hat, bereits im Vorfeld solcher Taten Ermittlungseingriffe und gegebenenfalls die Verhängung von Strafen zu ermöglichen«. <sup>13</sup>

»Weitreichende Ermittlungseingriffe«, nämlich die Überwachung der linken G8-Protestszene, und die »plakative Wirkung« des § 129a kamen nicht zuletzt bei den Razzien am 9. Mai 2007 voll zum Tragen. Weitere Folgen sind eher unwahrscheinlich: Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) teilte im Oktober 2007 mit, dass er nach Vorberatungen den »Tatbestand des § 129a Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht erfüllt« sehe. <sup>14</sup> Eine schallende Ohrfeige für die BAW und den zuständigen Ermittlungsrichter am BGH, der einen »Anfangsverdacht« bejahte.

Hintergrund ist die Neuregelung des § 129a durch die rot-grüne Bundesregierung Ende 2003. <sup>15</sup> Wie bisher gilt der § 129a bei Vereinigungen uneingeschränkt, wenn ihnen schwere Straftaten wie Mord, Geiselnahme oder Entführung zugerechnet werden. Neu eingeführt wurde allerdings, dass der § 129a bei den übrigen Katalogstraftaten (u.a. Sabotage, Brandstiftung, schwere Körperverletzung) nur dann greift, wenn die Tat »durch die Art ihrer Begehung oder ihrer Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann«. Der BGH kam offensichtlich zu der Überzeugung, dass ein paar verkohlte Wände und ein paar abgeackelte Autos nicht in dieses Raster passen.

1 Attac/Bundesausschuss Friedensratschlag/Netzwerk Friedenskooperative/Pax Christi: Jetzt erst recht: G8-Proteste unterstützen!, [www.attac.de/aktuell/neuigkeiten/appell.php](http://www.attac.de/aktuell/neuigkeiten/appell.php).

2 Vgl. den Artikel von Carsten Gericke in diesem Buch.

3 Inzwischen räumte das BKA ein, dass die Ermittlungen in diesem Verfahren, das seit über sechs Jahren geführt wird, den »Anfangsverdacht bislang nicht bestätigen konnten«.

4 »G8: Heiligendamm drohen islamistische Anschläge«, Ostsee-Zeitung, 23.11.2006.

5 »Trennen Sie sich von den Extremisten in der Partei«, Berliner Zeitung, 23.3.2007.

6 »Wir sollten gewarnt sein«, Passauer Neue Presse, 11.5.2007.

7 Vgl. »Eine Zwischenmeldung der AG Grauacke«, <http://autox.nadir.org/buch/zwischenmeldung.html>.

8 So entdeckte einer der Beschuldigten am 12.5.2007 – drei Tage nach der Razzia – an seinem Auto ein GPS-Peilgerät unbekannter Herkunft.

9 »Ordnung in hohem Maße bedroht«, Hessisch/Niedersächsische Allgemeine, 31.3.2007.

10 Nach der Strafprozessordnung besteht bei Ermittlungen nach § 129a die Möglichkeit zu großflächiger Überwachung der Telekommunikation, zur Rasterfahndung, Durchsuchung und Beschlagnahmung auch bei Unverdächtigen und zum Einsatz verdeckter ErmittlerInnen. Untersuchungshaft kann verhängt werden, auch wenn ein Haftgrund wie Fluchtgefahr nicht vorliegt. Für die Haft gelten Sonderbedingungen wie die Kont-

rolle der VerteidigerInnenpost, eine Trennscheibe bei AnwältInnenbesuchen oder Isolationshaft.

11 Vgl. Bundestagsdrucksache 14/2860.

12 Dass Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) seit geraumer Zeit fordert, dass eine »terroristische Vereinigung« auch aus einer Person bestehen können soll, steht auf einem anderen Blatt. Die Pläne von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) die §§ 89a (Vorbereitung einer Gewalttat) und 91 (Anleitung zu einer Gewalttat) neu in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, gehen in eine ähnlich Richtung. Bei Ermittlungen wegen § 89a StGB sollen zukünftig jene strafprozessualen Vorschriften (z.B. die Durchsuchung, Beschlagnahme, Überwachung des Wohnraums, Telefonüberwachung) gelten, wie sie beim § 129a Anwendung finden. Zudem soll durch die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes die BAW die Strafverfolgung an sich ziehen können.

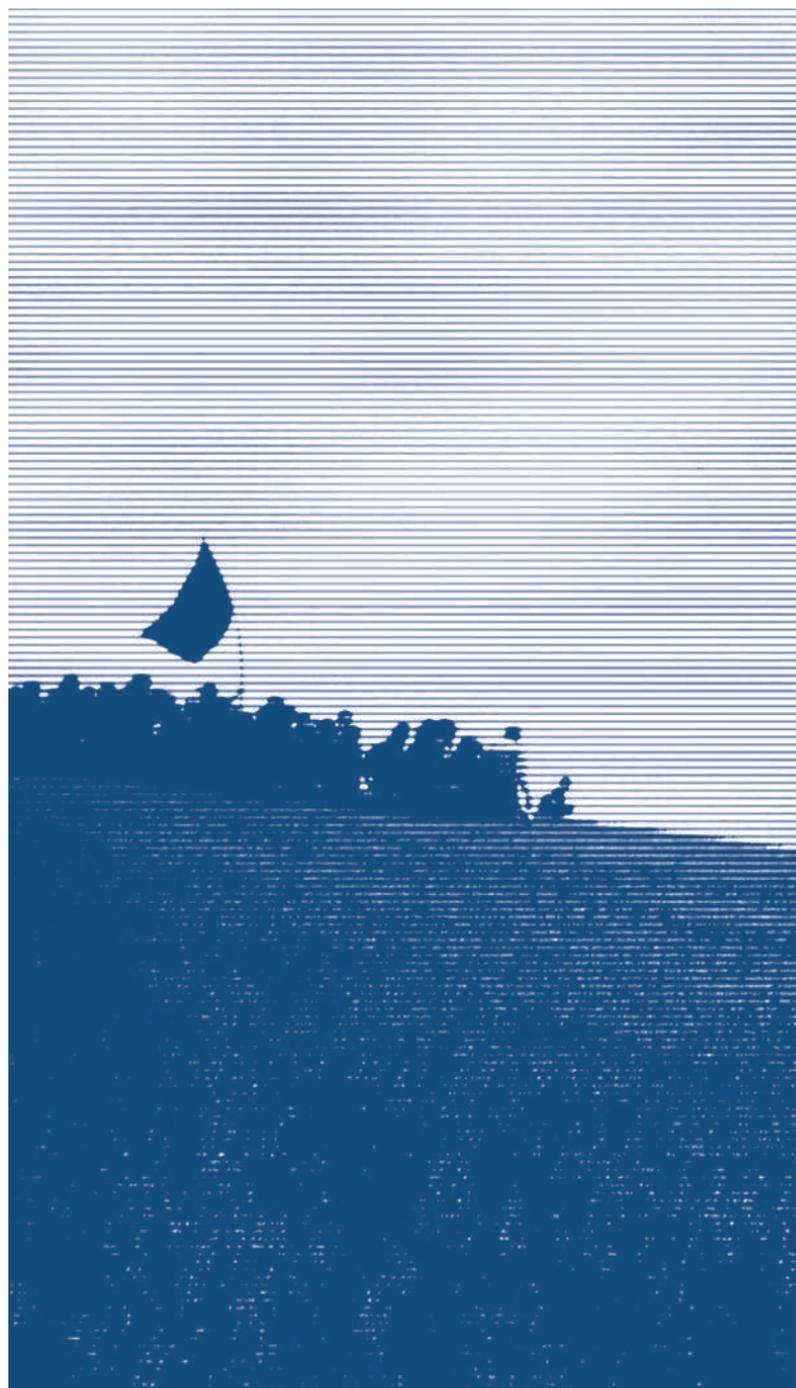
13 Thomas Weigend: Terrorismus als Rechtsproblem. In: Rainer Greisbaum/Rolf Hanich/Karl-Heinz Schnarr (Hg.): Strafrecht und Justizgewährung. Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag. Berlin 2006, S. 17f.

14 Der 3. Strafsenat hat allerdings im Januar 2006 eine genau gegenteilige Auffassung vertreten. Damals stellte der BGH fest, dass es für die Frage, ob eine Vereinigung als »terroristisch« gilt oder nicht, nicht darauf ankommt, welche Taten bis zur Festnahme begangen wurden. Vielmehr komme es »auf die insgesamt vorgesehenen Straftaten« an. Vgl. Beschluss v. 10.1.2006, Az. 3 StR 263/05.

15 Die Neuregelung erfolgte im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung v. 13.6.2002, Amtsblatt der EU L164/3.

16 Vgl. Bundesgesetzblatt, Jg. 2003, Teil 1, Nr. 65, 27.12.2003.





# Das Ampelsystem

## Polizeiliche Gefahrenprognosen während des G8-Gipfels

Von Karen Ullmann

---

Aufgabe der Polizei ist es, Gefahren von den BürgerInnen abzuwenden. Und ob eine Gefahr droht, muss in einer Gefahrenprognose eingeschätzt werden. Eine Unschuldsvermutung gibt es daher im Polizeirecht nicht. Im Gegensatz zum Strafrecht, das sich mit bereits Geschehenem auseinandersetzt, beschäftigt sich das Polizeirecht mit der Gefahrenabwehr, ist also auf die Zukunft gerichtet. Zudem erlaubt das Polizeirecht grundrechtsrelevante Eingriffe aufgrund von Prognosen. Wegen der fehlenden Unschuldsvermutung und der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe besteht die Gefahr des Machtmissbrauchs. Daher müssen der Polizei im Gefahrenabwehrrecht klare Grenzen gesetzt werden. Zur Kontrolle der Polizei sieht die Verfassung vor, dass Freiheitsentziehungen zur Gefahrenabwehr (»Gewahrsam«) nur durch ein Gericht angeordnet werden dürfen. Leider nimmt die Justiz diese Wächterfunktion allzu oft nicht sehr ernst, wie die Erfahrungen in Heiligendamm gezeigt haben. Viel zu häufig überschreitet aber auch die Polizei ihre Kompetenz, indem sie Freiheitsentziehungen durchführt, ohne das Gericht anzurufen.

### Kategorie rot: Gefährliche Personen

Die Gefahr der Gefahrenprognose steckt in zweierlei: Einerseits werden gefährliche Gruppen wie der »schwarze Block« konstruiert, von denen angenommen bzw. behauptet wird, sie hätten sich alleine zur Begehung von Straftaten zusammengefunden. Zum anderen werden einzelne Menschen durch die Polizei kategorisiert. Die Sicherheitsbehörden haben für Demonstrationen ein Ampelsystem erfunden: In »Kategorie rot« fallen diejenigen, die von der Polizei als »gewaltbereite Personen« eingestuft werden, die »zum Zwecke der Gewaltausübung« an einer Demonstration teilnehmen.<sup>1</sup> »Kategorie gelb« sind Personen, die nach Einschätzung der Polizei zwar von sich aus keine Initiative zur Gewalt ergreifen würden, sich aber durch Personen der Kategorie rot zur Gewaltanwendung hinreißen lassen. In die »Kategorie grün« werden Personen eingeordnet, die nicht gewaltbereit sind, gewaltbereiten Personen jedoch gegebenenfalls Schutz bieten, indem sie sie in der Demonstration dulden. Die Zuordnung zu der jeweiligen Kategorie erfolgt meist durch nicht über-

prüfbare Geheimdienstinformationen. Ziel dieser Gruppenkonstruktion ist die Schaffung von Feindbildern, mit denen polizeiliche Maßnahmen gerechtfertigt werden können. Denn in einem nächsten Schritt wird aus harmlosen, alltäglichen Umständen – Tragen einer Sonnenbrille, Mitführen eines schwarzen Tuchs – eine Zugehörigkeit zur jeweiligen Kategorie bzw. zu einer gefährlichen Gruppe konstruiert, aus der sich wiederum die konkrete Gefährlichkeit der betroffenen Person ergeben soll. Gegen das erste Konstrukt können sich Betroffene nicht wehren, da auch Medien und Öffentlichkeit von der Existenz dieser Gruppen ausgehen. Da ist es fast unmöglich, ein Gericht vom Gegenteil zu überzeugen – noch dazu in einer Eilsituation, in der es über »die Abwehr von Gefahren« zu entscheiden hat. Auch die weitere Konstruktion der Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe ist für die Betroffenen schwer zu widerlegen. Denn Polizei, Gerichte und Öffentlichkeit gehen davon aus, dass gewaltbereite Gruppen klandestin agieren und die Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden verweigern. Das Leugnen der Zugehörigkeit wird damit zum Beweis derselben.

### **Von nassen Klamotten, Bindfäden und Transparenten Gefahrenprognosen beim G8**

In der Nacht vom 2. auf den 3. Juni 2007 wurden mehrere Personen mit dem Vorwurf in polizeilichen Gewahrsam genommen, sie seien nass gewesen.<sup>2</sup> Die Argumentationskette hierfür lautete wie folgt: Angeblich hatte eine Gruppe von Personen am frühen Abend Gegenstände in Richtung Polizei geworfen. Die Polizei konnte diese Personen angeblich nicht festnehmen, sondern setzte Wasserwerfer gegen sie ein. Später wurden dann einige nasse Personen festgenommen. Dabei wurde ihnen unterstellt, dass sie bei den Auseinandersetzungen am frühen Abend dabei gewesen seien – denn sonst wären sie ja nicht nass geworden. Auf der Basis dieser Kausalkette wurden dann Gefahrenprognosen für die Betroffenen erstellt, die zudem alle mit dem Hinweis auf die Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Gruppen von DemonstrantInnen am Rande der Großdemonstration am 2. Juni 2007 sowie der – nachweislich falschen – Zahl verletzter BeamtInnen versehen waren.<sup>3</sup> Ein konkreter Bezug zur Festnahme der jeweiligen Person wurde jedoch nicht hergestellt. Letztendlich konnte nur sehr wenigen der über 100 am Samstag Festgenommenen eine Beteiligung an den Auseinandersetzungen nachgewiesen werden.

Mit dem Vorwurf, eine einzige Barrikade angezündet zu haben, wurden am 6. Juni 2007 193 Personen in einem Waldstück in der Kühlung fest-

genommen. Einen Tag später wurde eine rund 100-köpfige Gruppe überwiegend aus dem Wendland festgenommen, weil sie sich angeblich an einer Autobahnblockade beteiligt hatte. Tatsächlich hatten exakt zwei Autos angehalten – die übrigen Betroffenen waren Insassen von nachfolgenden PKWs, die zwangsläufig ebenfalls anhalten mussten. Vor Ort wurde Betroffenen auf Nachfrage gesagt, sie seien festgenommen, weil sie aus dem Wendland kämen. Der Staatsanwalt, der erst am nächsten Tag über den Sachverhalt informiert wurde, teilte der Polizei umgehend mit, nur gegen die FahrerInnen seien Ermittlungsverfahren einzuleiten, die BeifahrerInnen seien mangels Vorliegen eines Tatverdachts als Zeu- gInnen anzusehen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Polizei jedoch bereits eigenständig bis in die frühen Morgenstunden alle im Gewahrsam festgehalten.

In fast jedem Beschluss des Amtsgerichts Rostock, mit dem für die jeweiligen Betroffenen der polizeiliche Gewahrsam bestätigt wurde, fand sich ein Hinweis darauf, dass die Person einen weiten Anreiseweg zu einer Anti-G8-Demonstration auf sich genommen habe, bei der es üblicherweise zu Ausschreitungen käme. Das galt auch für AktivistInnen aus Berlin. Der weite Anreiseweg war in vielen Fällen »Beweis« dafür, dass die Person nur zum Zweck der Teilnahme an gewalttätigen Ausschreitungen angereist sei – wie anhand des nachfolgenden gerichtlichen Beschlusses exemplarisch deutlich wird.

*»Im Hinblick auf die erhebliche Entfernung, die der Betroffene zurückgelegt hat, um zum Tagungsort des G8-Gipfels anzureisen, ist nicht anzunehmen, dass allein die Tatsache der Festnahme ausreicht, ihn von der Begehung weiterer Taten abzuhalten.«* (Beschluss des Amtsgerichts Rostock vom 7.6.2007, Az.: I XIV 165/07).

In polizeilichen Anträgen liest sich das so:

*»Die Tatsache, dass sich die betroffene Person heute in den oben beschriebenen Einsatzraum begab, lässt vermuten, dass er bewusst aus dem Ausland anreiste, um sich hier an Störaktionen bzw. Straftaten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Aufgrund der beschriebenen Umstände kann vermutet werden, dass er auch zukünftig zu Störaktionen und zu Straftaten beitragen wird.«<sup>4</sup>*

Die »beschriebenen Umstände« waren über die Straße gespannte Plastikbänder. In der Akte wird jedoch festgestellt, dass nicht gesagt werden könne, welche der festgenommenen Personen dieses Hindernis erstellt hatte. Die gesamte Gruppe hatte bestritten, etwas mit den Bändern zu tun gehabt zu haben. Das Mitführen eines Taschenmessers

oder eines Stücks Bindfaden reichte der Polizei jedoch zur Festnahme aus.

Schwarze Kleidung und das Mitführen von Sonnenbrillen oder schwarzen Tüchern genügte einigen RichterInnen des Amtsgerichts Rostock ebenfalls, um eine Zugehörigkeit zum sogenannten schwarzen Block zu konstruieren, wobei die Unmittelbarkeit der Gefahr allein aus dem Umstand anhaltender Demonstrationen gegen den G8-Gipfel abgeleitet wurde:

*»Anlässlich der Kontrolle am 7.6.2007 um 12.41 Uhr am Bahnhof Bramow in Rostock fand die Polizei bei dem Betroffenen neben einem schwarzen Kapuzenpullover auch dicke schwarze Handschuhe, einen schwarzen Wollschal, ein schwarzes Tuch sowie ein schwarzes Basecap vor. Diese Gegenstände sind geeignet, durch Vermummung einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz herbeizuführen. Dabei reicht die bevorstehende Gefahr im Bereich des SOG (Sicherheits- und Ordnungsgesetz, d. Verf.), zumal in und um Rostock auch am 7.6.2007 zahlreiche Demonstrationen stattfanden, aus, um diese Prognose zu ziehen. Die vorgefundenen Gegenstände sind nicht nur geeignet, eine verbotswidrige Vermummung herbeizuführen, nach Auffassung des Gerichts sollten sie auch konkret dazu dienen. Die Annahme der Mitnahme zum Schutz vor Kälte in der Nacht in einem anderen Camp vermag nicht zu überzeugen. Der Betroffene hatte weder weitere Gegenstände dabei, die zur Übernachtung regelmäßig benötigt werden, noch gibt die derzeit vorherrschende Wetterlage Anlass, die Notwendigkeit eines Wollschales oder dicker Handschuhe anzunehmen. Hieran ändern weder fehlende Vorbereitungen noch das Bestreiten der Zugehörigkeit zum schwarzen Block etwas.«<sup>5</sup>*

Der Betroffene dieses Verfahrens hatte ein Flugticket dabei, aus dem hervorging, dass er erst am 3. Juni 2007 angereist war, mithin also an den Auseinandersetzungen am Rande der Großdemonstration am 2. Juni 2007 nicht beteiligt gewesen sein konnte. Außerdem wurde er fernab aller Demonstrationen festgenommen. Der junge Mann hatte angegeben, mit Lebensmitteln Freunde aufsuchen zu wollen, die vor der Gefangenessammelstelle auf gefangene Freunde warteten. An welchen konkreten Demonstrationen er sich nach der Überzeugung des Gerichts hätte beteiligen wollen, überließ der Richter der Phantasie der LeserInnen.

Eine der bedenklichsten Gefahrenprognosen des Landgerichts Rostock wurde vom Oberlandesgericht Rostock aufgestellt. Folgendes war vorgefallen: Eine 10-köpfige Gruppe hatte sich am Abend des 3. Juni 2007 auf den Parkplatz der JVA Waldeck begeben, in der einige Gefangene einsaßen, die am Vortag festgenommen worden waren. Das Fahrzeug der

Gruppe wurde dann von BeamtInnen kontrolliert. Was dabei geschah, ist strittig. Laut Aussagen der PolizistInnen kam es bei der Kontrolle zu Widerstandshandlungen, nach Angaben der Betroffenen zu Misshandlungen durch die BeamtInnen. Bei der Durchsuchung des Fahrzeugs wurden zwei Transparente sichergestellt. Auf einem stand »free all now«, auf dem anderen: »Freedom for all prisoners«. Das Landgericht Rostock führte zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme aus, dass die Aufschrift auf einem der mitgeführten Transparente das Wort »free« enthalte und die Übersetzung gleichbedeutend mit dem deutschen Wort »befreien« sei. Aus dem räumlichen Zusammenhang mit der JVA Waldeck ergebe sich daher eine ernsthafte Aufforderung zur Gefangenenbefreiung.

### **Hohe Anforderungen an polizeiliche Gefahrenprognosen durch das Gesetz**

Voraussetzung für ein Gewahrsam ist in allen Polizeigesetzen das Bestehen einer Gefahr. Meist wird das unmittelbare Bestehen einer Straftat gefordert (z.B. in Mecklenburg-Vorpommern, § 55 Abs. 1 Nr. 2 SOG-MV). In Niedersachsen ist schon das unmittelbare Bestehen einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit ausreichend (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 NdsSOG).<sup>7</sup> Es müssen also zwei Merkmale erfüllt sein, damit die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen kann: einerseits der drohende Gefahren Eintritt, andererseits die Unmittelbarkeit dieser Gefahr. Beide Merkmale müssen im Hinblick auf die konkrete Person vorliegen, der die Freiheit entzogen werden soll. Das SOG-MV definiert die bevorstehende Gefahr als »eine Sachlage, bei der bei ungehinderter Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ein die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigendes Ereignis im konkreten Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird«<sup>8</sup> (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 SOG-MV). Das NdsSOG definiert die Gefahr in § 2 Nr. 1a als »konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird«. Allein der allgemeine Erfahrungswert, dass beispielsweise Castor-GegnerInnen häufig jede sich ihnen bietende Möglichkeit des Protestes wahrnehmen, rechtfertigt also nicht den pauschalen Schluss, dass jede Person, die an einer Schienenblockade im Wendland während des Castor-Transportes teilnimmt, im Anschluss daran auch in strafbarer oder zumindest ordnungswidriger Weise versuchen wird, sich an Straßenblockaden zu beteiligen.<sup>9</sup>

Da die Gefahrenprognose vor Ort aufgrund der Umstände getroffen werden muss, in denen die oder der Betroffene vorgefunden wird, ist

es rechtlich fragwürdig, wenn die Entscheidung, eine Person bzw. Personengruppe in Gewahrsam zu nehmen, nicht vom Einsatzleiter vor Ort, sondern auf einer höheren Führungsebene von PolizistInnen getroffen wird, die die Situation vor Ort nicht kennen.

### **Die Konstruktion einer drohenden Gefahr**

Das Kriterium der »drohenden Gefahr« wird von der Polizei in der Praxis häufig aus bereits begangenen Straftaten hergeleitet. Das ist nicht unzulässig, aber allein der Umstand, dass eine Person eine Straftat begangen hat, rechtfertigt nicht ohne das Hinzutreten weiterer Gründe den Schluss, dass sie auch in Zukunft Straftaten begehen wird. Die drohende Gefahr kann sich ebenfalls nicht daraus ergeben, dass Personen gemeinsam ihr Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) wahrnehmen. Kündigt beispielsweise eine politische Gruppe an, dass sie nach der Auflösung der einen Blockade auf jeden Fall versuchen wird, eine weitere Blockade durchzuführen, so ist die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe ein Indiz für einen Gefahrenverdacht, wenn eine Person bei der Blockade angetroffen wurde. Kann diese Person jedoch glaubhaft darlegen, dass sie sich an keinen weiteren Aktionen beteiligen wird (z.B. wegen Kinderbetreuung, Arbeit, Erschöpfung etc.), wird dieser Gefahrenverdacht nicht erhärtet.

Eine Teilnahme an einer Blockade allein reicht dagegen nicht aus, wenn die Blockade als Demonstration öffentlich zugänglich ist und nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe teilnehmen. Auf der anderen Seite kann die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe die Gefahr weiterer Straftaten auch ausschließen: Beispielsweise ist von der Gruppe »x-1000 mal quer« aus dem Wendland bekannt, dass sie strikt basisdemokratisch entscheidet und nur angekündigte Aktionen durchführt. Bei den Mitgliedern dieser Gruppe kann daher gerade nicht geschlossen werden, sie würden sich in nächster Zukunft an weiteren Aktionen beteiligen, auch wenn sie beispielsweise an einer rechtswidrigen Schienenblockade teilgenommen haben.

Anhaltspunkte, die auf die bevorstehende Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit hindeuten, müssen grundsätzlich bei jeder betroffenen Person selbst – nicht nur für die gesamte Gruppe – vorliegen.<sup>10</sup> Drohen strafbare Handlungen aus einer Gruppe heraus, kann allein daraus nicht geschlossen werden, dass jedes Mitglied dieser Gruppe strafbare Handlungen begehen könnte.<sup>11</sup> Dies gilt auch dann, wenn eine Person weiß, dass andere Straftaten begehen wollen. Nur wenn angenommen werden kann, dass die Gruppe sich entschlossen hat, gemeinsam Straftaten zu begehen und sie hierzu auch in der Lage ist, müssen sich alle

das Verhalten dieser Personen zurechnen lassen. Von so einem Gruppenentschluss kann umso eher ausgegangen werden, je enger die organisatorische oder sonst wie gegebene Verbindung innerhalb der Gruppe ist.<sup>12</sup>

Besteht nach Einschätzung der Polizei die Gefahr, dass eine bestimmte Gruppe Straftaten begehen wird, und nimmt die Polizei aus dieser Gruppe heraus nur Einzelne fest, muss sie solche Kriterien wählen, die den oder die Festgenommenen unter Gefahrenaspekten von den übrigen Personen unterscheidbar machen. Das verlangt das Rechtsstaatsgebot.

Der Verdacht der Begehung weiterer Straftaten kann sich auch aus weiter zurückliegenden Umständen ergeben. Konkret sind dies zumeist Daten, die die Polizei über eine Person gespeichert hat. Allerdings müssen diese Erkenntnisse belegbar strafbares Handeln betreffen. Eingestellte Ermittlungsverfahren reichen zur Begründung einer Gefahr nicht aus. Denn die Betroffenen können sich gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens vor Anklageerhebung nicht mit dem Ziel eines Freispruchs wehren. Auch das Anmelden von oder die Teilnahme an Demonstrationen, der Besuch von Informationsveranstaltungen oder ähnliche Umstände, die sich immer wieder in polizeilichen Dateien befinden, reichen nicht aus, um einen Gefahrenverdacht zu begründen.

Ohne polizeiliche Erkenntnisse über die betreffende Person fällt es der Polizei daher in der Regel schwer, den Gefahrenverdacht rechtlich einwandfrei zu begründen. In der Praxis führt dies teilweise dazu, dass in Gewahrsam genommene Gruppen aufgeteilt werden in solche, über die bereits polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, und solche, bei denen das nicht der Fall ist. Nur für Erstere werden dann Anträge auf Bestätigung des Gewahrsams beim zuständigen Gericht gestellt, der andere Teil der Gruppe wird (allerdings meist auch erst nach mehreren Stunden) freigelassen. Am Rande bemerkt: Diese Taktik macht die Notwendigkeit deutlich, gegen Datenspeicherungen der Polizei vorzugehen.

Die polizeilichen Erkenntnisse müssen sich außerdem auf die konkrete Gefahr beziehen. Mehrere Verurteilungen wegen Vermummung bei Demonstrationen aus ähnlichem Anlass können möglicherweise die Gefahrenprognose rechtfertigen, die Person werde sich wieder vermummern, wenn sie auf dem Weg zu oder auf einer Demonstration aus einem ähnlichen Anlass mit Vermummungsgegenständen angetroffen wurde. Mehrere Verurteilungen wegen Diebstahls oder Betrugs sind dagegen für diese polizeiliche Gefahrenprognose ohne Belang, weil solche Straftaten in der Regel nicht auf Demonstrationen begangen werden. Die Herkunft aus einer bestimmten Stadt allein rechtfertigt ebenfalls keine zur Ingewahrsamnahme führende Gefahrenprognose.<sup>14</sup>

## Unmittelbarkeit und »Kann«-Bestimmungen

Die befürchtete Begehung einer Straftat muss darüber hinaus unmittelbar bevorstehen. Die Anforderungen sind umso höher, je früher im Vorfeld die Polizei eingreifen möchte. Der allgemeine Verdacht, eine Person werde auch in Zukunft Straftaten begehen, reicht nicht aus. Es müssen konkrete zeitnahe Anlässe dafür sprechen, dass die befürchtete Straftat in allernächster Zukunft begangen wird. Um bei der Vermummung zu bleiben: Allein der Umstand, dass eine Person bereits mehrfach wegen Vermummung verurteilt wurde, reicht zur Begründung eines Gefahrenverdachts nicht aus. Hinzu kommen müssen beispielsweise Tatsachen wie das Mitführen von Vermummungsgegenständen auf dem Weg zu einer Demonstration, auf der sich bereits mehrere VeranstaltungsteilnehmerInnen vermummt haben. Das Mitführen von Vermummungsgegenständen ohne zeitliche Nähe zu einer Demonstration oder die Teilnahme an einer Demonstration ohne das Mitführen von Vermummungsgegenständen reichen allein nicht aus. Das bedeutet: Ein konkreter Verdacht muss sich auf eine konkrete Situation beziehen. Eine für den nächsten Tag befürchtete Straftat steht beispielsweise nicht unmittelbar bevor.<sup>15</sup> Die Polizei (und das Gericht) müssen daher nicht nur den Gefahrenverdacht begründen, in dem sie die befürchteten Straftaten benennen, sondern auch erläutern, bei welchem zeitnahen Anlass die Straftat begangen werden soll. Das Bevorstehen diverser Veranstaltungen im Rahmen der G8-Protestwoche reicht beispielsweise nicht aus, um in zeitlicher Hinsicht den Gefahrenverdacht zu konkretisieren. Auch steht die Begehung einer Straftat nicht unmittelbar bevor, wenn die betroffene Person glaubhaft macht, dass sie den Ort des Protestgeschehens bald verlassen wird. Mögliche Gründe für eine baldige Abreise sind beispielsweise Arbeitsverpflichtungen, familiäre Verpflichtungen, Betreuung kranker Angehöriger, Müdigkeit bzw. psychische Überlastung (auch durch die Gewahrsamssituation), notwendige Verpflegung von Tieren etc.

Problematisch am SOG-MV ist, dass es in einer Kann-Vorschrift<sup>16</sup> Regelbeispiele nennt, bei denen die Gefahr bevorstehender Straftaten begründet sein soll. Hierzu gehören das Mitführen von Transparenten oder Flugblättern, mit denen zu einer Straftat aufgefordert wird, das Mitführen von Waffen, Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind, oder der Umstand, dass die Person bereits bei vergleichbaren Anlässen bei der Begehung von Straftaten angetroffen wurde (§§ 55 Abs. 1 Nr. 2 a–c SOG-MV).

Diese Gesetzestechnik »verführt« dazu, das »Kann« der Vorschrift zu übersehen und damit bei Vorliegen der Regelbeispiele eine eigene

Gefahrenprognose gar nicht anzustellen – so geschehen bei den Transparent-Festnahmen. Auch wird so schnell übersehen, dass die Erfüllung der Regelbeispiele noch nicht die Unmittelbarkeit der Straftat begründet. Wie das Oberverwaltungsgericht Bremen ausgeführt hat, begründet eine solche »legislative Prognosehilfe« keinen »Vermutungstatbestand«; sie befreit nicht von der Notwendigkeit, die Rechtfertigung des Gewahrsams besonders gründlich zu prüfen.<sup>17</sup> Das Mitführen solcher Gegenstände allein reicht daher nicht aus, um die Gefahr zu begründen. Der Gefahrenverdacht muss sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. Liegt lediglich ein Gefahrenverdacht, jedoch noch keine auf Tatsachen begründete Gefahrenprognose vor, sind nur Gefahrerforschungsmaßnahmen gerechtfertigt, jedoch keine einschneidenden Grundrechtseingriffe wie ein polizeilicher Gewahrsam.

### **Konkurrenz zum Versammlungsrecht**

Demonstrationen sind, sofern sie nicht insgesamt einen unfriedlichen Verlauf nehmen, grundrechtlich geschützt. Dies hat die für die Polizei häufig nicht verständliche Folge, dass sie Eingriffe gegen TeilnehmerInnen der Demonstration nicht auf das allgemeine Polizeirecht stützen darf, bevor sie die Versammlung nicht aufgelöst hat. Mit der Auflösung muss den DemonstrantInnen die Möglichkeit gegeben werden, sich vom Ort des Geschehens zu entfernen – und zwar ohne vorherige Identitätsfeststellung oder andere präventiv-polizeiliche Maßnahmen. Zuständige Behörde für die Auflösung von Versammlungen ist die Landespolizei. Die Bundespolizei als Sonderbehörde ist zur Auflösung von Versammlungen nicht befugt.<sup>18</sup>

Art. 8 Abs. 1 GG verbietet es der Polizei jedoch nicht, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen – gegebenenfalls auch durch vorläufige Festnahme aus der Demonstration heraus, wenn die Identität ohne Festhalten der Person nicht feststellbar ist (§ 163b Strafprozessordnung) oder Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen (§ 127 Abs. 2 StPO).

### **Die Wirkung von Feindbildern**

Werden die oben genannten Gefahrenprognosen an den gesetzlichen Anforderungen gemessen, wird schnell deutlich, dass ihnen keine dieser Prognosen entspricht. Dies liegt möglicherweise daran, dass die Gerichte, die die Eilzuständigkeit für polizeilichen Gewahrsam haben, in der Regel Strafgerichte sind. StrafrichterInnen sind zwangsläufig keine ExpertInnen im Polizeirecht. Vielleicht ist ihnen deshalb auch nicht bewusst, dass es im polizeilichen Gefahrenabwehrrecht nicht nur darum

geht, lediglich einer Seite Glauben zu schenken. Im Übrigen müssen die Schilderungen der Polizei – ihre Wahrheit unterstellt – den Gefahrenverdacht auch rechtfertigen. Dazu reicht eben nicht jeder Verdacht, eine Person werde irgendwann irgendeine Straftat begehen. Es wird jedoch auch deutlich, dass die Schaffung von Feindbildern wie dem »schwarzen Block« nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Justiz ihre Wirkung zeigt. Über die Bekämpfung des vermeintlich so gefährlichen Feindes wird der Gesetzestext eben nicht mehr so ernst genommen.

1 Vgl. Auskunft des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder, Jürgen Schubert, (Bundesinnenministerium) im Innenausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 20.6.2007.

2 Vgl. Akte des Amtsgerichts Rostock, Az.: I XIV 9/07.

3 Vgl. den Artikel von Michael Backmund/Ulrike Donat/Karen Ullmann in diesem Buch.

4 Vgl. Antrag der Polizeidirektion Rostock vom 6.6.2007 in der Akte des Amtsgerichts Rostock, Az.: I XIV 163/07.

5 Beschluss des Amtsgerichts Rostock vom 7.6.2007, Geschäftsnummer GESA 556-FRE Nr. 340, Az.: LG Rostock 20 T 17/07.

6 Die Verfassungsbeschwerde hiergegen wurde vom Bundesverfassungsgericht ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen.

7 Eine Straftat von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit muss »mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen« (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.12.2000 in den Sachen 2 BvR 1741/99, 2 BvR 276/00 und 2 BvR 2061/00). Bei einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit muss, da die anderen beiden Merkmale sich explizit auf Straftaten beziehen, mindestens der Rechtsfrieden empfindlich gestört sein. Das OLG Celle lässt hier mit Verweis auf die Verkehrsstörung durch den Castor-Transport und die Gefährlichkeit des transportierten Gutes (trotz angeblich absoluter Sicherheit der Transportbehälter) bei Castor-Transporten Verstöße gegen das Versammlungsgesetz ausreichen (vgl. Beschluss vom 20.9.2007, Az.: 22 W 27/07, veröffentlicht in: [www.rav-polizeirecht.de](http://www.rav-polizeirecht.de)).

8 Enthält ein Polizeigesetz eine solche Definition nicht, wie beispielsweise das bayrische Polizeiaufgabengesetz, ergibt sich die Anforderung einer konkreten und in zeitlicher Hinsicht unmittelbar bevorstehenden Gefahr aus dem Gesetzestext der Gewahrsamsnorm oder aus der Schwere des Eingriff in die persönliche Freiheit.

9 OLG Celle, Beschluss vom 26.9.2005, 22 W 80/05.

10 OVG Bremen, Urteil vom 6.7.1999, Az.: 1 HB 498/98, NVwZ 2001, 221–223.

11 OVG Bremen, Urteil vom 6.7.1999, Az.: 1 HB 498/98, NVwZ 2001, 221–223.

12 Amtsgericht Uelzen, Beschluss vom 6.8.2003, Az.: 2 XIV 619 L.

13 LG München, Beschluss vom 2.12.2003, Az.: 13 T 3942/03.

14 BayOLG, Beschluss vom 15.4.2004, Az.: 4Z BR 077/03; LG München, Beschluss vom 2.12.2003, Az.: 13 T 3942/03.

15 LG Lüneburg, Beschluss vom 30.5.2006, Az.: 10 T 46/05 (veröffentlicht in: [www.rav-polizeirecht.de](http://www.rav-polizeirecht.de)); OLG Celle, Beschluss vom 2.1.2006, Az.: 22 W 80/05. Die Entscheidungen

ergingen im Rahmen der Proteste gegen die Castor-Transporte: Beim Castor-Transport teilt sich der Transport in einen Schienen- und einen Straßentransport. Der Straßentransport beginnt meist in den frühen Morgenstunden nach Ankunft des Transportzuges in der Umladestation in Dannenberg, mit der der Schienentransport endet. Das Umladen der Castor-Behälter nimmt in der Regel 8–10 Stunden in Anspruch. Die Gerichte stellten fest, dass am Vortag des Straßentransportes daher straßenbezogene Gefahren (Sitzblockaden) nicht unmittelbar bevorstünden.

16 Im Gegensatz zu einer Soll-Vorschrift ist der ausführenden Behörde hier ein Ermessen eingeräumt: Sie kann bei Vorliegen der Regelbeispiele das Vorliegen einer Gefahr annehmen, muss es aber nicht.

17 OVG Bremen, Urteil vom 6.7.1999, Az.: 1 HB 498/98, NVwZ 2001, 221–223.

18 OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.2.2006, Az.: 4 LB 10/05 (veröffentlicht unter: [www.rav-polizeirecht.de](http://www.rav-polizeirecht.de)).



# Sondereinheit für das Spezielle

## Zur Rolle der Besonderen Aufbauorganisation Kavala

Von Ulrike Donat

-----

Für den größten Polizeieinsatz in der Geschichte der Bundesrepublik wurde im Zusammenwirken der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, der Bundesregierung und der Innenministerkonferenz der Länder eine Sonderrechtszone für das sogenannte G8-Sicherheitskonzept geschaffen. Zur Koordination wurde ein Sonderstab der Polizei Mecklenburg-Vorpommern, die »Besondere Aufbauorganisation (BAO) Kavala«, eingesetzt. Unter der alleinigen Herrschaft dieser Sonderbehörde wurden alle Trennungsgebote und Gewaltenteilungsprinzipien, die nach dem Verfassungsgefüge des Grundgesetzes Machtexzesse der Exekutive und der Polizeigewalt verhindern sollen, unterlaufen.

Aufgrund der historischen Erfahrungen mit einem unkontrollierten Polizeiapparat gilt in Deutschland die strikte Aufgabenzuweisung der allgemeinen Gefahrenabwehr an die Länder. Der Bund hat als eigene Polizeibehörde lediglich als »Sonderpolizei« den früheren Bundesgrenzschutz, heute Bundespolizei, und das Bundeskriminalamt (BKA). Der Einsatz der Bundeswehr im Inneren ist auf den Verteidigungs- und den Notstandsfall beschränkt (Art. 87 a II, IV GG). Ebenso sind allgemeine Polizeiaufgaben von Geheimdienstaufgaben getrennt, die die Verfassungsschutzämter, der für die Auslandsaufklärung zuständige Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD) wahrnehmen. Diese Trennungsgebote werden zunehmend durch die Gesetzgebung zur »Terroristenabwehr«<sup>1</sup> und Regelungen auf EU-Ebene unterlaufen.<sup>2</sup>

### Jenseits der verfassungsmäßigen Ordnung

Als Gastgeber des Gipfels hatte das Land Mecklenburg-Vorpommern formal das polizeiliche Gewaltmonopol, also die Hoheit über alle Polizeieinsätze. Der Bundespolizei oblag der Grenzschutz, der Schutz der Bahnanlagen sowie die Luftsicherheit. Aufgabe des BKA war der Personenschutz für Mitglieder der Verfassungsorgane und ihrer Gäste. Dazu durfte das BKA BundespolizistInnen hinzuziehen. In allen anderen Fällen durften BundesbeamtenInnen nur in »Amtshilfe« vom Land hinzugezogen werden. Den

Einsatz des Militärs zur Gefahrenabwehr im Inneren sieht das geltende Recht nicht vor.

In der Praxis haben jedoch Landes- und Bundesbehörde diese Grenzen überschritten. Kaschiert wurde dies durch die Errichtung von Kavala in Mecklenburg-Vorpommern. Zwar richteten auch die Bundespolizei und das BKA »Besondere Aufbauorganisationen«<sup>3</sup> ein, sie traten aber öffentlich nicht gesondert in Erscheinung. Besondere Aufbauorganisationen (BAO) sind spezielle Führungsinstrumente der Polizei zur Bewältigung besonderer Aufgaben oder Einsatzlagen, wie z.B. Geiselnahmen, mit einer Aufgabenverteilung nach einem besonderen Organisationsschema. Bei Kavala kam es dagegen zu einer extremen Aufgabenbündelung. Statt wie eine Unterabteilung der Landespolizei – die sie formal war – oder wie eine reguläre BAO aufzutreten, handelte Kavala wie eine eigenständige übergeordnete Behörde unter Umgehung der horizontalen und vertikalen Gewaltenteilung.

Konzipiert von einer »Projektgruppe G8« des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern unter der damaligen SPD/PDS-Koalition<sup>4</sup> erfolgte in Kavala eine in der verfassungsmäßigen Ordnung so nicht vorgesehene verschränkte Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden und des Militärs mit der Landespolizei. Sämtliche Polizeiaufgaben im Zusammenhang mit dem Gipfeltreffen wurden Kavala übertragen. Bereits zum 1. September 2005 nahm Kavala ihre Arbeit auf. Mit vier MitarbeiterInnen gestartet, gehörten ihr am 1. März 2006 schon 45 BeamtInnen an. Provisorisch im Siemens-Gebäude in Rostock-Schmarl, der späteren GeSa Industriestraße, untergebracht, zog sie sechs Monate später mit 130 MitarbeiterInnen nach Waldeck um.

Im Juni 2006 war ein neues Polizeigesetz in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft getreten. Es lässt kaum einen polizeilichen Wunsch nach präventiven Befugnissen offen.<sup>5</sup> Der Besuch von US-Präsident Georg W. Bush im Juli 2006 in Stralsund diente Kavala als Generalprobe für den Gipfelinsatz. Ab Januar 2007 wurde der Sicherheitszaun gebaut und mit der Gefahr von Terroranschlägen legitimiert. Das Einsatzkonzept blieb geheim, das Kavala-Lagezentrum in Waldeck abgeschottet. Schon im Vorfeld wurde ein intensiver internationaler Austausch betrieben.

Ab dem 1. April 2007 übernahm Kavala nicht nur planerische, sondern auch alle »operativen Maßnahmen«. Sofort verschärfte sich die Lage am Sicherheitszaun. Es hagelte Platzverweise mit Aufenthaltsverboten bis zu sechs Wochen. Gleichzeitig wurden bundesweit Polizeikräfte für Spezialaufgaben bei Kavala zusammengezogen. Es waren sorgfältig ausgewählte Hardliner, darunter die sonst bei Castor-Transporten für flächendeckende Versamm-

lungsverbote per Allgemeinverfügung zuständige Leitende Beamtin der Polizeidirektion Lüneburg. Die Personalauswahl stand für das Konzept.

### Sicherheitskonzept auf Kosten der Grundrechte

Auch das Versammlungsrecht wurde von den eigentlich zuständigen Landkreisen für die Zeit vom 25. Mai bis zum 15. Juni 2007 auf die Polizeidirektion Rostock übertragen<sup>6</sup> und von Kavala ausgeübt. So intensiv eine polizeiliche Sonderrechtszone vorbereitet wurde, so untätig stand Kavala versammlungsrechtlichen Anliegen gegenüber: AnmelderInnen wurden vertröstet, Kooperationsgespräche vertagt.<sup>7</sup> Kavala übernahm die Definitionsmacht über die Wirklichkeit: BürgerInnen werden zu »Chaoten«, demokratischer Protest wird als »Terrorismus« diffamiert – nach der simplen Gleichung: In Zeiten des *war against terror* herrscht überall dort, wo sich der US-Präsident aufhält, »konkrete Anschlaggefahr« der Gefahrenstufe I und damit die Gefahr von »Terroranschlägen«. Wer in der »Gefahrenzone« protestieren wollte, störte das Sicherheitskonzept und wurde zum »Terrorverdächtigen«, zum »Feind«.

Im Nachhinein wurde nicht nur eingeräumt, dass tatsächlich niemals die konkrete Gefahr von Terroranschlägen bestanden hat.<sup>9</sup> Auch weitere Details des »geheimen« Sicherheitskonzepts kamen zutage: So waren beispielsweise »auf Anforderung des Landes M-V« das BKA mit sechs und die Bundespolizei mit drei »Verbindungsbeamten« direkt im Führungsstab der Kavala vertreten.<sup>10</sup> Auch die Bundeswehr war »mit Verbindungselementen« in den Führungsstab und in die Einsatzabschnitte Luftsicherheit und Seesicherheit integriert.<sup>11</sup> Die Zusammenarbeit unter einem Dach macht alle Trennungsgebote zur Makulatur und entzieht die Tätigkeit der Polizeibehörde der notwendigen parlamentarischen Kontrolle.<sup>12</sup>

Immerhin fand der Einsatz der Bundeswehr im Inneren jenseits des verfassungsrechtlich vorgesehenen Notstandsfalls öffentliche Aufmerksamkeit. Der Führungsstab der Kavala hatte eigenständig von der Bundeswehr Kampfflugzeuge für die Überwachung der Camps angefordert – unter Umgehung der gesetzlichen Zuständigkeiten und der vorgesehenen parlamentarischen Kontrolle.<sup>13</sup>

Auch die Justiz ordnete sich dem Sicherheitshype von Kavala unter: Landesweit wurden RichterInnen an das Amtsgericht Rostock verpflichtet. In den extra eingerichteten Dienststellen der Eilgerichte unterwarf sich die Justiz dabei dem Hausrecht und damit den Befehlen von Kavala, die den Zugang zum Gericht reglementierte und in »Lageberichten« die RichterInnen auf ihre Sicht der Wirklichkeit einstimmte, ohne dass diese Dokumente Bestandteil der Akten wurden.

Doch damit nicht genug. Es fand auch eine unzulässige Zusammenarbeit – sonst mit guten Gründen – getrennter Behörden statt: Sogenannte Verbindungsbeamte des Bundes- und Landesverfassungsschutzes, wohl auch der übrigen bundesdeutschen Geheimdienste und von »ausländischen Sicherheitskräften« (unter Einschluss der CIA)<sup>14</sup>, bewegten sich direkt im Führungsstab der Kavala. Zudem waren ausländische Sicherheitsbeamte mit Kavala über ein »internationales Verbindungsbeamtenzentrum« des BKA vernetzt – mit »beratender Funktion in den Führungsständen«<sup>15</sup>. Vor dem OVG Greifswald gestanden Kavala-Beamte ein, dass die Versammlungsverbote und die Allgemeinverfügung, mit der ein Gebiet von über 40 Quadratkilometern zur »versammlungsfreien Zone« deklariert worden war, auf einem »von ausländischen Sicherheitskräften gewünschten Sicherheitskonzept« beruhten. Deutlich wurde, dass US-Präsident Bush nur anreisen würde, wenn US-Sicherheitskräfte ihre Vorstellungen durchsetzten. Kavala erfüllte diesen Wunsch – auf Kosten des Grundgesetzes.

### **Sonderbehörden – ein Mittel zum Zweck**

In einer Sonderbehörde wie Kavala lässt sich unzulässige Einflussnahme und die Außerkraftsetzung des Rechts in einer zeitlich-örtlichen »Sonderrechtszone« besser kaschieren. Durch das besondere Flair eines besonderen Einsatzes lässt sich eine Aufgabenstellung außerhalb des rechtlichen Rahmens den BeamtInnen besser nahebringen als in den üblichen, bereits bestehenden Behördenorganisationen. Im regulären Behördenalltag sind die rechtlichen Grenzen der Zusammenarbeit zumindest bekannt, wie auch das Gebot der Trennung polizeilicher und geheimdienstlicher Aufgaben und das Verbot des Einsatzes der Bundeswehr im Innern. Wer eine »besondere Aufgabe« bekommt, neigt mit den anderen »Besonderen« zu Teamgeist und orientiert sich nicht mehr an den Werten und Regeln, die in seinem Alltagsleben eine Rolle spielen.

Insgesamt hat Kavala Konzepte der »zivil-militärischen Zusammenarbeit« sowie der internationalen Zusammenarbeit erprobt. Diese Konzepte stehen schon lange auf dem Wunschzettel der Sicherheitsorgane. Sie sind aber gesetzlich nicht verankert und teilweise verfassungswidrig. Während des G8-Gipfels wurde modellhaft erprobt, was später Gesetz werden soll. So gefährden Sicherheitsbehörden die freiheitlich-demokratischen Grundlagen. Mittels Desinformationspolitik, willkürlichen Gefahrenprognosen und absurden Feindbildern wurde dem massiven Angriff auf Freiheitsrechte ein pseudo-rechtsstaatlicher Anschein verpasst.

Allgemein ist die Tendenz zu beobachten, Macht an der Legislative vorbei auf die Exekutive in einen nicht-justiziablen Bereich zu verlagern.

Die Existenz und speziell die Handlungsweise der Kavala unter der Verantwortung von Innenminister Lorenz Caffier (CDU) und der CDU/SPD-Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern sind weitere Bausteine in der Gefährdung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Freiheitsrechte durch eine »neue Sicherheitsarchitektur« unter dem Mantel der Terrorabwehr. Verantwortlich sind aber auch die Bundesregierung, die die Gipfelfeierlichkeiten unter diesen Vorzeichen veranstaltet hat, und diejenigen Bundesminister, die diesen »Sondereinsatz« in ihrem Verantwortungsbereich unwidersprochen zuließen.

### **Eine neue Dimension**

Insgesamt waren 17.000 PolizeibeamtInnen im Einsatz, 20.000 inklusive »nicht polizeilicher Einsatzkräfte« (davon 13.000 BereitschaftspolizistInnen, 1.000 BKA-BeamtInnen, 2.500 BundespolizistInnen). 350 Soldaten waren bei der Sicherung des Luftraums eingesetzt, 1.100 Soldaten zur Amtshilfe. Insgesamt wurden 20 Maßnahmen »Technischer Amtshilfe« des Militärs bekannt.

Während des G8-Gipfels kam es zu 1.112 Freiheitsentziehungen. 850.000 Personen wurden an den Schengen-Innengrenzen kontrolliert, davon 155 zurückgewiesen. 401 Personen wurden an Schengen-Außengrenzen abgewiesen. Insgesamt gab es 890.000 Personenkontrollen.

1 Siehe »Otto-Katalog« I und II sowie Föderalismusreform mit Ausweitung der Befugnisse des BKA und der Bundespolizeibehörden bei der Gefahrenabwehr, »Anti-Terror«-Gesetze mit Aufweichung der Trennung zwischen Polizeibehörden und Geheimdiensten. Seit neuestem: Weißbuch der Bundeswehr mit den Wünschen nach »zivil-militärischer Zusammenarbeit« u.a. Siehe auch »Im Vorfeld des Bösen«, Der Spiegel 28/2007.

2 Wünsche der Sicherheitsbehörden, die national nicht durchsetzbar sind, werden über die EU zu Landesrecht wie zum Beispiel die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten.

3 Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jelpke u.a., Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 16/5185. Zu Frage 12 heißt es: Eine Beteiligung ausländischer Sicherheitsbehörden an den operativen Maßnahmen in Deutschland sei nicht vorgesehen, es solle aber ein »Internationales Verbindungsbeamtenzentrum« mit Sicherheitsbeamten aus den Niederlanden und den USA, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Österreich, Polen, Russland, Schweden, der Schweiz und von Europol eingerichtet werden, außerdem sollten ausländische BeamtInnen in den Führungsstab der Bundespolizei integriert werden.

4 Dies mag erklären, warum die Opposition in Mecklenburg-Vorpommern so zögerlich bei der Aufklärung von Gesetzesverstößen der Kavala vorgeht.

5 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) v. 10.7.2006, Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVObI. M-V) 2006, S. 551.

6 Durch § 2a der »Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz« vom 19.1.2007, GVBl M-V v. 26.01.2007, der automatisch am 31.12.2009 außer Kraft tritt. Die Vereinbarkeit dieser Vorschrift und ihrer Ermächtigungsgrundlage Art. 7 Funktionalreformgesetz i.V.m. Art. 57 Abs. 1 S. 2 Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern wird bezweifelt.

7 So mahnten z.B. die AnmelderInnen des »Sternmarschbündnisses« mehrfach vergeblich Kooperationsgespräche an, um die Versammlungen vorbereiten zu können. Tatsächlich fand dann ein Gespräch am 10.5.2007 statt, bei dem der Erlass einer Allgemeinverfügung als feststehender Plan angekündigt wurde. Deshalb könne der Sternmarsch nicht stattfinden. Die Allgemeinverfügung wurde dann später erlassen, sogar nach dem Sternmarschverbot, das in der Begründung auf die Allgemeinverfügung Bezug nimmt. Ähnlich erging es anderen Versammlungsanmeldern: Statt Kooperation wurden sie vor vollendete Tatsachen gestellt, es sollte nur die Unterwerfung unter das »Sicherheitskonzept« erfolgen, ohne dass dieses offengelegt oder diskutiert werden konnte.

8 Nachzulesen in der Allgemeinverfügung der Kavala über die Versammlungsverbote anlässlich des G8-Gipfels vom 16.5.2007.

9 Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a., BT-Drs. 16/6039, zu Frage 16. Dagegen behauptete der Innenminister von Mecklenburg-Vorpommern in seinem Bericht vor dem Innenausschuss des Landtages am 26. 6.2007 immer noch die höchste Gefährdungsstufe durch terroristische Anschläge, insbesondere durch islamische Terroristen und durch personenbezogene Anschläge durch links-extremistische Täter.

10 So der Parlamentarische Staatssekretär Peter Altmaier in der Fragestunde des Deutschen Bundestages auf die Frage 32 des Abgeordneten Wolfgang Wieland am 4.7.2007, Plenarprotokolle 16/07 der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages. Nach BT-Drs. 16/6039 zu Frage 5 sogar elf BKA-Verbindungsbeamte »mit Informations- und Koordinierungsaufgaben sowie zur Unterstützung bei verdeckten polizeilichen Maßnahmen«.

11 Laut BT-Drs 16/6046 hat die Luftwaffe ein »Verbindungselement« mit zwei Stabsoffizieren in den Führungsstab der Kavala entsandt, weitere »Elemente« der Bundeswehr waren bei Kavala zur »Verbesserung der Kommunikation und Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten« eingesetzt sowie einen Vertreter der Marine bei der Wasserschutzpolizei. Andere Zahlen ergeben sich aus BT-Drs. 16/6039: BKA 2 und Bundespolizei 3.

12 In der Sitzung des Bundestag-Innenausschusses vom 20.6.2007 rügte die Abgeordnete Silke Stokar von Neuforn zu Recht, dass die parlamentarische Kontrolle des Bundestages unterlaufen wird, wenn formal alle Bundespolizeibeamten und das Militär der Landesbehörde unterstellt werden und damit die Tätigkeit formal zur »Landesverantwortung« herabgestuft wird, wenn aber gleichzeitig eine gemeinsame Leitstelle unter Beteiligung aller Bundesbehörden abgeschottet von jeglicher parlamentarischen Kontrolle agiert. Der Abgeordnete Wieland bezeichnete das Konzept als »eine Art Bermuda-Dreieck, in dem die Verantwortung verschwindet«.

13 BT-Drs. 16/6046 ab Frage 19, vgl. auch »G-8-Flüge ohne Chefs«, taz vom 23.7.2007 und den Bericht des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele vom 9.9.2007 über den Einsatz der Bundeswehr. Nur zwei Flüge waren mit dem Verteidigungsministerium abgestimmt, fünf fanden ohne Abstimmung direkt auf Anforderung der Kavala statt, siehe Bericht

im BT-Innenausschuss vom 20.6.2007 ff. Die »Mission« fand umfangreicher und mit anderen Zielen statt, als noch am 23.5.2007 den Abgeordneten des Deutschen Bundestages dargestellt wurde. Siehe hierzu auch BT-Drs. 16/6166.

14 Laut Meldung in MV-Regio hörten US-Fregatten von der Ostsee den Telefonverkehr auf dem Land ab und waren in der Lage, Gespräche in einem Umkreis von fünf Kilometern »in einem Wohnzimmer« abzuhören.

15 Mit 17 Verbindungsbeamten aus zwölf Staaten und je einer von Europol und Interpol, Antwort zu Frage 10 der BT-Drs. 16/5697.



# Von Brokdorf nach Heiligendamm

## Das Bundesverfassungsgericht und die Versammlungsverbote und -beschränkungen beim G8-Gipfel 2007

Von Carsten Gericke

---

16. Mai 2007: Die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Kavala, eine eigens für den G8-Gipfel errichtete Sonderbehörde bei der Polizeidirektion Rostock<sup>1</sup>, erlässt eine versammlungsrechtliche Allgemeinverfügung, mit der sämtliche relevanten gipfelkritischen Versammlungen während des G8-Gipfels verboten wurden. Dieser sicherheitspolitische Paukenschlag folgte nur eine Woche, nachdem die Generalbundesanwaltschaft bei groß angelegten Razzien wegen angeblicher Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB unter dem Namen »Militante Kampagne zur Verhinderung des G8-Gipfels« zahlreiche Privatwohnungen, Arbeitsstätten und Projekte hatte durchsuchen lassen.<sup>2</sup> Im Folgenden sollen einige der rechtlichen und politischen Implikationen der polizeilichen Verbotsverfügung und der sich daran anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzungen nachgezeichnet und im Kontext aktueller versammlungsrechtlicher Entwicklungen bewertet werden.

### Allgemeinverfügung contra legem?

Die Rechtmäßigkeit pauschaler Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung ist generell umstritten und verfassungsrechtlich bislang nicht abschließend geklärt. Die juristischen Auseinandersetzungen hierum ziehen sich durch die letzten 30 Jahre: Bereits dem berühmten Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1985 lag eine vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg bestätigte Verbotsverfügung zugrunde. Mit dieser waren alle gegen den Bau des Atomkraftwerks Brokdorf gerichteten Demonstrationen zwischen dem 27. Februar und 1. März 1981 am Baugelände sowie in einem etwa 210 qkm großen Gebiet in der Wilster Marsch verboten worden.<sup>3</sup> Auch bei den mehrmals jährlich durchgeführten Castor-Transporten ins niedersächsische Wendland verbieten regelmäßig Allgemeinverfügungen alle öffentlichen Versammlungen entlang der Transportstrecke sowie rund um den Verladebahnhof und um das Zwischenlager in Gorleben.<sup>4</sup>

Die rechtliche Kritik an diesen präventiven Versammlungsverboten, die per Allgemeinverfügung für ein großräumiges Gebiet, einen mehrtägigen Zeitraum und eine unbestimmte Anzahl von Versammlungen und Aktionsformen erlassen werden, beruht im Wesentlichen darauf, dass § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammlG) den zuständigen Behörden nur die Möglichkeit einräumt, »die Versammlung« oder »den Aufzug« zu verbieten. Das Gesetz kennt im Wortlaut also nur das individuelle Versammlungsverbot per Verwaltungsakt. Zumeist handelt es sich dabei um die Regelung eines konkreten Einzelfalls gegenüber dem Anmelder der Veranstaltung. Zwar werden die Möglichkeiten der Behörde durch § 35 S. 2, 1. Alt. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erweitert. U.a. wird dadurch der Erlass einer Verfügung erlaubt, deren Adressatenkreis nicht personell festgelegt, sondern nur von den Umständen her bestimmbar ist (sog. personenbezogene Allgemeinverfügung).<sup>5</sup> Gleichwohl bleibt es dabei, dass nur ein konkreter *Einzelfall* geregelt werden darf.<sup>6</sup>

Sofern eine abstrakte Regelung für einen unbestimmten Personenkreis im Raum steht, handelt es sich um einen Rechtssatz, für den ausschließlich der Gesetzgeber (Legislative), nicht aber die Versammlungsbehörde (Exekutive) zuständig ist. Doch während des G8-Gipfels wurde dieser Grundsatz der Gewaltenteilung außer Kraft gesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG MV), das über die Versammlungsverbote beim G8-Gipfel entschied, opferte das Erfordernis eines konkret zu regelnden *Einzelfalls* zugunsten von sicherheitspolitischen Erwägungen. Nur durch die Auflösung der sachlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Allgemeinverfügung gelang es dem Gericht, das mehrtägige Gipfeltreffen, gegen das eine Vielzahl heterogener Akteure vielfältigste demonstrative Veranstaltungen an unterschiedlichen Orten durchführen wollte, unter den Anwendungsbereich von § 35 S. 2 VwVfG zu zwingen.<sup>7</sup> Versammlungsrechtliche Totalverbote seien, so das Gericht, bereits zulässig, wenn ein »nach objektiven Merkmalen bestimmbares Gesamtgeschehen« vorliege.<sup>8</sup>

Die in der Allgemeinverfügung festgelegten Verbotszonen, in denen während des G8-Gipfels ein generelles Demonstrationsverbot gelten sollte, umfassten zum einen den Großraum rund um den Flughafen Rostock-Laage, zum anderen ein ca. 40 qkm großes Gebiet rund um den Tagungsort Heiligendamm. Dieses großräumige Areal bestand wiederum aus einer inneren und einer äußeren Verbotszone. Die innere »Rote Zone« – die sogenannte Verbotszone I – umfasste den gesamten Bereich innerhalb eines 12,5 km langen und 2,50 Meter hohen Stahlgitterzauns. Diese sogenannte »technische Sperre« war bereits ab Ende 2006 in einem Radius von ca. 2,5

km rund um Heiligendamm errichtet worden. Die äußere Verbotszone – die sogenannte Verbotszone II – sollte ihrerseits zur Absicherung des Sicherheitszauns sowie des Wegenetzes rund um die »Rote Zone« dienen und umfasste einen mehrere Kilometer breiten, vorgelagerten Bereich.

### **Versammlungsverbote für Rostock-Laage: Ein Missverständnis**

In der Verbotszone um den Flughafen Rostock-Laage waren zahlreiche angemeldete Protestaktionen von dem generellen Versammlungsverbot betroffen, u.a. mehrere Kundgebungen am 5. Juni 2007, dem Tag der Ankunft der Staats- und Regierungschefs. In dem daraufhin angestregten Eilrechtsschutzverfahren konnten die Veranstalter einen Teilerfolg erzielen. Nachdem bereits das Verwaltungsgericht Schwerin die Allgemeinverfügung und das Versammlungsverbot teilweise außer Vollzug gesetzt und die Kundgebungsorganisatoren sich mit Kavala auf die Durchführung zweier Kundgebungen innerhalb der Verbotszone verständigt hatten, entschied das OVG MV, dass auch eine dritte, noch strittige Veranstaltung in der Nähe des Flughafens unter Auflagen durchgeführt werden könnte.<sup>9</sup> Bemerkenswert war dabei die juristische Konstruktion des Gerichts: Obwohl alle drei angemeldeten Versammlungen in der ehemaligen Verbotszone stattfinden durften, behaupteten die Richter beharrlich, dass die Allgemeinverfügung, die alle Versammlungen verbot, trotzdem rechtmäßig sei. Zu diesem widersinnigen Ergebnis gelangte das Oberverwaltungsgericht durch eine »ermächtigungskonforme« Auslegung des Bescheids.<sup>10</sup> Dieser sei einschränkend dahingehend zu verstehen, dass die strittigen Versammlungen von der Allgemeinverfügung gar nicht umfasst seien. Rechtlich ist diese Argumentation unhaltbar, da sie im völligen Widerspruch zu den allgemein geltenden Auslegungsgrundsätzen steht. Regelungsinhalt und -umfang der Verfügung, nämlich das Verbot aller Versammlungen innerhalb der Verbotszone, waren von Sinn und Wortlaut eindeutig bestimmt und daher einer derart gegensätzlichen Auslegung nicht zugänglich. Die Ausführungen des OVG MV machen indes deutlich, wie sehr die Entscheidung von Gründen der Staatsräson geprägt war. Mit dieser argumentativen Nebelkerze konnte in der Öffentlichkeit verschleiert werden, dass das Ansinnen von Kavala unhaltbar war, per Allgemeinverfügung den globalisierungskritischen Protest fernzuhalten. Während damit einzelnen Versammlungen im Bereich des Flughafens Rostock-Laage rechtlich nichts mehr im Wege stand, sollte hingegen die Ausübung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach dem Willen der Sicherheitsbehörden und Gerichte rund um Heiligendamm, d.h. innerhalb der dortigen Verbotszonen I und II, vereitelt werden.

## Mahnwache nur mit Personalienkontrolle

Einen ersten Riss erhielt das allgemeine Versammlungsverbot rund um Heiligendamm allerdings bereits im Zuge eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens zum Verbot einer Mahnwache der »Jüdischen Stimme für gerechten Frieden«. Die VeranstalterInnen wollten zum Jahrestag des Sechs-Tage-Krieges am 5. Juni 2007 innerhalb der Verbotszone II unmittelbar am Sperrzaun eine Kundgebung abhalten. Auch in diesem Verfahren kam das OVG MV letztinstanzlich zu dem Ergebnis, die grundsätzlich für rechtmäßig erachtete Allgemeinverfügung im Wege der »ermächtigungskonformen Auslegung« dahingehend zu modifizieren, dass das konkrete Versammlungsverbot aufzuheben war. Ein Pyrrhussieg freilich, denn die gleichzeitig vom Gericht angeordneten Auflagen erinnern eher an die begrenzten Möglichkeiten in diktatorischen Regimen: Das Gericht ordnete an, dass ein Sicherheitsabstand von 200 Metern zum Sicherheitszaun eingehalten werden müsse und höchstens 15 Personen an der Kundgebung teilnehmen dürften. Zudem – und entscheidend – sollten diese Personen der Polizei 24 Stunden vor Beginn der Mahnwache namentlich benannt werden. Hier noch von *Demonstrationsfreiheit* zu sprechen ist Schönfärberei. Denn die Möglichkeit einer spontanen Beteiligung an kollektiver Meinungsäußerung war so ausgeschlossen und wurde nur unter dem Vorbehalt einer vorherigen »freiwilligen« Datenerfassung durch die Sicherheitsbehörden gewährt.

Der Eilantrag, den die AnmelderInnen gegen diese Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (BVerfG) eingereicht hatten, wurde abgelehnt.<sup>11</sup> Diese Entscheidung ist nicht nachvollziehbar, selbst wenn man die eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle im Eilrechtsschutz hinsichtlich versammlungsrechtlicher Auflagen und die Notwendigkeit eines durch die Auflagen drohenden schweren Nachteils (vgl. § 32 BVerfGG) als Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht in Rechnung stellt. Denn der Anordnung, die Namen der VersammlungsteilnehmerInnen vorab zu nennen, steht die Verfassungswidrigkeit auf die Stirn geschrieben.<sup>12</sup> Angesicht der absehbaren Weigerung, die eigene Teilnahme an einer Versammlung durch die Abgabe der Personalien polizeilich registrieren zu lassen, führt sie zudem faktisch zur Vereitelung der Versammlung. Konsequenterweise lehnten die OrganisatorInnen es daher ab, ihre Gedenkveranstaltung unter diesen Bedingungen durchzuführen und sagten die Kundgebung ab.<sup>13</sup>

## Den Protest nach Heiligendamm tragen ...

Zum zentralen Dreh- und Angelpunkt der öffentlichen und der rechtlichen Auseinandersetzung um die Bedeutung der Versammlungsfreiheit beim Gipfelprotest und um die Verfassungswidrigkeit der durch die Polizei verordneten großräumigen Sonderrechtszonen<sup>14</sup> entwickelte sich das Verbot der Großdemonstration »Den Protest nach Heiligendamm tragen«, zu der ein breites Bündnis für den 7. Juni 2007 aufgerufen hatte. Das ursprüngliche Konzept der bereits im Herbst 2006 – deutlich vor Errichtung des Sperrzauns – angemeldeten Versammlung sah einen Sternmarsch mit sechs Strahlen vor. Auf diese Weise wollten die VeranstalterInnen die unterschiedlichen Facetten des Protests gegen den G8-Gipfel sichtbar machen. Die Abschlusskundgebung sollte in Heiligendamm in unmittelbarer Nähe zum Tagungsort der Regierungschefs im Hotel Kempinski stattfinden.

Im Eilrechtsschutzverfahren gegen das Verbot aller Versammlungen in den Verbotszonen I und II waren die VeranstalterInnen beim Verwaltungsgericht Schwerin zunächst teilweise erfolgreich. Zwar bestätigte das Gericht das Demonstrationsverbot in der Roten Zone. Aber es setzte das weitergehende Versammlungsverbot in der vorgelagerten Verbotszone II außer Vollzug. Das nachfolgend mit der Sache befasste OVG MV hob die Entscheidung jedoch vollständig auf und bestätigte das behördliche Versammlungsverbot in beiden Verbotszonen. Am 6. Juni 2007 lehnte das Bundesverfassungsgericht einen gegen diese Entscheidung gerichteten Eilantrag der AnmelderInnen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Ermöglichung des Sternmarsches ab.<sup>15</sup> Offensichtlich unter dem Eindruck der gewaltsamen Auseinandersetzungen am 2. Juni 2007 am Rande der Großdemonstration legte das Bundesverfassungsgericht seiner Entscheidung eine von vielen Medien und den Sicherheitsbehörden verfälscht dargestellte Gefährdungslage zu Grunde.<sup>16</sup> Mit teils falschen, teils überzogenen Behauptungen – wie etwa, dass es eine große Anzahl verletzter Polizeibeamter gäbe oder dass die VertreterInnen der militanten Szene in den Protestcamps Schlagwerkzeuge und andere als Waffen geeignete Gegenstände horteten und ständig neue Personen rekrutierten, um »friedliche Demonstrationen für ihre gewalttätigen Aktionen zu nutzen« – hatte Kavala argumentiert, es sei von einer großen Zahl von StörerInnen auszugehen, die mit »brutaler Gewalt« vorgehen und die technische Sperre stürmen wollten.<sup>17</sup> Diesen Ausführungen wollte sich das Bundesverfassungsgericht nicht verschließen und lehnte – wenig überraschend – den Eilantrag ab. Für die weitere rechtliche Bewertung des Versammlungsverbots und der

diesbezüglichen OVG-Entscheidung ist – auch mit Blick auf zukünftige demonstrative Großereignisse – jedoch die Art und Weise bedeutsam, in der das Bundesverfassungsgericht hierzu Stellung genommen hat. Zwar konnte sich das Gericht noch einer abschließenden Stellungnahme enthalten. Aber aus den Entscheidungsgründen ergibt sich, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts das auf die Allgemeinverfügung gestützte Demonstrationsverbot mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht vereinbar war.<sup>18</sup> Das OVG MV sei, so die obersten Richter, bei der notwendigen Grundrechtsabwägung bereits von einem falschen rechtlichen Ausgangspunkt ausgegangen, denn es habe den VeranstalterInnen eine Rechtfertigung für die Ausübung ihres Demonstrationsrechts in Heiligendamm abverlangt. Im Einzelnen setzt sich das Bundesverfassungsgericht kritisch bis ablehnend mit den zur Begründung des Versammlungsverbots durch das OVG herangezogenen Schutzgütern und dem »Sicherheitskonzept« von Kavala auseinander. Zudem betont das Gericht in der Tradition des Brokdorf-Beschlusses das Recht auf friedlichen, öffentlichkeitswirksamen Protest in »wirklich sichtbarer Form« und möglichst großer Nähe zum symbolträchtigen Ort.

### **Mach meine Staatsgäste nicht an!**

Demonstrationen anlässlich der Besuche ausländischer Staats- und Regierungschefs scheinen regelmäßig in besonderem Maße die »Kreativität« ordnungs- und sicherheitspolitischer Akteure herauszufordern, um Protest zu verhindern oder zumindest in seiner Öffentlichkeitswirkung zu minimieren. Das »Unerhörte« – die in vielfachem Protest zum Ausdruck kommende Selbstermächtigung und die Ausübung des Rechts auf »ursprünglich-ungebändigte unmittelbare Demokratie«<sup>19</sup> – stört offenbar die autoritäre Selbstinszenierung und verlangt danach, herrschaftssicher geordnet und verwaltet zu werden.<sup>20</sup> In der Praxis kann dies unterschiedliche Formen annehmen. Neben schikanösen Behinderungen von Demonstrationen<sup>21</sup> gehört es zunehmend zum guten internationalen Ton, durch großflächige Sonderrechtszonen ein Aufeinandertreffen der Eliten mit dem Protest zu verhindern.<sup>22</sup> Die restriktiven Eingriffsvoraussetzungen in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit drohen dabei weiter relativiert zu werden.

Eingriffe in die Versammlungsfreiheit müssen sich rechtlich daran messen lassen, ob zum Zeitpunkt des Erlasses der entsprechenden Verfügung nach »erkennbaren Umständen« die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist (vgl. § 15 I VersammLG). Bloße Vermutungen einer Gefährdungslage reichen nicht aus. Verlangt wird eine Gefahren-

prognose, die auf »tatsächlichen Anhaltspunkten« und »nachweisbaren Tatsachen« mit konkretem Bezug zur geplanten Veranstaltung beruht.<sup>23</sup> Da ein Versammlungsverbot grundsätzlich nur auf eine unmittelbare Gefährdung der »öffentlichen Sicherheit« zurückgeführt werden kann<sup>24</sup>, ist es von großer Relevanz, welche Rechtsgüter im Einzelnen hierunter zu subsumieren sind. Entscheidende Bedeutung messen die Allgemeinverfügung und das OVG MV zunächst den angeblich von den Protestveranstaltungen betroffenen »außenpolitischen Interessen« zu. So sah das Oberverwaltungsgericht durch die gipfelkritischen Demonstrationen die guten »Beziehungen der Bundes zu auswärtigen Staaten« in Gefahr. Soweit durch Demonstrationen und Kundgebungen die Beziehungen zu fremden Staaten belastet würden, die eine Duldung derartiger Vorgänge als unfreundlichen Akt empfinden, könnten die zuständigen Behörden eingreifen.<sup>25</sup> Auch die persönliche Sicherheit der Staatsgäste zu gewährleisten zähle zu den zu berücksichtigenden außenpolitischen Gesichtspunkten. Dabei käme es nicht auf deren konkrete Gefährdung an. Entgegen dem oben genannten Grundsatz seien Einschränkungen der Versammlungsfreiheit daher auch im Vorfeld der konkreten Gefahr zu rechtfertigen. Darüber hinaus sollte nach Auffassung des OVG MV berücksichtigt werden, dass die ausländischen Delegationsmitglieder größten Wert auf ein uneingeschränktes Sicherheitsfeld ohne unüberprüfte Personen im Bereich der Roten Zone gelegt hätten.<sup>26</sup> Das Bundesverfassungsgericht ließ bei der Beurteilung der Entscheidung des OVG MV offen, ob »das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland« oder »die Beziehungen des Bundes zu auswärtigen Staaten« überhaupt eigenständige Schutzgüter im Rahmen von § 15 Abs. 1 VersammlG sind. Gleichwohl stellte das Gericht klar, dass diese jedenfalls nicht der »öffentlichen Sicherheit« sondern allenfalls der »öffentlichen Ordnung« zuzurechnen seien. Ein Versammlungsverbot ist mit derartigen Erwägungen daher nicht zu rechtfertigen. Wohl aber bleibt nach der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts offen, ob »außenpolitische Interessen« gegebenenfalls zur Begründung von »kreativ«-schikanösen Beschränkungen durch versammlungsrechtliche Auflagen erhalten können. Deutlichere Worte findet das Bundesverfassungsgericht dagegen für die Erwägung des OVG MV, eine hinreichende Belastung auswärtiger Beziehungen sei bereits mit zu befürchtenden Empfindlichkeiten ausländischer PolitikerInnen zu begründen. Dies würde letztendlich bedeuten, dass grundrechtlich geschützter, die Demokratie maßgeblich konstituierender Protest den Befindlichkeiten undemokratisch oder völkerrechtswidrig agierender Staats- und Regierungsvertreter untergeordnet wäre,

sofern »außenpolitische Interessen« tangiert sind. Diese Argumentation weist das Bundesverfassungsgericht entschieden zurück. Es ruft in Erinnerung, dass Meinungs- und Versammlungsfreiheit »gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen sind und darin unverändert ihre Bedeutung [finden]«. Leitsatzartig heißt es weiter: »Der verfassungsrechtliche Schutz von Machtkritik ist nicht auf Kritik an inländischen Machtträgern begrenzt.«

### **Wo Nato-Draht liegt, endet die Freiheit: zum Ausmaß der Verbotszonen**

Trotz dieser entschiedenen Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts bleibt die in den letzten Jahren immer weiter perfektionierte internationale Übung im Kern unangetastet, die umstrittenen G8-Treffen unter großem Aufwand hinter martialisch abgesicherten Sperrzäunen zu verschanzen. Statt deren offenkundige Grundrechtsfeindlichkeit beim Namen zu nennen, versteckt sich das Bundesverfassungsgericht hinter tatsächlich wie rechtlich fragwürdigen Allgemeinplätzen. »Dass die Behörde einen entsprechenden Schutzraum in der Nähe des Ortes des G8-Gipfels geschaffen und mit dafür geeigneten Schutzvorkehrungen versehen hat, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden«, heißt es hierzu zunächst in den Entscheidungsgründen. Während das VG Schwerin in seiner Entscheidung immerhin noch monierte hatte, dass die »Rote Zone« wohl zu groß ausgefallen sei, und eher hilflos feststellte, dass durch die (dreiste) Errichtung des Sperrzauns ein Faktum geschaffen worden sei, das »nicht unberücksichtigt bleiben könne«<sup>26</sup>, beanstandet das Bundesverfassungsgericht lediglich die Ausdehnung des Versammlungsverbots »bis an die Grenze der Verbotszone II«.

Gänzlich unter den Tisch fällt, dass es auch für die Einrichtung dieses »Schutzraums« vor kritischen DemonstrantInnen einer tragfähigen Rechtfertigung bedarf. Auch hier gilt, dass die Versammlungsfreiheit nur dann zurücktreten muss, wenn aufgrund erkennbarer, dargelegter Erkenntnisse die unmittelbare und konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung für gleichwertige Rechtsgüter – also Leib und Leben der Delegationsmitglieder – besteht. Lediglich für möglich gehaltene, abstrakte Gefahren und darauf aufbauende Vorsorgemaßnahmen können noch keinen Eingriff in die grundrechtliche Versammlungsfreiheit begründen. Gemessen an diesem Maßstab erweisen sich die Entscheidungsgründe der RichterInnen als wenig überzeugend. Das Bundesverfassungsgericht übergeht zunächst, dass sich die »Rote Zone« keineswegs auf die »unmittelbare Nähe zum Tagungsort« beschränkte und die Entscheidung über das Ausmaß der »Roten Zone« – markiert durch den Sicherheitszaun – bereits

gefallen war, ohne dass überhaupt eine hinreichende Gefahrenprognose bezüglich konkreter Gefahren vorlag. Selbst in den quasi nachgeschobenen Gründen der Allgemeinverfügung wurden keine konkreten Gefahren für Leib und Leben der Staatsgäste benannt. Vielmehr ist die Allgemeinverfügung von dem Ansinnen abstrakter Gefahrenabwehr getragen. Unter Hinweis auf einen konstruierten »weltweiten Gefahrenraum«, zu dem aufgrund der versuchten Kofferbomben-Anschläge im Sommer 2006 auch die Bundesrepublik Deutschland zu zählen sei, begnügte sich die Allgemeinverfügung mit der Beschreibung einer »latenten Bedrohungslage« für westliche Industrieländer und deren Vertreter durch den internationalen Terrorismus. Angereichert wird das so beschriebene allgemeine Bedrohungsszenario durch einen Verweis auf Vorfälle bei anderen internationalen Protestveranstaltungen bis zum Jahr 2001. Aus dem Vorhandensein lediglich abstrakter Gefahren für die ausländischen Delegationen und dem unzulässig modifizierten Gefahrenmaßstab macht auch das OVG MV keinen Hehl<sup>28</sup> und proklamiert in Ermangelung einer belegbaren konkreten Gefahr für Leib und Leben als Eingriffsvoraussetzung in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eine aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) abgeleitete »unmittelbar verfassungsgeboden(e) (...) Gefahrenvorsorge durch Rechtssetzung und weitere Maßnahmen staatlicher Steuerung«. Sie erfordere eine ausreichende Vorsorge für die in der »Roten Zone« präsenten Personen vor gewalttätigen Übergriffen und verlange das Vorhalten ausreichender Rettungswege. In der Entscheidung zur Mahnwache wird dieser falsche Maßstab geradezu zur Tugend erhoben, wenn es heißt: »Die von der Antragsgegnerin (Kavala, d. Verf.) dargelegten abstrakten Gefahren für die Staatsgäste sind für den Bereich der Zone I nachvollziehbar. Bei den oben angeführten Interessen der Bundesrepublik kommt es hierbei nicht darauf an, ob insoweit konkrete Gefahren nachweisbar sind. Aus den Darlegungen der Antragsgegnerin in der Allgemeinverfügung (...) ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass im Interesse der Sicherheit der Staatsgäste der Raum innerhalb des bereits errichteten Zauns zunächst einmal von einer großen Anzahl von Demonstranten freigehalten werden muss.«<sup>29</sup>

Diese offene Relativierung der im Versammlungsrecht bislang geltenden hohen Eingriffsvoraussetzungen verdeutlicht die im Polizeirecht allgemein zu verzeichnende Erosion des Gefahrenbegriffs und dessen Ersetzung durch Aspekte der Gefahrenvorsorge.<sup>30</sup> Das Bundesverfassungsgericht versäumt es, zum Ausdruck zu bringen, dass der versammlungsrechtlich gebotene Maßstab grundlegend verfehlt wurde. »Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit gewalttätigen Protesten gegen G8-Gipfel und

den vielen Aufrufen zur Blockade des Gipfels in Heiligendamm«, so auch das Bundesverfassungsgericht, »folge aus der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG, geeignete und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gäste und anderer Personen zu treffen«. Eine sachgerechte oder nachvollziehbare Gefahrenprognose kann dem nicht entnommen werden. Zudem gerät mit dem lapidaren Verweis auf die »Erfahrungen mit gewalttätigen Protesten« einseitig die Sicht der Sicherheitsbehörden zum Maßstab der verfassungsgerichtlichen Überlegungen. Die komplexen und lokal unterschiedlichen Szenarien und Akteure der jeweiligen Gipfelproteste wie auch die etwa beim G8-Gipfel in Genua 2001 in vielfacher Hinsicht nachgewiesene polizeiliche Brutalität und Eskalation der Ereignisse hat in der »Erfahrung« des Bundesverfassungsgerichts keinen angemessenen Platz gefunden, sondern dient nur der Begründung neuerlicher Restriktionen.

### **Vollendete Tatsachen durch polizeiliche Gesamtkonzeption**

In der Praxis sind gerade bei demonstrativen Großereignissen anlässlich von Staatsbesuchen oder ähnlichen staatlichen Veranstaltungen die sogenannten Sicherheitskonzepte von zentraler Bedeutung. Sie werden anlassbezogenen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit und bar jeglicher Kontrollmöglichkeit im Vorfeld der Veranstaltung entwickelt. Selbst im Rahmen der regelmäßig erst kurz vor einer Demonstration stattfindenden Kooperationsgespräche zwischen Versammlungsbehörden und VeranstalterInnen besteht faktisch keine Möglichkeit der Einflussnahme, da die Details und Grundlagen der Sicherheitskonzeption nicht offengelegt und deren Ergebnis als unhintergebares Faktum präsentiert werden. Der versammlungsrechtlichen Kooperationspflicht der Versammlungsbehörde, die einer verfahrensmäßigen Absicherung des Grundrechts dienen soll<sup>31</sup>, genügt ein solches Vorgehen freilich nicht. Eine vertrauensbildende Kooperation, die diese Bezeichnung verdient, verlangt neben umfassender Information auch die Möglichkeit, auf die Entscheidung der Behörde(n) Einfluss nehmen zu können. Anderenfalls droht der grundrechtliche Schutz leerzulaufen. Dies gilt umso mehr, weil die Versammlungsbehörden davon ausgehen können, dass Verwaltungsgerichte es scheuen, in der Kürze der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts des allgegenwärtigen Sicherheitsparadigmas die als alternativlos dargestellten Sicherheitserwägungen grundlegend in Frage zu stellen.<sup>32</sup>

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht erfreulicherweise dem Ansinnen des OVG MV, unter bloßem Verweis auf das polizeiliche Sicherheitskonzept für den G8-Gipfel ein großräumiges und

mehrtägiges Versammlungsverbot zu erlassen, eine deutliche Absage erteilt. Es rügt, dass »an keiner Stelle erkennbar [ist], dass in das Sicherheitskonzept auch Anliegen der Durchführbarkeit von Demonstrationen, insbesondere solcher mit einer inhaltlichen Stoßrichtung gegen den G8-Gipfel, eingeflossen sind«. Es handele sich vielmehr um ein »objektiv gegen die Durchführung von Versammlungen gerichtetes Konzept«, das der verfassungsrechtlich gebotenen Möglichkeit, in »wirklich sichtbarer Form« öffentlichkeitswirksam gegen den G8-Gipfel zu protestieren, von vornherein keine Verwirklichungschance eingeräumt habe.

### **»Fünf Finger« bewahren das Demonstrationsrecht**

Eine Bilanz der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hinterlässt ein zwiespältiges Bild. Einerseits ist es Kavala weitgehend gelungen, ihr grundrechtsfeindliches Ansinnen durchzusetzen und insbesondere eine zentrale Protestveranstaltung gegen den G8-Gipfel in der Nähe des Tagungsortes vollständig zu vereiteln. Auch die öffentliche Wahrnehmung der Bundesverfassungsgericht-Entscheidung fokussierte auf die Ablehnung des Eilantrags, d.h. letztendlich auf das Verbot des Sternmarsches. Die bisweilen harsche Kritik hieran verhallte ungehört und blieb auch für die Verantwortlichen folgenlos.

Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seiner Entscheidung deutlich die Verfassungswidrigkeit der ebenso maßlosen wie dreist begründeten Verbotszonen herausgestellt. Dies sollte für zukünftige rechtliche Auseinandersetzungen, insbesondere anlässlich von Großdemonstrationen und Staatsbesuchen, genutzt werden.

Die angemessene politische Antwort auf die versammlungsrechtlich paradoxe Situation während des G8-Gipfels konnten all diejenigen finden, die unter Anwendung der vielbeachteten »Fünf-Finger-Taktik«<sup>33</sup> die tatsächlichen und rechtlichen Barrieren überwandten und auf legitime Weise ihrem Protest »am Ort des Geschehens« nachhaltig Ausdruck verliehen.

1 Vgl. den Artikel von Ulrike Donat in diesem Buch.

2 Vgl. den Artikel von Martin Beck in diesem Buch.

3 In der Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 69, 315ff.) wurde diese Frage nicht thematisiert. Auch über das großflächige Versammlungsverbot im Kreis Wilster traf das Gericht keine abschließende Entscheidung. Die Frage konnte aus innerverfahrensrechtlichen Besonderheiten offen bleiben. Ausgeführt wird jedoch, dass »erhebliche rechtliche Bedenken« bestünden. Soweit vorinstanzlich das VG Schleswig das Versammlungsverbot »nur« in einem Bereich von 4,5 bis 9 km rund um den Bauplatz aufrechterhalten hatte, sah das BVerfG keine verfassungsmäßigen Bedenken.

4 Vgl. hierzu Komitee für Grundrechte und Demokratie: Demonstrationsrecht, Köln 2005, S. 15ff. Die derzeit noch anhängige Verfassungsbeschwerde der BI Lüchow-Danenberg gegen die Allgemeinverfügung beim Castor-Transport ist dokumentiert in: Zur Sache, Nr. 10, November 2005, Demokratiefreie Zone Gorleben, S. 15ff.

5 Die weiteren Alternativen des § 35 S. 2 VwVfG sind für die vorliegende Konstellation bedeutungslos.

6 Ferdinand Kopp/Ulrich Ramsauer: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), München 2005, § 35 Rn. 103.

7 Das Bundesverfassungsgericht hat nachfolgend hierzu ebenso wenig Stellung genommen wie auch zu dem weiteren Erfordernis für das Vorgehen per Allgemeinverfügungen, nämlich dem Vorliegen eines polizeilichen Notstands.

8 OVG MV, Beschluss vom 4.6.2007, Az. 3 M 59/07, S. 5.

9 Für eine am ursprünglichen Kundgebungsort unmittelbar am Fliegerhorst Laage geplante Veranstaltung beschränkte das OVG MV die zulässige TeilnehmerInnenzahl auf 50 Personen. Im Übrigen wurde die geplante Kundgebung, für die 1.500 TeilnehmerInnen erwartet wurden, durch das OVG räumlich verlegt. Ein hiergegen gerichteter Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht blieb erfolglos, vgl. BVerfG, NJW 2007, 2172f.

10 OVG MV, Beschluss vom 4.6.2007, Az. 3 M 59/07, S. 9.

11 BVerfG, NJW 2007, 2173.

12 Vgl. auch hierzu den Brokdorf-Beschluss (BVerfGE 69, 315, 349), demzufolge »exzessive Observationen und Registrierungen« mit dem »staatsfreien und unreglementierten Charakter« einer Versammlung unvereinbar sind.

13 [www.gipfelsoli.org/Presse/Andere\\_Verbote/2673.html](http://www.gipfelsoli.org/Presse/Andere_Verbote/2673.html).

14 Der Begriff »Sonderrechtszone« wurde in Zusammenhang mit den wiederkehrenden Auseinandersetzungen um Versammlungsverbote per Allgemeinverfügungen im Wendland anlässlich von Castor-Transporten entwickelt. Er beschreibt das von der Polizei beanspruchte, nach außen massiv abgeschottete Terrain, in dem Grundrechte faktisch nicht mehr zur Geltung kommen, weil sie per se den polizeilichen Bedürfnissen untergeordnet, d.h. geopfert werden. Vgl. Zur Sache, Nr. 10, November 2005, Demokratiefreie Zone Gorleben, S. 15ff.

15 BVerfG, NJW 2007, 2167 m. Anm. Battis/Grigoleit.

16 Vgl. den Artikel von Backmund/Donat/Ullmann.

17 Alle Zitate: Stellungnahme von Kavala, zit. nach BVerfG, NJW 2007, 2167, 2171.

18 Noch deutlicher zeigt sich dies anhand des nachfolgenden Kostenbeschlusses. Nachdem die mit dem Eilantrag erhobene Verfassungsbeschwerde gegen die OVG-Entscheidung infolge des Zeitablaufs und der fehlenden Rechtswegerschöpfung durch ein Hauptsacheverfahren für erledigt zu erklären war, wurden die Kosten des Verfahrens über die Verfassungsbeschwerde der Landeskasse Mecklenburg-Vorpommern auferlegt. In der Begründung hält das BVerfG ausdrücklich fest, dass die Verfassungsbeschwerde im Zeitpunkt der Erledigung begründet gewesen sei, weil die vor den gewalttätigen Ereignissen in Rostock ergangene Entscheidung des OVG MV gegen Art. 8 GG verstoßen habe. BVerfG, Az.: 1 BvR 1423/07, Beschl. vom 19.7.2007, S. 3.

19 So die Umschreibung des BVerfG im Brokdorf-Beschluss, BVerfGE 69, 315, 347. Vgl. hierzu die prägnante Urteilsanmerkung von Wolf-Dieter Narr: Schöne neue Demonstrationswelt, in: DuR 1985, 380ff.

20 An der dabei zum Ausdruck kommenden Missachtung der Öffentlichkeit können Preseterminale mit VertreterInnen ausgewählter NGO ebenso wenig ändern wie außen- bzw. machtpolitisch motivierte Sonntagsreden von einzelnen VertreterInnen der Bundesregierung. Die von Bundeskanzlerin Angela Merkel im Rahmen ihrer Kritik an der Menschen-

rechtssituation in Russland wider besseres Wissen am 18.5.2007 behauptete Möglichkeit, in Deutschland sei friedlicher und öffentlichkeitswirksamer Protest gegen den G8-Gipfel möglich, hatte, wie auch das BVerfG zutreffend festgestellt hat, in Heiligendamm angesichts der Allgemeinverfügung von vornherein keine Verwirklichungschance.

21 Die Münchner Polizei ließ angesichts des Staatsbesuches des chinesischen Ministerpräsidenten im Jahr 2002 das Polizeiorchester aufspielen und riegelte eine Kundgebung von amnesty international ab, um zu verhindern, dass der Staatsgast sie wahrnehmen musste. Auch die Berliner Senatsverwaltung achtete beim Staatsbesuch von Jiang Zemin im Jahr 2002 akribisch darauf, dass dieser im Umfeld des von ihm bezogenen, in der Berliner Innenstadt gelegenen Luxushotels den Protest weder zu hören noch zu sehen bekam. Vgl. Wolfgang Kaleck: Auflagen, Verbote, Schikanen, in: Cilip Nr. 72, 2/2002, 18, 20.

22 Ein bedeutsamer Meilenstein auf dem Weg zur Herausbildung räumlich zonierter, isolierter und martialisch gesicherter Gipfeltreffen stellt sicherlich der G8-Gipfel in Genua dar: Im Vorfeld wurde das gesamte Stadtzentrum in einem Radius von 4 km mit hohen Eisengittern umzäunt und zur »Roten Zone« erklärt. In einem Bereich von 2 km vor der »Roten Zone« wurden alle Demonstrationen verboten (»Gelbe Zone«). Für viele DemonstantInnen wurden die Abschottungs- und Befestigungsmaßnahmen zum Symbol der Illegitimität internationaler Gipfel schlechthin. Vgl. Massimiliano Andretta u.a.: No global – New Global, Frankfurt/M. 2003, S. 128f.

23 BVerfG, NVwZ 2001, 670; NJW 2000, 3051.

24 BVerfGE 69, 315, 352f.

25 OVG MV, Az.: 3 M 53/07, Beschl. vom 31.5.2007, S. 15.

26 Im Erörterungstermin vor dem OVG MV erklärte Kavala, dass der US-amerikanische Präsident mit der Sicherheitsstufe 1 versehen sei. Diese Entscheidung sei vorgegeben und im Rahmen des Sicherheitskonzepts umzusetzen. Aus Sicht des Gerichts soll die Einschätzung der Sicherheitsstufe keiner – auch nicht mittelbaren – gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

27 VG Schwerin, Az.: 1 B 243/07, Beschl. vom 25.5.2007, S. 24.

28 OVG MV, Az.: 3 M 53/07, Beschl. vom 31.5.2007, S. 10, 12. Auch der Bundesregierung lagen im Vorfeld des G8-Gipfels keine konkreten Erkenntnisse über etwaige Anschläge vor. Vgl. Bundestagsdrucksache 16/5185, S. 2.

29 OVG Greifswald, 3 M 58/07, Beschl. vom 1.6.2007, S. 7.

30 Vgl. Tobias Singelstein: Jeder ist verdächtig, in: Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Nr. 178, Juni 2007, S. 118, 122.

31 Lisken/Denninger-Kniesel/Poscher: Handbuch Polizeirecht, München 2007, Kap. J, Rn. 150.

32 Wenige Tage vor dem G8-Gipfel am 28.5.2007 fand in Hamburg eine ebenfalls lange geplante und angemeldete Demonstration gegen den EU-ASEM-Gipfel statt, bei der sich im Vorfeld Streit über die geplante Route entspann. Nachdem das VG Hamburg im einstweiligen Rechtsschutz die von den VeranstalterInnen avisierte Strecke in weiten Teilen bestätigt hatte, legte die Versammlungsbehörde im Beschwerdeverfahren einen Tag vor der Demonstration ein »Sicherheitskonzept« für die Tagung vor. Das OVG Hamburg hob daraufhin die versammlungsfreundlichere Entscheidung der Vorinstanz auf.

33 »Fünf-Finger-Taktik« beschreibt das im Rahmen der »Block G8« ebenso medienwirksame wie effektive Vorgehen zur Überwindung von Polizeiketten, das im Rahmen von Blockadetrainings eingeübt wurde: ProtestlerInnen eines Demonstrationzuges bilden fünf Gruppen, jede entspricht dem »Finger« einer »Hand«. Soll eine Polizeikette durchquert werden, spreizt sich diese auf ein vereinbartes Signal hin in die Breite, sodass die Polizeibeamten ihre Formation auflösen müssen. Es entstehen Lücken, durch die einzelne »Finger« hindurchschlüpfen können.



# Demonstrationen trotz polizeilicher Eingriffe

Beobachtungen des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Von Elke Steven

-----

Glaubte man den geheimdienstlichen Warnungen vor terroristischen Anschlägen und der Allgemeinverfügung, mit der die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Kavala das räumlich und zeitlich ausgedehnte Demonstrationsverbot begründete, so standen den RepräsentantInnen der G8-Staaten wie auch der Bundesrepublik Deutschland selbst in Heiligendamm außergewöhnliche Gefahren bevor. Die möglichen Taten von »Gewaltbereiten«, »Autonomen«, »Linksextremisten« könnten nur durch ein weiträumiges Außerkraftsetzen von Grundrechten abgewehrt werden.

Die Medienberichterstattung vom 2. Juni 2007 über »Krawalle« und gewalttätige Angriffe auf die Polizei schienen dieses vorgezeichnete Bild zu bestätigen. Das Bild eines brennenden Autos vervielfachte sich in der wiederkehrenden Medienberichterstattung. Die polizeilichen Pressemitteilungen bestimmten nach diesem Samstag die Berichterstattung. Der Wahrheitsgehalt der Meldungen wurde kaum überprüft. Die polizeilich konstruierte Wirklichkeitsbeschreibung gab auch den Ausschlag für die Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Ungunsten des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit. Noch am 7. Juni 2007 begründete Kavala ein Demonstrationsverbot mit einer Wirklichkeitskonstruktion, die nichts mit dem zu tun hatte, was andere zu gleicher Zeit am gleichen Ort beobachten konnten.

## Eskalation im Kontext der Großdemonstration

Am Samstag, dem 2. Juni 2007, konnten die Demonstrierenden weitgehend ohne Kontrollen zu den Auftaktkundgebungen gelangen. Während der eine Demonstrationszug ohne besondere Vorkommnisse seines Weges ging, wurden beim größeren Demonstrationszug, in dem der sogenannte schwarze Block mitlief, einige Feuerwerkskörper abgefeuert. Die Scheiben einer Sparkasse wurden beschädigt, die eines PKWs eingeschlagen. Der weitaus größte Teil des Demonstrationszuges bekam von alledem nichts mit. Erst auf dem Kundgebungsplatz am Hafen veränderte sich die Situation schnell für alle Teilnehmenden.

Ab 15 Uhr gingen immer wieder Polizeitrupps mitten in die Versammlung hinein. Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten machten Videoaufzeichnungen und nahmen fest. Schnell flogen Flaschen, Steine, Holzlatten und Feuerwerk in ihre Richtung. Fast gleichzeitig eskalierten die Auseinandersetzungen an verschiedenen Stellen am Rande der Abschlusskundgebung. Ein im Demonstrationsbereich allein stehendes Polizeifahrzeug, in dem PolizistInnen saßen, wurde von einigen Personen angegriffen. Die Fenster wurden mit Stöcken zertrümmert, der Wagen mit Farbe besprüht. Aus der bedrohlichen Situation konnte sich der Fahrer kurze Zeit später entfernen. Fast zeitgleich riss ein polizeilicher Greiftrupp einen einzelnen Demonstrierenden aus der Menge. Ein Rollstuhlfahrer, der sich an dem Verhafteten festhielt, wurde aus seinem Stuhl gerissen und ein Stück mitgeschleift. Daraufhin flogen auch hier Steine und ein Molotowcocktail.

In der Folge stieß die Polizei immer wieder in kleinen Gruppen mitten in die Menge der am Hafen anwesenden mehreren zehntausend Demonstrierenden vor. Dies war nur unter rabiatem Wegdrücken und -schlagen Umstehender möglich und trug zur Eskalation bei. Versuche von beherzten DemonstrantInnen, sich dazwischen zu stellen oder zu setzen, und Aktionen der »Clownsarmee« zur Entspannung der Lage wurden von beiden Seiten ignoriert.

Viele Demonstrierende fühlten sich auch von den Steinen bedroht, die aus ihren Reihen geworfen wurden. Noch bedrohlicher erlebten sie das Vorgehen der Polizei, die unberechenbar vordrang. Sie griff willkürlich Menschen heraus, schlug sie und führte sie im Schwitzkasten ab. Man hatte den Eindruck, jeder könnte der Nächste sein. Die Polizei trug so selbst die Auseinandersetzung mitten in die Versammlung hinein und ermöglichte die Gefährdung aller TeilnehmerInnen durch Steine und Flaschen werfende Vermummte. Die Wurfgeschosse konnten vor Ort »gefunden«, ausgegraben und aufgebrochen werden. Dies hätten auch Durchsuchungen am Beginn der Kundgebung nicht verhindert.

Die Polizeiberichte über diesen Tag legten nahe, Rostock wäre von einer Meute »Autonomer« in Schutt und Asche gelegt worden.<sup>1</sup> Die von der Polizei ständig nach oben korrigierte Zahl der verletzten PolizistInnen tat ein Übriges, den Eindruck eines massiven Angriffs auf eine hilflose Polizei zu vermitteln. Noch am 5. Juni 2007 berichtete Kavala in einer Stellungnahme für das Bundesverfassungsgericht zum Verbot des Sternmarsches am 7. Juni 2007 von »über 400 verletzten Polizeibeamten – davon 25 schwer«. Und dies, obwohl längst aufgedeckt worden war, dass nach den allgemeinen Standards allenfalls zwei BeamtInnen

als schwer verletzt hätten gelten können, da sie kurze Zeit stationär behandelt werden mussten.

### **Polizeilich blockierte Versammlung**

Die der Auftaktveranstaltung folgenden Tage waren jeweils unter einen thematischen Schwerpunkt gestellt: »Globale Landwirtschaft«, »Flucht & Migration« und »Gegen Militarismus, Krieg und Folter«. Es formierte sich ein breiter, unterhaltsamer, die Themen an symbolischen Orten aufgreifender Protest. Hier wurde deutlich, in welchem Maße die Demonstrierenden vielfältige Formen des deeskalierenden Eingreifens entwickelt haben. Clownsgruppen sorgten für Spaß und Ironisierung angespannter Situationen. Musikwagen sowie Trommel- und Rhythmusgruppen ermöglichten Unterhaltung und Bewegung. Lautsprecherwagen gaben Information und Orientierung. Vor allem am Montag, dem Protesttag »Flucht & Migration«, wurde die Geduld der Demonstrierenden durch die polizeilichen Verunsicherungs- und Desinformationsbemühungen auf eine harte Probe gestellt.

Der Tag begann mit ständigen Kontrollen, die manchmal überraschend und mit physischer Gewalt durchgesetzt wurden. So wurde einem weiblichen Clown von hinten mitten ins Gesicht gegriffen, um eine Wasserpistole abzunehmen. Diese sollte per Geruchsprüfung auf »Säure« überprüft werden. Greiftrupps gingen in die Versammlungen hinein, um – wie sie behaupteten – das Vermummungsverbot durchzusetzen. Kein anderer sah Vermummte. Demonstrierende wurden in »Gewahrsam« genommen, weil sie als vermeintliche »Gewalttäter« auf Fotos erkannt worden waren, oder auch nur, weil sie Gegenstände mitführten, die eine Vermummung ermöglicht hätten. Die Demonstrierenden hielten sich trotz ihrer Empörung zurück, um die anwesenden Flüchtlinge nicht durch weitergehende Polizeieinsätze zu gefährden.

Nachmittags hielt die Polizei die genehmigte Demonstration am Auftaktort über Stunden fest, ohne irgendeine stichhaltige Begründung zu liefern. Danach wurde der Zug nach einer kurzen Wegstrecke vor Erreichen der Innenstadt erneut gestoppt. Die Versammlungsbehörde, zu der sich Kavala für diese Zeit erklärt hatte, hatte beschlossen, den Zugang zur Innenstadt zu verbieten. Sie meinte »Gewaltbereite« und »Autonome« in der Demonstration entdeckt zu haben. Sogar der Einsatzleiter vor Ort erhob Einwände gegen diese Entscheidung. Nach der Auflösung der Demonstration zogen die TeilnehmerInnen in einer Spontandemonstration zum Hafen und zur Abschlusskundgebung. Die versammlungsbehördliche Eskalation blieb ohne Antwort.

## Block G8

Die Aktionen von »Block G8« hielten sich an das angekündigte Ziel, die Zufahrten zu Heiligendamm zu blockieren und den Gipfel von seiner Infrastruktur abzuschneiden. Es ging nicht um eine Stürmung des Zauns. Die Protestzüge, die sich am 6. Juni 2007 aus den Camps Reddelich und Rostock auf den Weg machten, strebten das Tor in Bad Doberan und den Ausweichdurchlass bei Bögerende an. Beide Gruppen nutzten die Fünf-Finger-Taktik, um Polizeiabsperrungen zu umgehen. Die Gruppen teilten sich in Untergruppen auf, die die Polizeiketten auseinanderzogen und durchlässig machten. An Polizeiabsperrungen verließen sie die Straße und zogen über Felder, Wiesen und durch die Wälder. Diesen friedlichen Demonstrierenden begegnete die Polizei früh mit massiver polizeilicher Gewalt. Wasserwerfer, Schlagstöcke, Reizgaspatronen und Pfefferspray wurden eingesetzt. An den angestrebten Blockadeorten angekommen, setzten sie sich auf die Straße. Dort, wo Einzelne das Aufsammeln von Steinen in Erwägung zogen, wurden sie von anderen Demonstrierenden an die vereinbarten Regeln erinnert. Entdeckt und der Polizei übergeben wurde hier ein Angehöriger einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit aus Bremen, dessen Gruppe sich in Zivil Gewalt provozierend verhalten haben soll. Mitten in der weiträumigen Demonstrationsverbotszone harrten Demonstrierende über Nacht in den Sitzblockaden bei Bad Doberan und Bögerende aus und setzten diese am nächsten Tag fort. Zur Sicherung des Zauns war nur wenig Polizei anwesend. Die Demonstrierenden saßen auf der Straße und genossen das Sommerwetter. Ganz anders sah die Situation am Westtor der »technischen Sperre« aus. Dort rüstete die Polizei martialisch auf. Sie hatte die Straße besetzt. Die Demonstrierenden befanden sich auf einer großen Wiese nebenan. Dort herrschte eine ruhige und entspannte Atmosphäre. Ein Feuerwerkskörper, der hoch über die Köpfe flog, gab dann den Anlass, mit zwei Greiftrupps in die Versammlung hineinzugehen. Zwei Personen wurden festgenommen. Ohne konkrete Aufforderungen oder polizeiliche Ansagen wurden neun Wasserwerfer gegen die Demonstrierenden auf der Wiese eingesetzt. Diese verursachten schwere Verletzungen, erschreckend sind die Berichte von zwei Augenverletzungen. Dass nach mehrfachem Wasserwerfereinsatz die Ansage gemacht wurde: »Bleiben Sie ruhig, wir verschaffen uns nur ein bisschen Platz«, kann vor diesem Hintergrund nur als zynisch verstanden werden.

## Notstände

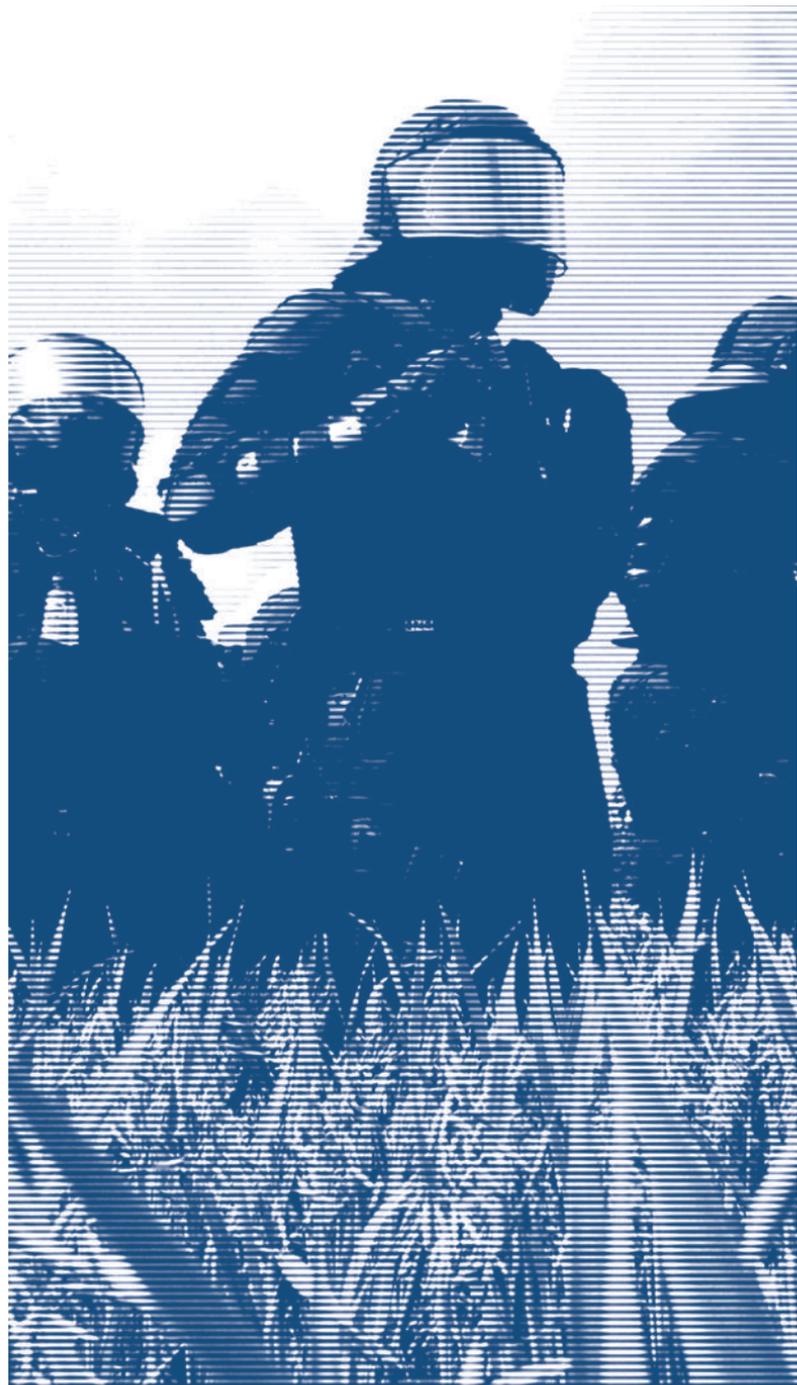
Die breite, diesmal auch von den Medien kolportierte friedlich-militante Stimmung dieser Aktionen, bei denen die Polizei zu keiner Zeit

angegriffen wurde, liest sich in der polizeilichen Kommentierung einer kurzfristig für den verbotenen Sternmarsch angemeldeten Versammlung völlig anders. Kavala behauptete erneut, ihr lägen sichere Hinweise auf diverse Gewalttaten vor, ohne dies irgendwie zu belegen. Aus den »deutlich über 2.000 gewaltbereiten Störern«, die am Vortag gegenüber dem Bundesverfassungsgericht angeführt worden waren, waren inzwischen »mehr als 3.000 zweifelsfrei gewaltbereite autonome Personen« und »mindestens die gleiche Anzahl von gewaltgeneigten Personen« geworden. Aus einer Liste kurios anmutender Gegenstände von Fahrradschläuchen bis zu Nägeln und Holzstangen wurden kurzerhand akute Bedrohungen abgeleitet. Erneut wurden die Geschehnisse völlig verzerrt wiedergegeben.

Über den »Migrationstag« wurde berichtet, dort seien »zahlreiche gewaltbereite Personen vertreten« gewesen und hätten ein massives Eingreifen der Polizei notwendig gemacht. »Lediglich dadurch, dass die Versammlung vorzeitig abgebrochen wurde, konnten gewalttätige Ausschreitungen weitgehend verhindert werden.« Trotz der friedlich verlaufenen Sitzblockaden am Tag zuvor wurden auch diese als bedrohlich-geheimnisvolle Ereignisse dargestellt, die die Sicherheit Deutschlands gefährden und den »polizeilichen Notstand« wahrscheinlich machen sollten. Klar ist: Kavala beschrieb nicht die realen Geschehnisse dieser Woche, sondern blieb ihrer Linie treu, indem sie ihre eigene Wirklichkeit des »polizeilichen Notstands« konstruierte.

Früh wurde deutlich, dass Polizei, Geheimdienste und Politik einzig die Sicherheit des Gipfels im Blick hatten. Die Grundrechte der BürgerInnen wurden als nachrangig behandelt, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ausgehebelt. Der Ausnahmezustand war zur Normalität geworden. Die Polizei agierte nach eigenem Gutdünken und nahezu unkontrollierbar. Angesichts dieser Art des Umgangs mit dem Gipfeltreffen kann man nur einen Notstand der Demokratie diagnostizieren. Die Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit wurden dagegen von den Demonstrierenden auf bunte und vielfältige Weise verteidigt. Ihnen gebührt der Respekt.

1 Der Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung der Hansestadt Rostock, Georg Scholze (CDU), teilte inzwischen mit, durch die »schweren Straßenkrawalle« in Rostock wäre »ein überschaubarer Schaden im Stadthafen« in Höhe von etwa 50.000 Euro entstanden. 3,9 Millionen Euro hat die Stadt insgesamt weniger für den Gipfel ausgegeben als geplant.



# »Gewaltsam, ziellos, einschüchternd«

## Polizeiliche Festnahmeeinheiten bei den G8-Protesten

Von Alain Mundt

Die Bilder der tanzenden, singenden DemonstrantInnen – euphorisiert vom Erfolg ihrer Mobilisierung gegen den G8 – gingen um die Welt. Mitten unter den Tausenden AktivistInnen der globalisierungskritischen Bewegung, die sich selbst und die Dynamik ihres Protests feiern, befindet sich eine Festnahmeeinheit der Berliner Polizei. Etwa zehn Beamte – zwei Gruppen mit jeweils fünf PolizistInnen des 1. Zugs der 24. Einsatzhundertschaft – bahnen sich bewaffnet mit Helmen, Ganzkörperpanzerung und Schlagstöcken einen Weg durch die dichte Menge. Sie schlendern zwischen den Tanzenden. Ob sie einen Sinn in diesem Einsatz erkennen, bleibt unklar.

Mitten in der Menschenmenge bilden die Beamten einen Kreis, mit dem Visier in Richtung »Feind«. Die Menge fordert die PolizistInnen singend zum Verlassen ihrer Kundgebung auf. Der Platz ist eng, die Menge dicht an den Beamten und so kommt es, wie es kommen muss: Ein Demonstrant kommt einem Polizisten zu nahe. Der antwortet, indem er dem Mann seine Hand, mit Protektorenhandschuh geschützt und zur Faust geballt, ins Gesicht schlägt. Die Umstehenden sind empört. Einige schreien. Der nächste Polizist schlägt einer neben dem Mann stehenden blonden Frau die Faust ins Gesicht. Auftrag erledigt, die Polizisten ziehen langsam schlendernd wieder ab. Zu sehen sind diese Szenen auf einem von zahlreichen Videos im Internet über die Demonstrationen in Rostock gegen den G8-Gipfel.<sup>1</sup>

### »Isolieren und beweissicher festnehmen«

Den Polizeieinsatz gegen die Demonstration am 2. Juni 2007 in Rostock leiteten Berliner PolizeibeamtenInnen. Sie waren für den sogenannten Veranstaltungsschutz in der Hafenstadt zuständig. Die Berliner Polizei ist erfahren mit derartigen demonstrativen Großereignissen, schließlich beschäftigt sie sich seit Jahren mit den Demonstrationen am 1. Mai in Berlin-Kreuzberg. Als eines der ersten Bundesländer baute Berlin Ende der 1980er Jahre systematisch sogenannte Beweissicherungs- und Fest-

nahmeeinheiten (BFE) auf.<sup>2</sup> Zur Unterstützung sind den uniformierten Einheiten oft eigene sogenannte zivile TatbeobachterInnen bzw. ZivilauflklärerInnen zugeordnet.<sup>3</sup> Das Konzept der BFE entstand in Folge des Brokdorf-Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1985, in dem das Gericht umfassend zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit Stellung nahm. Unter anderem hatten die Richter dabei der Polizei aufgegeben, bei Einsätzen gegen VersammlungsteilnehmerInnen zwischen sogenannten Störern und Nichtstörern zu differenzieren. Das Versammlungsrecht rechtfertigt in der Regel nur Maßnahmen gegen Störer. Diese müssten gegebenenfalls gezielt isoliert und festgenommen werden.<sup>4</sup> Der Name BFE legt nahe, dass diese Sondereinheiten bei unfriedlichen Demonstrationen StraftäterInnen, die aus einer Menschenmenge heraus agieren, isolieren und beweissicher festnehmen sollen.

Mittlerweile haben alle Bundesländer und die Bundespolizei BFE oder vergleichbare Einheiten aufgebaut. Und immer wieder sind es diese Einheiten, die für Schlagzeilen sorgen. So wurden beispielsweise nach einer Demonstration für den Wagenplatz Bambule in Hamburg-Altona am 16. November 2002 zwei Zivilpolizisten einer Schleswig-Holsteiner Einheit von Beamten einer Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit aus Thüringen so massiv verprügelt, dass sie für eine Woche dienstunfähig geschrieben werden mussten. Dabei hatten die beiden Zivilbeamten noch vergeblich das Einsatz-Codewort »Mondlicht« gerufen, um sich den Thüringer KollegInnen als Polizisten zu erkennen zu geben. Nach dem Übergriff weigerte sich dann der Zugführer der Einheit »Bison«, die Identität der drei »Prügel-Cops« bekannt zu geben. Auch als der Fall vor dem Amtsgericht Hamburg verhandelt wurde, sorgten die drei angeklagten Thüringer Beamten weiter für Schlagzeilen. Sie erschienen zum ersten Prozesstag nicht.<sup>5</sup> In der ersten Instanz wurden die Angeklagten dann wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr verurteilt. Damit hätten sie automatisch ihren Beamtenstatus verloren. Das Landgericht Hamburg reduzierte die Strafen dann auf zehn Monate. Dadurch wurde ein Verbleib im Polizeidienst möglich.<sup>6</sup>

### **»Ich bin ohne jedes Zutun angegriffen worden«**

Die Praxis der BFE während der Großdemonstration am 2. Juni 2007 in Rostock beschreibt ein Augenzeugen: *»Kurzzeitig beruhigte sich die Situation. Zu diesem Zeitpunkt befand sich schon ein Großteil der Demonstrationsteilnehmer seitlich vor dem Lautsprecherwagen. Mit Verstärkung gelingt es kleinen Polizeigruppen (ca. fünf Personen) in die Menge seitlich des Lautsprecherwagens, woher auch Flaschenwürfe kamen, wahllos reinzuwirken. Dies geschah nach mei-*

ner Wahrnehmung nicht nur, wo Würfe herkamen, sondern gewaltsam ziellos einschüchternd (...). Nun kamen neue Beamten hinzu. Etwa 20 sammelten sich ca. 30 Meter vor dem Lautsprecherwagen. Erkennbar war, dass es eine Berliner Einheit war. Noch immer gab es vereinzelt von der Hafenseite Flaschenwürfe auf die Beamten. Abrupt stürmte nun die Gruppe der Berliner Beamten direkt auf den Lautsprecherwagen zu. Vor dem Wagen waren nur noch Personen, die auch diesen absicherten (...). Es gab keinen Fluchtweg, direkt hinter mir der Wagen, vor mir die zustürmenden Beamten. Schützend nahm ich die Hände über den Kopf. Äußerst brutal wurden mit Tonfas Vorwärtsstöße und beim weiteren Ausholen von oben Schläge wahllos auf alle Personen neben mir ausgeführt, einschließlich mir. Hilferufe und Schmerzschreie waren deutlich zu hören (...). Die Polizeigruppe formierte sich wieder, bahnte sich einen Rückweg Richtung Altstadt (vom Hafen weg) (...). Unter kurzem Schock kontaktierte ich einen Demosaniäter, welcher in unmittelbarer Nähe war. Prellungen am Kopf und Blutergüsse am Rücken wurden diagnostiziert. Die Zeit etwa 17 Uhr (...). Um es noch einmal richtig zu stellen: Ich habe niemanden geschlagen, beworfen, mich nicht mal gegen Schläge gewehrt. »Ich bin am Samstag ohne jedes Zutun angegriffen worden«, hat Raul Zelik im Freitag vom 8. Juni 2007 berichtet. Das trifft auf mich gleichermaßen zu.«

Festnahmen machten die Beamten in dieser Situation keine. AugenzeugInnen beobachteten nicht einmal den Versuch einer Festnahme. Wie auch schon im eingangs beschriebenen Video beabsichtigten die eingesetzten BFE ganz offensichtlich zu keinem Zeitpunkt eine Festnahme zu tätigen. Dagegen gingen sie mit äußerster Härte und Brutalität gegen alle VersammlungsteilnehmerInnen vor, die sich in einem bestimmten Bereich aufhielten. Eine Differenzierung zwischen sogenannten Störern, d.h. Personen, die sich tatsächlich an Ausschreitungen beteiligten, und sonstigen VersammlungsteilnehmerInnen fand nicht statt.

### **»Training für den Straßenkampf«**

In ihrem Bericht zum G8 beziffert die Gewerkschaft der Polizei die Zahl der gewaltbereiten DemonstrantInnen mit 5.000.<sup>7</sup> In auffallendem Missverhältnis zu den wortreichen Statements gegen die große Anzahl »autonomer Gewalttäter« steht die Zahl von lediglich neun Haftbefehlen und sogenannten beschleunigten Verfahren wegen der Ausschreitungen am 2. Juni 2007 in Rostock.<sup>8</sup>

Das Vorgehen der BFE zeigt vielmehr, dass es ihnen tatsächlich vor allem darum geht, eine Demonstration durch Abschreckung unter Kontrolle zu halten bzw. zu bringen. Dazu soll die Polizei bei Demonstrationen nicht erst reagieren, sondern agieren und sogenannte Störer offensiv abschrecken.<sup>9</sup> Neben ihrem martialischen Auftreten und häufigen Pro-

vokationen am Rande von Demonstrationen besteht ihre Strategie der Abschreckung hauptsächlich aus gewalttätigen Einsätzen. Dabei ist die beweissichere Festnahme nur ein Mittel zum Zweck der Abschreckung und Einschüchterung von DemonstrantInnen. AugenzeugInnen und Betroffene berichten immer wieder, dass Festnahmeeinheiten Personen festnehmen und ihnen im Nachhinein zu Unrecht Straftaten anlasten. Die Beschuldigungen beruhen dann alleine auf den Angaben von PolizeibeamtInnen, die in ihrem Aussageverhalten geschult sind. Deren Aussagen sind in aller Regel vor Gericht kaum zu widerlegen und das wissen die BeamtInnen.<sup>10</sup>

Bei den Festnahmen selbst gehen die Einheiten mit äußerster Brutalität vor. Eine Gruppe aus ca. fünf PolizistInnen oder ein Zug aus zwei Gruppen von Beamten stürmt dazu in die Menschenmenge und schlägt jedeN, der oder die sich im Weg oder auch nur in unmittelbarer Nähe befindet mit behandschuhten Fäusten in den Kopfbereich oder mit der kurzen Spitze des Tonfa – einem speziellen Schlagstock – in den Oberkörper. Die festgenommene Person selbst wird unter Einsatz von Hebel- und oft auch von Schmerztechniken wehrlos gemacht. Dabei ist das Zufügen von Schmerzen und Verletzungen oftmals beabsichtigt. Kommt es zu Verletzungen bei dem/der Festgenommenen wird – quasi zur Rechtfertigung – in aller Regel eine Strafanzeige wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gestellt. Misshandlungen und Drohungen gegen Festgenommene, sobald sie im Einsatzfahrzeug sitzen und keine ZeugInnen mehr vorhanden sind, sind keinesfalls Ausnahmen. Betroffene derartiger »Maßnahmen« wollen aus Angst vor weiteren Repressalien, Strafanzeigen und Schikanen in der Regel anonym bleiben.

Kaum überraschend ist zudem, dass die Ausbildung der BFE-PolizistInnen einen Schwerpunkt auf die Anwendung einsatzbezogener Kampftechniken legt.<sup>11</sup> Darüber hinaus hat sich bei den BFE eine Art Subkultur entwickelt, die geprägt ist von Elitedenken und männlicher Dominanzkultur. Eine soziologische Untersuchung zu den 1.-Mai-Demonstrationen 2002 in Berlin kam zu dem Ergebnis, dass ein nicht unerheblicher Teil der eingesetzten PolizistInnen sich aktiv an gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligt, um sich zu beweisen und als »Training für den Straßenkampf«. <sup>12</sup> Die zahlreichen Betroffenen- und Augenzeugenberichte sowie die Bilder in Nachrichten oder im Internet über das gewalttätige Vorgehen insbesondere der BFE bei den G8-Protesten bestätigen dies.

Dabei können die BFE sich bei ihren brutalen Einsätzen sicher sein. Die Politik schützt sie in der Öffentlichkeit, die Justiz verfolgt sie fast nie. Der Innenminister von Mecklenburg-Vorpommern, Lorenz Caffier (CDU), hat

in keiner Stellungnahme Kritik an der Polizei geäußert. Stattdessen rechtfertigte Caffier alle polizeilichen Maßnahmen rund um den G8-Gipfel und wies jegliche Kritik – sei es von Seiten des Anwaltlichen Notdiensts oder anderer Organisationen – zurück.

Erfahrungen zum Umgang der Rostocker Justiz mit Strafanzeigen gegen PolizistInnen liegen zum Redaktionsschluss des Buches nur wenige vor. Allerdings wurde bereits dreieinhalb Monate nach den G8-Protesten ein Großteil der Ermittlungsverfahren gegen PolizistInnen eingestellt. Von den 56 eingeleiteten Verfahren sind zwischenzeitlich 33 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.<sup>13</sup> Die Hoffnungen auf einen kritischeren Umgang als bei ähnlichen Ereignissen sind angesichts dieser Tatsache und der Stellungnahmen aus dem Schweriner Innenministerium eher gering.

Bei vergleichbaren Ereignissen jedenfalls war eine Bereitschaft zur strafrechtlichen Verfolgung polizeilicher Gewalt nicht vorhanden. So erklärte beispielsweise der Berliner Polizeipräsident Dieter Glietsch auf der Veranstaltung »Problem Polizei. Schläger mit Lizenz« am 19. Januar 2006, die Tatsache, dass in Berlin in den letzten Jahren lediglich etwa 1,3 Prozent von jährlich etwa 1.000 Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte zur Anklage gelangt seien, sei als Beweis dafür zu sehen, dass an den meisten Anzeigen nichts dran sei.

Setzt man hierzu ins Verhältnis, mit welcher abenteuerlichen Begründungen die Staatsanwaltschaften alles tun, um keine PolizistInnen anzuklagen, ist eine ernst zu nehmende strafrechtliche Verfolgung von Polizeigewalt nicht zu erwarten. So rechtfertigte etwa die Generalstaatsanwaltschaft Berlin die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Polizeibeamten wie folgt: *»Insbesondere die von der Staatsanwaltschaft Berlin angestellte Erwägung, wonach kein Motiv des Beschuldigten für einen unvermittelten Faustschlag gegen Ihren Mandanten erkennbar sei, ist in Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen mit Einsätzen der vorliegenden Art erfahrenen Beamten handelte, dem in der fraglichen Situation nicht an einer Eskalation gelegen sein konnte, tragfähig.«*<sup>14</sup> In alter preußischer Tradition eines Obrigkeitsstaates und frei nach Christian Morgenstern: Es kann nicht sein, was nicht sein darf.

Die Folgen liegen auf der Hand: Betroffene lassen sich von brutalen Polizeieinsätzen abschrecken und verzichten lieber auf die Wahrnehmung ihres Versammlungsrechts, als sich verprügeln und zu Unrecht strafrechtlich verfolgen zu lassen. Die Gefahr für die Versammlungsfreiheit geht nicht von Steine werfenden DemonstrantInnen, sondern von einer Polizei aus, die das Gewaltmonopol des Staates zur Abschreckung

missbraucht, und einer Justiz, die DemonstrantInnen faktisch zu rechtlosen Objekten polizeilicher Gewalt macht.

1 [www.jamsven.de](http://www.jamsven.de)

2 Die erste Berliner BFE wurde »Einheit für besondere Lagen und einsatzbezogenes Training« (EbLT) genannt und 1987 gegründet. Die EbLT gilt als Vorbild für die BFE in den anderen Bundesländern. Nachdem die EbLT vor allem durch besondere Brutalität aufgefallen war, wurde sie 1989 aufgelöst und in die Bereitschaftspolizei integriert.

3 So gehörte der bei den Blockaden am 6. Juni 2007 enttarnte Bremer Zivilbeamte, der DemonstrantInnen zum Angriff auf PolizistInnen angestachelt und dabei einen Stein auf die Polizei geworfen haben soll, einer Bremer BFE an.

4 Bundesverfassungsgericht, Entscheidungen, Bd. 69, S. 315ff.

5 Vgl. u.a. »Prügel im Mondlicht«, taz, 26.6.2003.

6 Vgl. u.a. »Schlagstock im Mondlicht«, taz, 4.9.2004.

7 Gewerkschaft der Polizei: Ergebnisbericht. G8-Gipfel in Heiligendamm. Gewerkschaftlicher Auswertungsbericht des Polizeieinsatzes. 1. September 2007, S. 3.

8 Vgl. hierzu den Artikel zu Schnellverfahren von Silke Studzinsky in diesem Buch. Zwar gab es im Umfeld der Demonstration insgesamt ca. 125 Festnahmen. Die Festnahmen erfolgten aber in aller Regel nach Ende der Ausschreitungen und nicht wegen Straftaten im Zusammenhang mit den Ausschreitungen.

9 Michael Sturm, Christoph Ellinghaus: Zwischen Imagepflege und Gewalt – Polizeistategien gegen Demonstrationen, in: Bürgerrechte & Polizei / Cilip 72 (2/2002), S. 25.

10 Die Süddeutsche Zeitung vom 25.9.2007 berichtet über einen Fall, bei dem in der Berufungsinstanz anhand eines Fotos die unwahren Aussagen der Polizeizeugen einer Berliner Einheit vor dem Amtsgericht widerlegt werden konnten. Die Beamten blieben trotzdem von der Staatsanwaltschaft unbehelligt.

11 Christoph Ellinghaus: Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit in Thüringen – »Ein wichtiger Faktor zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit«, in: Bürgerrechte & Polizei / Cilip 61 (3/98), S. 73. Die Ausbildung anderer BFE dürfte sich nicht wesentlich unterscheiden.

12 Regina Kanzler, Alex Kolodziejczyk, Katja Schmitt: »... erfolgreich und mit Heldentum verteidigt!« Die Rolle von Polizei und Justiz am 1. Mai 2002 in Berlin, in: Dieter Rucht (Hg.): Berlin, 1. Mai 2002 – Politische Demonstrationsrituale, Opladen 2003, S. 143–181 (180).

13 [www.mvschlagzeilen.de](http://www.mvschlagzeilen.de) vom 4.10.2007: »Abschlussbericht des Innenministers von M-V, Lorenz Caffier, am 4. Oktober 2007 vor dem Schweriner Innenausschuss zum Polizeieinsatz beim G8-Gipfel«.

14 Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin – 1 Zs 1618/07 – v. 5.7.2007. Das Ermittlungsverfahren stand jedoch nicht im Zusammenhang zu den G8-Protesten.





# »... ist Ihnen das Betreten der Sicherheitszonen untersagt«

## Polizeiliche Behinderung durch Platzverweise und Aufenthaltsverbote

Von Ronald Reimann

---

Mittwoch, 6. Juni 2007, Camp Wichmannsdorf nahe Rostock. Sonja B. aus Dresden macht sich auf zum Protestmarsch Richtung Heiligendamm. Die Sonne scheint, der Wetterbericht hat über 30 Grad Celsius angekündigt. Sie trägt ein Basecap und eine Sonnenbrille. Im Camp hat sie sich ein Merkblatt des Anwaltlichen Notdienstes zum Verhalten bei polizeilichen Kontrollen und Festnahmen eingesteckt und die Telefonnummer des Notdienstes auf den Arm geschrieben. Auf der Straße Richtung Heiligendamm wird sie von der Polizei angehalten. Die BeamtInnen notieren ihre Personalien und nehmen ihr Basecap und Sonnenbrille weg. Auch das Merkblatt des Anwaltlichen Notdienstes erregt polizeiliches Interesse. Sonja B. verlangt, Richtung Zaun durchgelassen zu werden, und weist die PolizistInnen lautstark auf ihr Recht auf Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit hin.

Nach einer halben Stunde erhält sie einen schriftlichen »Platzverweis«. In dem fotokopierten Zettel heißt es, dass sie zur »Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr sich ab sofort bis zum 9. Juni 2007, 15 Uhr« nicht mehr in den »Gebietsnummern 2 bis 5« aufhalten dürfe. Auf einem zweiten Blatt sind fünf fett markierte Platzverweiszonen eingetragen, vermerkt auf einer kaum erkennbaren Landkarte des Gebietes um Heiligendamm. Zur Begründung steht im »Platzverweis«, sie habe sich während der Personalienfeststellung »aggressiv« verhalten, habe »Vermummungsgegenstände« mitgeführt sowie »Aufzeichnungen über das Verhalten gegenüber Polizeibeamten«. Für den Fall, dass sie sich nicht unverzüglich entferne, wird ihr »unmittelbarer Zwang« angedroht. Ferner wird sie darauf hingewiesen, dass sie auch in Gewahrsam genommen werden könne.

### Über 1.110 Platzverweise während des Gipfels

Mit polizeilichen Platzverweisen behinderte die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Kavala massenhaft Proteste und Aktionen während des Gipfels. Sie wurden bereits bei geringfügigen Verdachtsmomenten ausge-

sprochen. Der Besitz von Sonnenbrillen, schwarzen Tüchern oder »szene- typischer schwarzer Bekleidung« reichte aus. Die Polizei berief sich zur Begründung auf § 52 des Polizeigesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V). Nach Absatz 1 dieser Vorschrift darf zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden. § 52 Abs. 1 erlaubt nur einen kurzfristigen Platzverweis. Absatz 3 der Vorschrift gestattet hingegen ein längerfristiges Aufenthalts- verbot bis zu einer Dauer von zehn Wochen. Aufenthaltsverbote sind nur zulässig, wenn »Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird«.

In der Zeit vom 2. April bis zum 9. Juni 2007 verhängte die Polizei in ca. 1.100 Fällen Platzverweise und Aufenthaltsverbote, wobei einige dieser »Fälle« gleich ganze Busladungen voll von GipfelgegnerInnen betrafen. Die genaue Anzahl der Personen, die einen Platzverweis oder ein Aufent- haltsverbot erhalten haben, liegt insofern erheblich höher. In der Regel galten die Aufenthaltsverbote bis zum offiziellen Abschluss des Gipfels. Soweit überhaupt eine individuelle Begründung abgegeben wurde, berief sich die Polizei darauf, dass Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, Widerstandshandlungen gegen PolizistInnen oder gar Landfriedens- bruch zu befürchten seien.

Die Vorschriften über den Platzverweis und das Aufenthaltsverbot im Polizeigesetz von Mecklenburg-Vorpommern entsprechen im Wesent- lichen den Vorschriften, die seit Anfang der 1990er Jahre in die Landes- polizeigesetze der einzelnen Bundesländer aufgenommen worden sind. Gerade die längerfristigen Aufenthaltsverbote werden in Großstädten häufig angewandt, um gegen »Angehörige der offenen Drogenszene«, Obdachlose, sogenannte aggressive Bettler, aber auch gegen Prostituierte in Sperrbezirken vorzugehen. Im politischen Bereich wird das Aufent- haltsverbot insbesondere im Zusammenhang mit Demonstrationen und Blockaden angewandt. Das polizeilich ausgesprochene Aufenthaltsverbot ist sofort vollziehbar und kann von der Polizei sofort umgesetzt werden. Wer sich widersetzt, wird unter Anwendung »unmittelbaren Zwanges« weggeschafft. Ein Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot begründet immer auch die Gefahr, beim nächsten Zusammentreffen mit der Polizei in »Unterbindungsgewahrsam« genommen zu werden.

### Von LIMO und anderen Dateien

Ein Aufenthaltsverbot hat auch »Fernwirkungen«. Wer mit einem Platz- verweis oder einem Aufenthaltsverbot belegt worden ist, wird in polizeili-

che Dateien aufgenommen. Kavala hatte zum G8-Gipfel eine neue Datei »Störer« eingerichtet und die zum Zeitpunkt des Besuches von US-Präsident Georg W. Bush im Jahre 2006 geschaffene Platzverweisdatei genutzt. Die Daten der an polizeilichen Kontrollstellen festgehaltenen Personen wurden mit den Daten abgeglichen, die in den bundesweit einheitlichen Informationsdateien der Polizeien des Bundes und der Länder (INPOL) gespeichert sind. Hierzu gehört auch die sogenannte LIMO-Datei, die die Daten von angeblichen »linksorientierten politisch motivierten Gewalttätern« enthält. In diese »Gewalttäterdatei« werden laut Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24. November 2.000 Personen aufgenommen, wenn ihre »Persönlichkeit« Grund zu der Annahme liefert, dass »Strafverfahren gegen sie zu führen« sind. Hat der Datenabgleich bei der Personenkontrolle zu einem »Treffer« geführt, war der Platzverweis die automatische Folge. Die Sonderdateien »Störer« und »Platzverweis« von Kavala sind nach Informationen des Datenschutzbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern am 14. Juni 2007 vollständig gelöscht worden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Daten in die bundesweite LIMO-Datei aufgenommen worden sind.

Ein Eintrag in diese Störerdaterie kann Grundlage dafür sein, bei späteren polizeilichen Kontrollen festgehalten zu werden und erneut mit einem Aufenthaltsverbot belegt oder sogar in Haft genommen zu werden. Bereits die Anreise zu einer Demonstration kann so unterbunden werden. Die Polizei hatte so bereits während des G8-Gipfels 2001 in Genua aus Deutschland anreisende Demonstranten unter Berufung auf § 10 des Passgesetzes an der Ausreise aus Deutschland gehindert, weil die Ausreise die »innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden« würde. Für diese Maßnahme reichte ein Eintrag in der LIMO-Datei aus.

Die vielen GipfelgegnerInnen aus dem Ausland in Heiligendamm müssen jetzt dafür herhalten, eine »Störerdaterie« mit Onlinezugriff auch auf europäischer Ebene zu installieren. Der Bundesrat hat im Oktober 2007 eine Initiative der Länder Niedersachsen und Saarland aufgegriffen, eine EU-weite »Datei über international agierende Gewalttäter« einzurichten. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm »innerhalb des Zeitraumes vom 1.6.–8.6.2007 insgesamt 646 Personen in Gewahrsam genommen und 459 vorläufig festgenommen« wurden und »unter diesen Personen sich 259 (ca. 23 %) ausländischer Herkunft« befanden, wobei »die meisten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union« kamen.

## Was tun bei Platzverweis und Aufenthaltsverbot?

Die juristischen Möglichkeiten, gegen einen Platzverweis oder ein Aufenthaltsverbot vorzugehen, sind beschränkt. Während der Dauer eines Aufenthaltsverbotes kann nur über einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht erreicht werden, dass das Gericht das Aufenthaltsverbot vorläufig wieder außer Kraft setzt. Ein solcher gerichtlicher Rechtsschutz ist häufig bereits deshalb nicht zu bekommen, weil kein Verwaltungsrichter erreichbar ist. Finden Demonstrationen am Wochenende statt, gibt es zumeist keinen richterlichen Notdienst, der sofort entscheiden könnte. Im gerichtlichen Eilverfahren gegen einen Platzverweis erfolgt auch keine Beweisaufnahme. Die Richter stützen ihre Entscheidung überwiegend auf den Inhalt der Polizeiakte. Das Problem: Im Zweifel glauben Verwaltungsrichter eher blind den Angaben in polizeilichen Protokollen als abweichenden Schilderungen der Betroffenen. So hat das Verwaltungsgericht Schwerin während des G8-Gipfels in mehreren Fällen die polizeilichen Aufenthaltsverbote dem Grunde nach bestätigt. In einem Beschluss vom 7. Juni 2007 (1 B 305/07) ging es um einen Schweizer, der bei einer polizeilichen Vorkontrolle am Hauptbahnhof Rostock überprüft worden war. Er trug ein sogenanntes Schweizer Messer mit Multifunktion bei sich. Ferner soll er noch »Vermummungsmaterial« mit sich geführt haben, was der Schweizer bestritt. Er habe nur ein »Käppi« bei sich gehabt.

Die juristisch entscheidende Frage, ob Tatsachen vorlagen, die ein Aufenthaltsverbot rechtfertigen könnten, war also völlig offen. So hat das Gericht selbst ausgeführt, dass »allein ein Schweizer Messer und Käppi jedenfalls die Gefahrenprognose der eingesetzten Polizisten, beim Antragsteller handele es sich um einen potenziellen Gewalttäter, nicht rechtfertigen« würden. Dennoch hat das Gericht gegen den Schweizer entschieden, weil das Gericht im Rahmen einer »Folgenabwägung« Kavala Recht gab: Handele es sich nämlich bei dem Schweizer »tatsächlich« um einen potenziellen Straftäter, würde die Platzverweisung der Verhütung gewichtiger Gewaltstraftaten dienen, was höher zu bewerten sei als die Freizügigkeit des Betroffenen.

In einem anderen Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 8. Juni 2007 (1 B 336/07) hatte der Eilantrag des Betroffenen gegen ein Aufenthaltsverbot allerdings teilweise Erfolg. Die Polizei hatte ein Aufenthaltsverbot für die gesamte Stadt Rostock und für den gesamten Landkreis Bad Doberan ausgesprochen. Dies hielt das Gericht für unverhältnismäßig, da das Gericht davon ausging, dass die Verweisung aus Rostock »angesichts der dort derzeit anzutreffenden Menschenansamm-

lungen und Veranstaltungen auch sachgerecht« sei, da »Straftaten von Mitgliedern des *Schwarzen Blocks* auch nach Beendigung der Veranstaltungen nicht auszuschließen sind«. Der Betroffene durfte zwar die Stadt Rostock nicht betreten, aber er konnte weiter rund um Heiligendamm bleiben – und direkt vor Ort am Zaun demonstrieren.

Das Gericht folgt damit einer Tendenz in der Rechtsprechung, wonach flächendeckende Aufenthaltsverbote unzulässig sind. So sind während der Castortransporte Aufenthaltsverbote für das ganze Wendland von den Gerichten wieder aufgehoben worden. Diese kleinen juristischen Erfolge können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Praxis massenhafter Platzverweise und Aufenthaltsverbote zu einer massiven Einschüchterung von DemonstrantInnen führt. Das Grundrecht auf Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (Artikel 8 GG) wird durch das repressive Vorgehen bereits im Vorfeld von Demonstrationen ausgehöhlt. Die weiteren polizeilichen Maßnahmen bei den Grenzkontrollen und der Anreise, Schikanen gegenüber den Campenden, willkürliche Kontrollen verschärfen die Einschüchterung weiter. Der Datenschutzbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Karsten Neumann, bezeichnete die Maßnahmen während des G8-Gipfels als »rechtswidrigen Überwachungsdruck«. Jeder beabsichtigte Protest wird mit dem Stigma der potenziellen Gewaltbereitschaft belegt.

### Was tun?

Sonja B. aus Dresden hat sich noch am Abend im Camp Wichmannsdorf bei der Sprechstunde des Anwaltlichen Notdienstes beraten lassen. Sie war nicht die einzige, die an der polizeilichen Kontrollstelle ein Aufenthaltsverbot erhalten hatte. Mit einem vom Anwaltlichen Notdienst vorbereiteten Musterformular legte sie bei Kavala Widerspruch gegen das Aufenthaltsverbot ein und beantragte beim Verwaltungsgericht Schwerin gleichzeitig die Herstellung der aufschiebenden Wirkung. Sie berief sich auf ihre Freizügigkeit, das Recht auf Versammlungsfreiheit und darauf, dass das Aufenthaltsverbot völlig unverhältnismäßig sei und sie aus dem fotokopierten Zettel noch nicht einmal ersehen könne, wo sie sich nun aufhalten dürfe und wo nicht. Das Verwaltungsgericht Schwerin ließ Kavala wissen, dass es die rechtlichen Bedenken gegen das Aufenthaltsverbot teile. Um einer Verurteilung zu entgehen, teilte Kavala dem Verwaltungsgericht im Fall von Sonja B. mit, dass das Aufenthaltsverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben werde.

Die Arbeit des Anwaltlichen Notdienstes während des G8-Gipfels hat gezeigt, dass sich die anwaltliche Tätigkeit nicht allein auf die Verteidi-

gung von Beschuldigten in Strafverfahren, z.B. wegen Landfriedensbruch oder Widerstand beschränken darf. Die polizeiliche Repression setzt vielmehr immer stärker im Vorfeld an. Durch polizeirechtliche Maßnahmen, wie z.B. Aufenthaltsverbote, wird die Ausübung von Grundrechten eingeschränkt, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Die polizeilichen Maßnahmen in diesem Bereich erfolgen oft auf dünner Tatsachengrundlage und mit rechtlich angreifbaren Argumenten. Das Beispiel von Sonja B. zeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen AktivistInnen und Anwaltlichem Notdienst auch Erfolge bringen kann.





# Die Verweigerung des Rechtsschutzes für protestierende BürgerInnen

Ein Angriff auf Freiheit, Rechtsstaat und Gewaltenteilung

Von Ulrike Donat

---

7. Juni 2007: In der Gefangenenansammelstelle (GeSa) Industriestraße in Rostock-Schmarl erhalten AnwältInnen Hausverbot – zum wiederholten Male. Gegen 15 Uhr kommt Verstärkung für die AnwältInnen vor Ort. Aus dem Büro des Anwaltlichen Notdienstes eilen KollegInnen herbei. Sie tragen ein Transparent, auf dem sie freien Zugang zu ihren MandantInnen fordern. Wenig später demonstrieren 16 Mitglieder des Anwaltlichen Notdienstes vor der GeSa für die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Standards. Was sich bereits im Vorfeld der Gipfelproteste abgezeichnet hatte, bewahrheitete sich in den Tagen des Protestes: Betroffenen wurde der Anwaltskontakt verwehrt, AnwältInnen wurden in ihrer Berufsausübung behindert und die Gerichte durch die Polizei vereinnahmt.

Freiheitsrechte und die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes werden bei Großeinsätzen von der Polizei nicht selbstverständlich beachtet, sondern sind immer wieder neu durchzusetzen. Dies gilt vor allem bei massenhaften Freiheitsentziehungen anlässlich großer Demonstrationen in Polizeikesseln und extra eingerichteten »Sonderknästen«, den GeSas. Vor diesem Hintergrund bemühte sich der Anwaltliche Notdienst bereits im Vorfeld der G8-Proteste um Vereinbarungen zwischen Polizei und Anwaltschaft, um rechtsstaatliche Standards zu sichern. Am 3. April 2007 gab es deshalb ein Treffen zwischen der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Kavala mit der Anwaltskammer und VertreterInnen des Anwaltlichen Notdienstes, des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) sowie der örtlichen Strafverteidigervereinigung.

## Intensive Vorbereitungen

Die AnwältInnen begehrten die Sicherstellung der freien Berufsausübung, Zugang zu Betroffenen insbesondere in den GeSas und polizeilichen Kesseln, Einhaltung von Grundrechten und Verfahrensrechten.

Besonders hingewiesen wurde darauf, eine zeitnahe Richtervorführung bei Freiheitsentziehungsmaßnahmen zu gewährleisten.<sup>1</sup> Verlangt wurden Anwaltszimmer in den GeSas, ausreichend Besprechungsräume für Mandantengespräche, geregelte AnsprechpartnerInnen direkt in der Polizeiführungsabteilung und in der GeSa selbst sowie freier Zugang zu den Gerichten auch in den GeSa-Außenstellen. Diese Forderungen nach rechtsstaatlichen Mindeststandards wurden lediglich zur Kenntnis genommen, eine versprochene Antwort in schriftlicher Form blieb aus. Auch bei Versammlungsanmeldungen verweigerte Kavala einen Mindeststandard an Kooperation, obwohl dies seit der Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes<sup>2</sup> eine unumgängliche Pflicht der Versammlungsbehörde ist. Die Versammlungsabteilung von Kavala nahm erst im Mai 2007 ihre Arbeit auf und konzentrierte sich auf die Versammlungsverbote per Allgemeinverfügung.<sup>3</sup> Die notwendige Information der AnmelderInnen über die Grundlagen der Gefahrenprognose und des Sicherheitskonzeptes erfolgten erst in zweiter Instanz des Eilverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht – auch so wird effektiver Rechtsschutz unterlaufen.

Auf der einen Seite wurde die Kooperation mit AnmelderInnen verweigert und das Ansinnen der AnwältInnen ignoriert. Auf der anderen Seite fand im Vorfeld eine »Erprobung« der Abläufe zwischen Polizei und Justiz statt. Die Richterschaft am Amtsgericht und Landgericht Rostock verweigerten sich diesen »Polizei-Übungen« nicht. Vielmehr ließ sie sich von der Polizei schriftlich zur absoluten Geheimhaltung verpflichten – der erste Unterwerfungsschritt der Justiz unter die Polizei, dem noch weitere folgen sollten. Beispielsweise trugen RichterInnen während der Gipfeltage Anstecker mit der Aufschrift »Kavala Justiz«. <sup>4</sup> Gefangene verwechselten sie daraufhin mit Polizeipersonal. Die Gewaltenteilung zwischen Justiz und Exekutive war offenbar aufgehoben.

Im Vorfeld wurde behauptet, die Festgenommenen könnten jederzeit auf den geplanten Anwaltlichen Notdienst zugreifen, AnwältInnen werde jederzeit der Zugang zu Festgenommenen gestattet.<sup>5</sup> Das Justizministerium sagte »ausreichende Vorkehrungen« zu, damit »zeitnah« über mögliche Inhaftierungen entschieden werden könnte. Die Justiz konzentrierte BereitschaftsrichterInnen am Amtsgericht Rostock und ordnete für den Bedarfsfall Abordnungen von RichterInnen und Justizpersonal aus dem ganzen Land an. Bei Bedarf sollten RichterInnen auch in Außenstellen in den GeSas eingesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft organisierte ebenfalls einen Bereitschaftsdienst rund um die Uhr.

## Die »heiße Phase«

Mit Beginn der Protestwoche gegen den G8-Gipfel zeigte sich, dass vieles davon Makulatur war. Festgenommenen wurde fast stereotyp die Kontaktaufnahme mit AnwältInnen verwehrt.<sup>6</sup> Bereits am 2. Juni 2007 blieben Gefangene bis zu neun Stunden ohne Anwaltskontakt, obwohl sie anwaltliche Beratung wünschten. AnwältInnen wurde der Zugang zu den Gefangenen in den GeSas verweigert. Mit »Legal Team« gekennzeichnete AnwältInnen, die bei Festnahmen auf der Straße Kontakt zu Gefangenen aufnehmen wollten, wurden rüde behandelt, weggedrängt, geschubst und beschimpft. Mehrfach wurde ihnen von BeamtInnen die Festnahme angedroht – wegen unerlaubter Kontaktaufnahme mit Gefangenen, obwohl es einen solchen Straftatbestand nicht gibt.<sup>7</sup> Auch in den GeSas wurden AnwältInnen immer wieder von PolizistInnen angeschrien und schikaniert.

Das aggressive Verhalten der Polizei erreichte seinen Höhepunkt am 7. Juni während der Blockaden. In Hinter Bollhagen wurde ein Anwalt trotz Kennzeichnung mit einer Legal-Team-Weste geschlagen, als er zu einem Gefangenen Kontakt aufnehmen wollte. Mehrere Beamte packten ihn und trieben ihn mit Fausthieben und Stößen 75 Meter vor sich her. Später wurde derselbe Anwalt von PolizistInnen verfolgt, angehalten, aus dem Auto gezerrt und auf die Straße geworfen.

Nachfragen des Anwaltlichen Notdienstes nach Gefangenen liefen immer wieder ins Leere. Die Polizei verwies AnwältInnen anfangs an das »Bürgertelefon«, eine Art Callcenter: Hier gab es keine qualifizierten Auskünfte, keinen Kontakt zu Gefangenen, zur GeSa-Leitung, zum Führungsstab Kavala oder zum Gericht und keine Durchwahlnummern. Erst im Verlauf der Protestwoche gelang es – wenn auch nicht ohne Unterbrechungen –, direkte Kontaktwege zu den zuständigen Stellen aufzubauen, die immer wieder verändert und unterbrochen wurden.

Ein Beispiel vom 6. Juni 2007: Um 19.22 Uhr erfolgte die erste Anfrage nach Betroffenen unter Angabe der persönlichen Daten der Betroffenen. Nachfrage um 20.45 Uhr mit Abgabe eines Antragsvordruckes an das Gericht. Kavala erfindet daraufhin ein neues Nachfragesystem. Um 2.45 Uhr begegneten sich AnwältInnen und die gesuchten Gefangenen dann zufällig auf dem Flur vor dem Richterzimmer. Obwohl sie seit Stunden nach AnwältInnen gefragt hatten, sollten sie offensichtlich an den AnwältInnen vorbei zur richterlichen Vernehmung geschleust werden. Anhörungen der Gefangenen bei der Polizei und beim Gericht wurden – obwohl sie AnwältInnen verlangten und diese vor der GeSa warteten – ohne Rechtsbeistand durchgeführt. Richtervorfürungen wurden ver-

zögert. In vielen Fällen rügte das Gericht die Verletzung des Unverzüglichkeitsgebotes und ließ deswegen Gefangene frei.<sup>8</sup> Allerdings kam es auch vor, dass RichterInnen Formularanträge für Gefangene von AnwältInnen nicht entgegennehmen wollten.<sup>9</sup>

Vor allem in der GeSa Industriestraße wurde die Arbeit der AnwältInnen behindert. Teilweise durften sie ohne polizeiliche Begleitung das Anwaltszimmer nicht verlassen. Anträge der AnwältInnen auf Freilassung ihrer MandantInnen bzw. richterliche Vorführung konnten dem Gericht nicht übermittelt werden, da Kavala das Hausrecht ausübte. AnwältInnen, denen der Zutritt gestattet wurde, wurden aufgefordert, ein Ansteckschild »Kavala Gast« zu tragen.

### **Aushebelung rechtsstaatlicher Prinzipien**

Bereits am 4. Juni 2007 suchten AnwältInnen und VertreterInnen der Protestgruppen das Gespräch mit der Einsatzleitung unter Vermittlung des Landessuperintendenten, um diese Misstände abzustellen. Beamte von Kavala sicherten zu, sich um Belange der AnwältInnen und des Rechtsschutzes zu kümmern. Es änderte sich nichts. Zwei Tage später wandten sich daraufhin Anwaltlicher Notdienst, RAV und Strafverteidigervereinigung an die Rechtsanwaltskammer, das Justizministerium und den Innenausschuss des Landtages. Mehrere AnwältInnen bemühten sich um persönlichen Kontakt und Absprachen mit Kavala und dem Amtsgerichtspräsidenten. Kavala verweigerte direkte Gespräche.

Festzuhalten bleibt: Polizei und Justiz haben in ihrem Vorgehen gegen die G8-Protestszene fundamentale Prinzipien des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates ausgehebelt. Die Justiz unterwarf sich zumindest formal der Exekutive, also der Herrschaft der »Superbehörde« Kavala. Individualrechte wurden missachtet. AnwältInnen gerieten in eine Art »Kollektivhaftung« mit DemonstrantInnen. Demonstrierende wurden nur noch als Feind und nicht mehr als BürgerInnen betrachtet; für sie galt das Recht nicht mehr, und daher auch nicht mehr für ihre AnwältInnen. AnwältInnen wurden zum reinen »Störfaktor«.

Ein Lob an all die tapferen KollegInnen, die immer wieder versuchten, dem Recht und den Mandanteninteressen Geltung zu verschaffen. Ohne sie wäre der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat beim G8-Gipfel in Heiligendamm zu Grabe getragen worden.

### § 3 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten *aller Art* durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten *oder Behörden* vertreten zu lassen.

### § 1 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA)

(1) Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.

(2) Die Freiheitsrechte des Rechtsanwaltes gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit *dient der Verwirklichung des Rechtsstaates*.

(3) Als unabhängiger Berater und Vertreter *in allen Rechtsangelegenheiten* hat der Anwalt seinen Mandanten *vor Rechtsverlusten zu schützen*, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, *vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern*.

Hervorhebungen von der Autorin

### Die Rechtslage

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat (Art. 20 III Grundgesetz). Machtmissbrauch durch Polizeibehörden wird durch die Konzeption der Gewaltenteilung im Grundgesetz, die strikte Bindung an „Gesetz und Recht“ und an die Menschenwürde entgegengewirkt. Die Macht ist verteilt auf die drei Gewalten: Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (vollziehende Gewalt, dazu gehört auch die Polizei) und Judikative (Rechtsprechung). Die Sicherheitsbehörden haben zwar das Gewaltmonopol, jedoch sind sie selbst verschiedenen, sogenannten horizontalen und vertikalen Gewaltenteilungen unterworfen.

Das Grundgesetz schützt die Individualrechte und sieht zusätzliche, machtbegrenzende Strukturen vor: das Gebot auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 IV GG) sowie die Justizgrundrechte (Recht auf gesetzlichen Richter, Recht auf Gehör, Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung – sogenannte Habeas-corporis-Rechte, Art. 103 und 104 GG). Die Schutzvorschriften bei Freiheitsentziehung – gesetzliche

Grundlage, unverzügliche Richterentscheidung, faires Verfahren – sind zudem in Art. 5 und 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert.

Zum Rechtsstaat und zur Garantie effektiven Rechtsschutzes gehört das Recht, sich jederzeit der Hilfe von AnwältInnen zu bedienen. Dies gilt verstärkt für BürgerInnen, die sich nicht in Freiheit befinden und daher nicht selbst für ihre Rechte eintreten können.

AnwältInnen sind in ihrer Berufsausübung geschützt durch Art. 12 I GG (Berufsausübungsfreiheit). Innerhalb der Justizorganisation sind sie frei und unabhängig, um die Freiheitsrechte der BürgerInnen zu sichern (§§ 2, 3 Bundesrechtsanwaltsordnung, BRAO), aber auch „Organ der Rechtspflege“ und damit nicht „Feind“ des Staates, sondern unverzichtbarer Teil der Justizorganisation in einem freiheitlichen Rechtsstaat. Es ist Recht und Pflicht von AnwältInnen, auch in akuten polizeilichen Einsatzlagen betroffenen BürgerInnen zur Seite zu stehen.

Für BürgerInnen folgt das Recht auf anwaltlichen Beistand in jeder Lage des Verfahrens aus Art. 19 IV GG und dem Rechtsstaatsprinzip.<sup>10</sup> § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 136, 137 Strafprozessordnung (StPO) normieren ebenfalls das Recht auf anwaltlichen Beistand gegenüber der Polizei.

1 Art. 104 Grundgesetz (GG) und Art. 5 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verlangen die »unverzügliche« Richtervorführung bei Freiheitsentziehung, und zwar sowohl bei Freiheitsentziehung zur Strafverfolgung als auch bei präventivpolizeilichem Eingreifen.

2 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Band 69, 350.

3 Versammlungsanmeldungen wurden vor dem 1.4.2007 nicht bearbeitet. Danach strickte Kavala an der Allgemeinverfügung für ein totales Versammlungsverbot und sagte von VersammlungsmelderInnen angebotene Termine für ein Kooperationsgespräch immer wieder ab. Als am 10.5.2007 ein Kooperationsgespräch mit dem Sternmarschbündnis endlich stattfand – die Versammlung war seit Oktober 2006 angemeldet, noch vor dem Zaunbau –, diente dies lediglich der Mitteilung, die Versammlung könne nicht wie angemeldet stattfinden. Es werde eine Allgemeinverfügung erlassen (die noch nicht vorlag) sowie eine Einschätzung des »Gefahrenpotentials« der AnmelderInnen vorgenommen, um noch weitere Argumente für die dürftige »Gefahrenprognose« der Allgemeinverfügung zu sammeln.

4 Auch StaatsanwältInnen trugen einen Anstecker »Kavala Justiz«.

5 Siehe Pressemeldung von amnesty international Deutschland vom 13.6.2007 zu einem Besuch in der GeSa Industriestraße und zu Falschmeldungen des Innenministers von Mecklenburg-Vorpommern, Lorenz Caffier (CDU).

6 Uns liegen mehr als einhundert Berichte vor, nach denen Gefangenen trotz Forderung nach Kontakt zu AnwältInnen dies über viele Stunden hinweg oder gänzlich verweigert wurde. Viele Fälle befinden sich noch in der Aufarbeitung vor den Gerichten.

7 Nach § 115 Gesetz wegen Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt ordnungswidrig, wer unbefugt mit Strafgefangenen Informationen austauscht – RechtsanwältInnen handeln nicht »unbefugt«.

8 Landgericht Rostock, Beschluss vom 3.6.2007 – 2 T 183/07 u.a.

9 Gefangene habe jederzeit das Recht, selbst Anträge auf richterliche Entscheidung zu stellen, so BVerfGE 40, 276, 286; OLG Celle, Beschluss vom 4.11.2002, 17 W 64/02; KG Berlin, Beschluss vom 24.4.2002, 25 WQ 8/02, siehe auch Art. 5 IV EMRK und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), NJW 2001, 51, 53.

10 BVerfG, NJW 1975, 103 und BVerfG, NStZ 2000, 434 f.



# Die Käfige von Rostock

## Menschenunwürdige Unterbringung mit System

Von Britta Eder

---

Am Ende musste amnesty international (ai) herhalten. Die Menschenrechtsorganisation hatte am 1. Juni 2007 die Käfigzellen besichtigt und für akzeptabel befunden. Nachdem die menschenunwürdigen Unterbringungen in den Gefangenenensammelstellen (GeSa) bekannt geworden waren, verschanzte sich die Verantwortlichen hinter ai. Und das selbst noch im Abschlussbericht zum Polizeieinsatz beim G8-Gipfel des Innenministers von Mecklenburg-Vorpommern, Lorenz Caffier (CDU). Dabei hatte bereits am 12. Juni ai-Sprecher Dawid Bartelt klargestellt, dass die übervollen GeSas, die 24-stündige Dauerbeleuchtung und die erschwerte Kontaktaufnahme der AnwältInnen mit den Gefangenen eindeutig dem widerspreche, was die Polizei vorab ai zugesichert habe.

In den letzten Jahren gehört es bei großen Protesten wie etwa den Castor-Transporten oder der Sicherheitskonferenz in München zur Strategie der Sicherheitsbehörden, massenhaft Freiheitsentziehungen durchzuführen.<sup>1</sup> Dabei drängt sich der Eindruck auf, dass diese zum großen Teil rechtswidrigen Freiheitsentziehungen hauptsächlich unerwünschten Protest verhindern sollen und der Abschreckung dienen. Diese Ingewahrsamnahmen gleichen einer illegalen Ersatzbestrafung der zum »Feind« erklärten DemonstrantInnen. Es wundert daher nicht, dass die extra für den G8-Gipfel gegründete Besondere Aufbauorganisation (BAO) Kavala nicht gewillt war, das geplante Vorgehen und hierbei auch die Gewährung der Rechte der Protestierenden im Fall einer Freiheitsentziehung im Vorfeld transparent zu machen und sich einer kritischen Auseinandersetzung zu stellen.

Tatsächlich kam es während der Proteste gegen den G8 in Heiligendamm zu mehr als 1.000 Freiheitsentziehungen, nach Angaben von Kavala und des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zu insgesamt 1.112. Viele der Betroffenen mussten länger als zwölf Stunden – zum Teil bis zu 31 Stunden – in GeSas verbringen. Einige waren insgesamt bis zu sechs Tage in Gewahrsam, wurden jedoch dann in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow verlegt.<sup>2</sup>

### **Bloßes Objekt staatlichen Handelns**

GeSas waren eingerichtet in einem Verwaltungsgebäude der Firma Siemens in der Industriestraße in Rostock-Schmarl sowie in einem ehemali-

gen Kasernengelände in der Ulmenstraße in der Rostocker Innenstadt. In beiden Sammelstellen hatte Kavala Drahtkäfige aufgestellt. Waren sie in der GeSa Ulmenstraße ca. 35 qm groß, gab es in der GeSa Industriestraße in einer ca. 1.800 qm großen und ca. 8 m hohen Halle ca. 21 Käfige. Sie hatten Grundflächen zwischen 12, 24 und 36 qm und standen in mehreren Zeilen nebeneinander und gegenüber. Diese Zellen waren mindestens von vorne und teilweise auch von der Seite einsehbar. PolizistInnen wie Gefangene konnten jederzeit in die Käfige, die nebeneinander- und gegenüberstanden, hineinsehen. Die Betroffenen hatten also keine Privatsphäre, weder gegenüber anderen Gefangenen noch gegenüber den PolizeibeamtInnen.

Nach Informationen des Anwaltlichen Notdienstes wurden bis zu 40 Personen in einem Käfig untergebracht. Auch wenn die Personen in einer Zelle lautstark darauf aufmerksam machten, dass der Käfig bereits überfüllt war und andere Käfige vollkommen leer waren, wurden weitere Gefangene in überfüllte Käfige gesteckt. Auf die Zellen waren Videokameras gerichtet, hinter denen zum Teil Polizeibeamte standen. Auch dies ein eklatanter Eingriff in die Intimsphäre, denn für die Wirkungen auf die Betroffenen ist es unerheblich, ob tatsächlich gefilmt bzw. aufgezeichnet wurde oder nicht. Entscheidend ist, dass die Betroffenen subjektiv davon ausgehen mussten, gefilmt zu werden.

Auch ansonsten waren die Haftbedingungen schikanös. Viele Gefangene mussten auf dem nackten Betonboden liegen; nur wenige bekamen Isomatten und Decken – und dies oftmals erst nach einigen Stunden. Es gab weder ausreichend zu essen noch zu trinken. Auch Toiletten zu benutzen war kaum möglich. Die wenigsten Betroffenen hatten trotz anders lautender Zusagen Zugang zu AnwältInnen. Es ist reine Desinformation, wenn im Nachhinein jeder Anruf des Anwaltlichen Notdienstes, mit dem sich nach einer bestimmte Person erkundigt wurde, ohne dass es zu einer tatsächlichen Kontaktaufnahme kam, als Anwaltskontakt gewertet wird. Vielmehr hatten viele Betroffene nicht einmal die Möglichkeit, zu telefonieren und andere Personen von ihrem Verbleib zu informieren. Das verstärkte bei den Betroffenen noch das Gefühl, der Willkür der BeamtInnen völlig ausgeliefert zu sein.

Einige Gefangene mussten ihre Fesseln auch im Käfig über elf Stunden anbehalten, wenn sie sich nicht selbst oder gegenseitig befreien konnten. Zum Teil mussten auch die Toilettengänge mit gefesselten Händen erfolgen. In vielen Fällen kritisierten MandantInnen das respektlose und rabiate Vorgehen der BeamtInnen. Diese Respektlosigkeit wurde auch gegenüber der Judikative an den Tag gelegt: Immer wieder mussten

Betroffene in den GeSas verbleiben, obwohl bereits von Polizei oder Gericht entschieden worden war, dass sie zu entlassen sind oder zwecks langfristigem Gewahrsam in eine JVA überstellt werden sollten.

Diese Behandlung der Betroffenen muss als menschenunwürdig bewertet werden: Derartige Bedingungen sind nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und auch nicht mit der Menschenwürde aus Artikel 1 Grundgesetz vereinbar. Die Betroffenen wurden zu einem bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert.

### **Illegale Ersatzbestrafung**

Bei einer Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht handelt es sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und nicht um eine Strafe. Wie alle Maßnahmen der Gefahrenabwehr muss auch die Ingewahrsamnahme der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Sie muss also notwendig, erforderlich und verhältnismäßig sein. Gleichzeitig sind die Beschränkungen im Rahmen der Freiheitsentziehung nur dann zulässig, wenn sie für den Zweck der Freiheitsentziehung, hier die Abwehr der Gefahr weiterer Straftaten, objektiv erforderlich sind.<sup>3</sup> Deshalb ist auch in allen Polizeigesetzen sinngemäß festgehalten, dass die Betroffenen nur solchen Beschränkungen unterworfen werden dürfen, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.<sup>4</sup> Der Vollzug der Ingewahrsamnahme darf also keiner Ersatzstrafe gleichkommen. Während des G8-Gipfels drängte sich jedoch der Verdacht auf, dass es zur Strategie der Polizei gehörte, die Ingewahrsamnahme gerade zu einer solchen Ersatzbestrafung werden zu lassen. Es liegt auf der Hand, dass der Zweck der Gefahrenabwehr nicht derartige Gewahrsamsbedingungen und eine derartige Behandlung der Betroffenen erfordert.

Die massiven Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen sind umso bedenklicher, als den Sicherheitsbehörden die rechtlichen Probleme einer derartigen Unterbringung bekannt waren.<sup>5</sup> Zudem hätte genügend Zeit bestanden, organisatorische und personelle Vorkehrungen zu treffen, um eine möglichst menschenwürdige und möglichst wenig in die Rechte der Betroffenen eingreifende Gestaltung des Gewahrsamsvollzuges zu gewährleisten.

Doch Kavala hatte nach eigenen Angaben von vornherein nur einen Mindestplatz von 1,8 qm pro Gefangenen vorgesehen. Auch war keineswegs geplant, die Betroffenen bereits nach wenigen Stunden in anderen, menschenwürdigeren Räumlichkeiten unterzubringen. Vielmehr ging man davon aus, dass die Gefangenen bis zu 48 Stunden in den Käfigen bleiben sollten. Das legt jedenfalls eine Äußerung von Innenminister Caffier

vor dem Innenausschuss nahe. Demnach habe Kavala vorgesehen, alle Personen in die JVA Bützow zu überführen, bei denen im Rahmen der Gefahrenprognose davon auszugehen sei, dass die Gewahrsamnahme über das Ende des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages andauern würde. Dass die tatsächlich in den GeSas vorherrschenden Bedingungen bewusst einkalkuliert wurden, legt auch die Kritik der Gewerkschaft der Polizei (GdP) nahe. In ihrem Ergebnisbericht kritisiert sie, dass das GeSa-Konzept von Anfang an nur 400 Gefangenenplätze vorsah, während z.B. bei Castortransporten 800–1.000 Plätze mit einem darauf abzielenden GeSa-Konzept vorhanden sind.<sup>6</sup>

Mit diesen Planungen hat Kavala selbst die Mindeststandards der in einigen Bundesländern existierenden Gewahrsamsordnungen massenhaft und strukturell missachtet. Im Ergebnis war die Vorgehensweise der Behörden schlichtweg menschenrechtswidrig. Es reiht sich nahtlos in das auch ansonsten in großen Teilen willkürliche Vorgehen von Kavala gegen eine oppositionelle Bewegung ein. Ebenso bedenklich ist die Rolle der Justiz. Sie kam ihrer von der Verfassung zugeschriebenen Kontrollfunktion nicht nach. Ihr ist vorzuwerfen, dass sie eine Verselbstständigung polizeilichen Handelns möglich gemacht hat. Dass die politisch Verantwortlichen die polizeilichen Lügen und Falschinformationen im Nachhinein unhinterfragt übernehmen, die Zustände in den GeSas schönreden und rechtfertigen, rundet das Bild nur ab.

Gedächtnisprotokoll einer Person, die sieben Stunden nach ihrer Festnahme in der GeSa eintrifft:

*»Um ca. 14.30 Uhr kamen wir in der GeSa Industriestraße an. Wir saßen noch eine gute Weile im Auto. Ich bat um Essen und nach einem Telefon. Beides wurde mir verweigert. Mir wurde ein Zettel über »Wichtige Hinweise über die Rechte von Personen im Polizeigewahrsam« ausgehändigt; der einzige Zettel in der ganzen Zeit, der mir überhaupt gegeben wurde. Ein Beamter wurde mir zugeteilt, ich wurde in eine Schlange gestellt zum Abfotografieren, anschließend erneute Durchsuchung (bis auf die Unterwäsche). Sachen wurden von mir beschlagnahmt, darunter mein Nierengurt, Halstuch (trotz Husten), meine Sonnenbrille, meine Mütze, meine Handschuhe, ebenfalls sollte mir ein Ring abgenommen werden, wogegen ich mich aber noch wehren konnte. Meine restlichen Sachen wurden in eine blaue Mülltüte gesteckt.*

*Anschließend wurde ich einem Beamten zur Vernehmung vorgeführt. Ich kam in einen Sammelraum, in dem gleichzeitig auch andere Personen bearbeitet wurden. Der Beamte fragte mich, weshalb ich dort sei, und ich antwortete, dass ich das*

*auch gerne wüsste. Letztlich schilderte er mir mehr als genervt den Tatvorwurf und machte sich darüber lustig, dass ich die Aussage verweigerte und Widerspruch gegen die Ingewahrsamnahme, das Abfotografieren und die Beschlagnahme meiner Sachen einlegte. Ich sagte, dass ich zwei Telefonate machen möchte. Er fragte, ob ich den EA oder den RAV anrufen möchte. Ich sagte, dass ich auch einen persönlichen Anruf tätigen möchte und nach mittlerweile sieben Stunden Festsitzen ein gutes Recht darauf habe. Er ging nicht weiter darauf ein und ich wurde weitergeschoben.*

*Ich wurde in einen der Käfige gesteckt, meine Mülltüte wurde auf die andere Seite der Gitter gestellt. Ich bekam eine dünne, grüne Isomatte. Ich fragte nach Wasser, etwas zu essen, einer Decke. Daraufhin wurde ich mit einer Nummer aufgerufen mit der Ansage: Ohne Nummer kein Essen. Das vegetarische Essen bestand aus einem Apfel und einer Scheibe Knäckebrot. Wenn ich zur Toilette gehen wollte, musste ich erst meine Nummer angeben.*

*Um ca. 20 Uhr erfolgte bei den Beamten ein Schichtwechsel. Ich bat wiederholt darum, telefonieren zu dürfen, was mir dann irgendwann genehmigt wurde. In meinem Käfig waren mit mir noch ca. 20 andere Frauen. Bei den Toilettengängen habe ich bemerkt, dass wir unter ständiger Kameraüberwachung standen. Mehrere Polizeibeamte haben von einer Empore die Käfige gefilmt. Um ca. 1.30 Uhr wurde ich aufgerufen und mir wurde gesagt, dass ich entlassen würde.»*

1 So kam es in Hamburg in den Monaten der Räumung des Bauwagenplatzes zu mehr als 2.000 Ingewahrsamnahmen im Zusammenhang mit Demonstrationen, vgl. Hamburger Erklärung für Versammlungsfreiheit. Zahlreiche dieser Freiheitsentziehungen wurden im Nachhinein durch das Verwaltungsgericht für rechtswidrig erklärt.

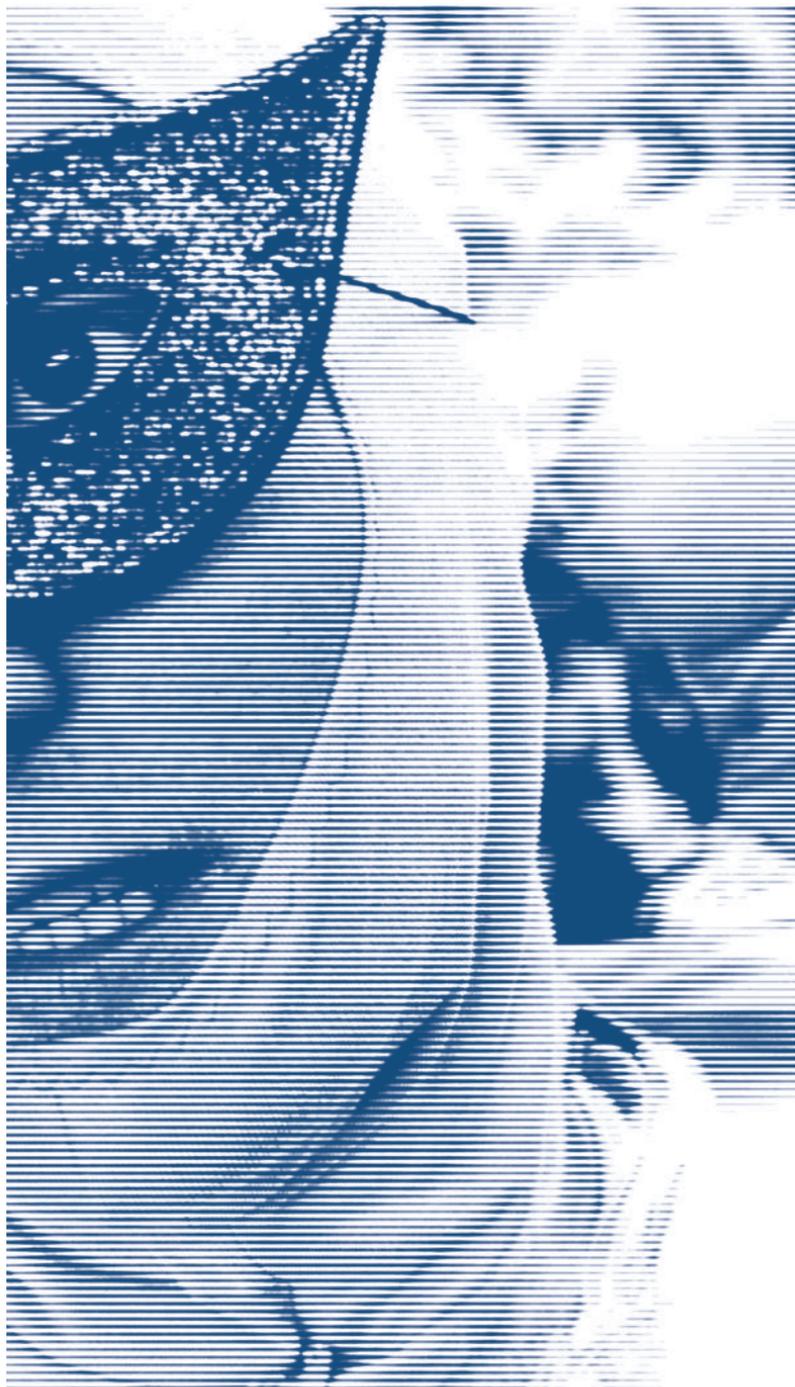
2 Nach den bisher von Kavala veröffentlichten Zahlen befanden sich 232 Personen bis zu fünf Stunden, 397 Personen bis zu neun Stunden, 289 Personen bis zu 13 Stunden, 63 Personen zwischen 13 und 24 Stunden in Gewahrsam und 77 Personen zwischen 25 und 48 Stunden. 54 Personen sollen länger als 48 Stunden in Gewahrsam gewesen sein, wobei angeblich jedoch die maximale Verweildauer in den polizeilichen GeSas 31 Stunden betragen haben soll. Diese Zahlen sind hinsichtlich der Länge der Freiheitsentziehung schon insofern unrichtig, weil Kavala den Beginn der Freiheitsentziehung mit Eintreffen in der GeSa definiert, dabei aber außer Acht lässt, dass viele Betroffene davor bereits Stunden in polizeilichem Gewahrsam entweder in Gefangenenbussen oder irgendwo anders verbrachten, bevor sie überhaupt in der GeSa eintrafen.

3 Vgl. hierzu LG Lüneburg, Urteil vom 19.12.2006, Az. 10 T 56/04.

4 Siehe § 55 Abs. 4 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG MV), wo es heißt: »Der Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung des amtlichen Gewahrsams notwendig sind.«

5 Vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 2BvR 447/05.

6 Gewerkschaft der Polizei: Ergebnisbericht. G8-Gipfel in Heiligendamm. Gewerkschaftliche Aufbereitung des Polizeieinsatzes, 1. September 2007. S. 5.



# Mit allen Mitteln

## Von verdeckten Ermittlern und V-Männern

Von Alexander Hoffmann und Heike Kleffner

---

Das Dementi von Ulf Claassen, einem der Sprecher der Polizei-Sondereinheit Kavala, ließ scheinbar keinen Widerspruch zu: Die Sondereinheit habe »keinen Zivilbeamten« während der Blockade am 6. Juni am sogenannten Osttor eingesetzt, behauptete der Kavala-Sprecher einen Tag später, nachdem er von MedienvertreterInnen mit den Vorwürfen der »Block G8«-OrganisatorInnen konfrontiert wurde, es habe mindestens ein polizeilicher Agent Provocateur versucht, gewaltfreie BlockiererInnen zum Steinwerfen anzustacheln. »Tatsache ist, dass wir keinen Beamten vermissen, es handelt sich also um keinen Kavala-Polizisten«, so Claassen. »So etwas« gehöre seiner Meinung nach auch »nicht in einen Rechtsstaat, das wäre inakzeptabel und unverhältnismäßig«. Allerdings, schränkte der Sprecher schnell ein, sei er über das, was beispielsweise der Verfassungsschutz tue, nicht informiert.<sup>1</sup>

Zur Erinnerung: Als am frühen Nachmittag des 6. Juni 2007 bei der Blockade an der Galopprennbahn bei Bad Doberan im Rahmen der »Block G8«-Aktionen mehrere Polizeibeamte in Zivil enttarnt wurden, war ein Tumult entstanden. Aufgebrachte DemonstrantInnen wollten einem mutmaßlichen Agent Provocateur ans Leder. Die anwesenden KollegInnen des Anwaltlichen Notdienstes entschieden sich spontan, einzuschreiten. Mit Hilfe verantwortungsbewusster DemonstrantInnen umringten sie den Zivilpolizisten und schleusten ihn zur nächsten Polizeikette. Foto- und Fernschaufnahmen des Vorfalls zeigen einen großen, schwarz gekleideten Mann, der sich mit beiden Händen die schwarze Kapuze seines Pullovers vors Gesicht zieht, während ihm KollegInnen des Anwaltlichen Notdienstes in neongelben Westen energisch den Weg in Richtung seiner Kollegen in Uniform bahnen.

Angesichts dieser innerhalb von wenigen Stunden überregional verbreiteten Bilder des missglückten Einsatzes des Zivilpolizisten hielt die von Kavala verbreitete Version der Ereignisse dem öffentlichen Druck keine 24 Stunden stand. Und so bestätigten die Sicherheitsbehörden dann am darauffolgenden Tag den Einsatz von getarnten ZivilbeamtInnen bei Demonstrationen gegen den G8-Gipfel – ohne eine Zahl nennen zu wollen. Der bei der Blockade am 6. Juni 2007 enttarnte Beamte habe jedoch

lediglich die Aufgabe gehabt, »Informationen über die Planung und Begehung von Straftaten und Störungen zu erheben«, ließ Kavala verbreiten, um dann ein neuerliches Dementi hinterherzuschoben: Behauptungen, der Zivilbeamte habe den Auftrag gehabt, andere BlockadeteilnehmerInnen zur Begehung von Straftaten und Störungen anzustiften, entbehrten »jeglicher Grundlage«.

Am gleichen Tag dementierte Kavala-Sprecher Ulf Claassen sein eigenes Dementi vom Vortag bei Spiegel Online: »Das ist ein neuer Sachstand. Was ich gestern gesagt habe, war gestern zutreffend. Was ich heute sage, ist heute zutreffend.« Claassen blieb gegenüber Spiegel Online jedoch dabei, dass er den Einsatz von Agents Provocateurs für verfassungswidrig und unangemessen halte. Bei dem Zivilpolizisten habe es sich jedoch nicht um einen solchen gehandelt.<sup>2</sup>

Der Vorfall während der Blockade löste eine Vielzahl von Spekulationen und Mutmaßungen über den Einsatz von verdeckten ErmittlerInnen und ZivilbeamtInnen während des G8-Gipfels aus. Doch die Suche nach belastbaren Fakten erwies sich als kompliziert. So resümiert der bündnisgrüne Abgeordnete Hans-Christian Ströbele das Ergebnis eines Rechercheauftrags zum Thema – jenseits des oben genannten Vorfalls an der Galopprennbahn – wie folgt: »Konkretere Hinweise gibt es lediglich auf enttarnte Zivilpolizisten während der Migrationsdemonstration am 4. Juni 2007 und im Camp Reddelich. (...) Der Einsatz verdeckt tätiger Zivilpolizisten sowohl in Camps als auch auf verschiedenen Demonstrationen ist mehrfach belegt. Bisher nicht unmittelbar bezeugt wurde, ob Zivilpolizisten tatsächlich rechtswidrig strafbare Handlungen verübt haben.«<sup>3</sup>

### **Besondere Herausforderung für den Notdienst auf der Straße**

Spannend und auch für weitere Einsätze des anwaltlichen Notdienstes wichtig ist die Tatsache, dass eine weitere Eskalation der Situation durch den engagierten und spontanen Einsatz der vor Ort befindlichen NotdienstkollegInnen verhindert wurde.

Das Verhalten der KollegInnen war natürlich nicht unproblematisch. Einerseits intervenierten sie in eine unklare, emotional aufgeladene Situation. Dabei verließen sie ihre eigentliche Rolle als BeobachterInnen. Denn der Notdienst kann keine Ordneraufgaben übernehmen, steht nicht in direktem Kontakt zur Versammlungsleitung und ist auch nicht Teil der Demonstrationsorganisation.

Andererseits mussten die NotdienstkollegInnen sicherlich weniger als die anwesenden DemonstrantInnen befürchten, als potenzielle StraftäterInnen – sei es nach dem Versammlungsgesetz, sei es wegen Tätlichkeiten

gegen den Zivilbeamten – behandelt zu werden. Sie hätten im Zweifel wohl auch die Aussage bezüglich der Situation verweigern können. Als durch Leuchtwesten gekennzeichnete Mitglieder des »Legal Team« hatten sie auch bei den DemonstrantInnen eine relativ hohe Akzeptanz und konnten mit nur geringer Eigengefährdung eingreifen.

Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass durch das couragierte Verhalten der NotdienstkollegInnen und der mitbeteiligten DemonstrantInnen ein Polizeieinsatz verhindert wurde, der – je nach Kalkül der polizeilichen Einsatzleitung – sich leicht auf die gesamte Blockade hätte erstrecken können.<sup>4</sup> Denn in ca. 100 Meter Entfernung zu dem Geschehen um den enttarnten Zivilpolizisten befanden sich starke Einsatzkräfte: die den ganzen Tag anwesenden Polizeikräfte am Sicherheitszaun sowie eine kurz vor dem Geschehen aufgezugene Gruppe am Straßenrand. Diese hätten innerhalb kürzester Zeit ihrem Kollegen zur Hilfe eilen müssen, wenn sich die Situation weiter zugespitzt und eine ernsthaftere Gefährdung des Zivilpolizisten gedroht hätte. Der anwaltliche Notdienst hat hier also im besten Sinne des Wortes präventiv gewirkt und einen harten Polizeieinsatz, vielleicht sogar eine komplette Räumung der Blockade verhindert.

### **So neutral wie nötig und möglich**

Das Verlassen der relativen Neutralität der reinen Notdiensttätigkeit birgt allerdings auch Gefahren. Ein anwaltlicher Notdienst, der sich nicht auf eine Tätigkeit im Rahmen von richterlichen Vorführungen und schriftlichen Eingaben beschränkt, sondern in der beschriebenen Form vor Ort interveniert, wird zwangsläufig als Teil der Protestbewegung begriffen und behandelt werden. Bereits die Versuche, direkt nach Fest- und Ingewahrsamnahmen Mandatsanbahnungsgespräche zu führen und Rechtsrat zu geben, wurden regelmäßig als »Behinderung polizeilicher Arbeit« denunziert. NotdienstkollegInnen wurden mit Ingewahrsamnahme bedroht, weggedrängt, geschubst und sogar geschlagen. All dies mag zum Alltag eines anwaltlichen Notdienstes bei Großdemonstrationen gehören. In dem vorliegenden Fall übernahmen die NotdienstkollegInnen allerdings quasi Ordneraufgaben in einer verbotenen Versammlung. Man mag noch so deutlich machen können, dass dieses Verhalten geboten war; in den Augen der Polizeikräfte wird trotzdem an einer solchen Wertung kein Zweifel bestehen. Das zeigt allein die Tatsache, dass von Kavala kein Dank, sondern Misstrauen in Richtung des anwaltlichen Notdienstes geäußert wurde, obwohl die »Rettungsaktion« für den Zivilpolizisten sicherlich ein unerwartet gutes Ende fand. Die

betroffenen NotdienstkollegInnen wären in einer nachfolgenden eskalierenden Polizeiaktion mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage gewesen, ihrer notdienstliche Tätigkeit ohne starke Eigengefährdung nachzugehen. Sie wären von den eingesetzten Polizeikräften nicht mehr als RechtsanwältInnen im Dienst behandelt worden, sondern als TeilnehmerInnen der Blockade bzw. Demonstration.

Die Schlussfolgerungen für die Zukunft sind klar: Einerseits muss der anwaltliche Notdienst sich weiterhin und offensiv als einseitig parteilich im Sinne der DemonstrationsteilnehmerInnen präsentieren. Dies folgt nicht nur aus dem eigenen Selbstverständnis, sondern muss auch nach außen hin unzweifelhaft deutlich gemacht werden, um unsere Sicherheit zu gewährleisten. Kein/e TeilnehmerIn einer Demonstration darf befürchten, durch den anwaltlichen Notdienst Schaden zu erleiden. Insofern war es auch richtig, dass der Notdienst nach dem Vorfall keine ausführlichen Interviews und öffentliche Angaben zum eigentlichen Geschehen um den Zivilpolizisten abgegeben hat. Andererseits müssen wir uns trotzdem bemühen, uns so stark wie möglich auf die Kernaufgaben des anwaltlichen Notdienstes zu beschränken, also so neutral wie möglich zu agieren. Insoweit muss bei weiteren Einsätzen auf Großveranstaltungen bereits im Vorfeld deutlich und öffentlich klar gemacht werden, auf welcher Rechtsgrundlage sich die KollegInnen bewegen. Dass auch die Anwesenheit auf einer verbotenen Demonstration sowie die direkte Kontaktierung Fest- und in Gewahrsam Genommener vom anwaltlichen Recht auf freie Berufsausübung gedeckt und damit nicht nur legal, sondern durch die Grundrechte der Betroffenen geboten ist, muss öffentlich in den Vordergrund gerückt werden. Wenn die Gewerkschaft der Polizei in einem Abschlussbericht zum G8-Gipfel den Anwaltlichen Notdienst als für den Polizeieinsatz behindernd beschreibt, darf dies nicht unwidersprochen bleiben. Wir können unseren Einsatz dauerhaft nur erfolgreich durchführen, wenn wir unsere Tätigkeit nachdrücklich politisch legitimieren.

### **Schon im Vorfeld überwacht und bespitzelt**

Der Einsatz von PolizistInnen in Zivil bei Großereignissen gehört zur polizeilichen Routine. Je nach Stadt und Bundesland sind einige dieser BeamtInnen und ihre Einheiten für ihre Brutalität beim Zugriff gefürchtet.<sup>5</sup> Doch öffentliche Reaktionen auf diese Praxis folgen zumeist erst dann, wenn die Grenze vom Ermittler in Zivil zum Agent Provocateur überschritten wird. Und dieser Nachweis ist – wie auch im Fall des enttarnten Bremer Beamten – häufig schwer zu führen,

da AugenzeuginInnen zumeist aus Angst vor polizeilichen Repressalien schweigen.

Ebenfalls zur Routine im Vorfeld von politischen Großereignissen gehört die Bespitzelung und Überwachung von Einzelpersonen und Initiativen – auch im Vorfeld des G8-Gipfels. Damit sollen zum einen die unterschiedlichen Protestbewegungen ausgeforscht und beobachtet, aber auch eingeschüchtert und abgeschreckt werden.

Insbesondere anhand der Bespitzelung des Berliner Sozialforums über einen Zeitraum von über drei Jahren durch vier V-Männer lässt sich nachvollziehen, wie engmaschig die unterschiedlichen Ämter Initiativen überwachten, die an der konkreten Vorbereitung der Protestaktionen in Heiligendamm beteiligt waren.<sup>6</sup> Im Fall des Berliner Sozialforums waren es insbesondere ein langjähriger V-Mann des Berliner Landesamtes des Verfassungsschutzes (LfV) mit guten Kontakten in die radikale Linke Berlins und ein V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), die über ihre Aktivitäten im Sozialforum Zugang zu Vorbereitungstreffen der linken Protestbewegung im Vorfeld des G8-Gipfels hatten – und ihren Auftraggebern penibel Bericht erstatteten.

So nahm beispielsweise der vom Berliner Sozialforum als V-Mann des BfV enttarnte Mann, ein Soziologiedoktorand mit Schwerpunkt »Internetsoziologie«, neben anderen überregionalen Zusammenkünften auch an Treffen der sogenannten Aktions-AG während des Kongresses der Bundeskoordination Internationalismus (BUKO) im Mai 2006 in Berlin teil. Seine Eintrittskarte: die Mitgliedschaft im Sozialforum. Einige Zeit vorher hatte ein gemeinsamer Ausflug von einigen TeilnehmerInnen des Berliner Sozialforums nach Heiligendamm ein seltsames Ende gefunden. Während der V-Mann vorgab, er müsse im nahegelegenen Bad Doberan »noch was auschecken« und sich von der Gruppe absetzte, wurden alle anderen AusflüglerInnen in der Nähe von Heiligendamm von der Polizei kontrolliert und mussten ihre Personalien abgeben.

### **Ungebrochene Überwachungs- und Sammelwut**

Offiziell rechtfertigte das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz die Ausforschung des Berliner Sozialforums mit der Beteiligung eines halben Dutzends »Alt-Autonomer« an der Gruppe. Tatsächlich wurden das heterogene Sozialforum und seine Aktivitäten komplett und akribisch überwacht. Und wie fast immer im Fall von V-Männern und -Frauen stößt man auch in diesem Fall auf die klassische Mischung aus Überhöhung der Gefahr, die von den Objekten der Bespitzelung ausgeht, und einer Aufwertung der beschafften Informationen: So lieferten die Spitzel ihren

Auftraggebern beispielsweise die Protokolle der einzelnen Sitzungen als brandheiße Informationen – während gleichzeitig jedeR InternetnutzerIn die Schriftstücke auf der Website des Sozialforums nachlesen konnte. Und diejenigen AktivistInnen des Sozialforums, die auf Antrag eine zumeist dürftige Akteneinsicht in die über sie gesammelten Informationen erhielten, konnten dann beispielsweise Sätze wie die folgenden nachlesen: »Des Weiteren ist ein Hinweis über die Teilnahme ihres Mandanten an einer Montagsdemonstration gegen Hartz IV am 13.9.2004 in Berlin zu finden.«<sup>7</sup>

In Bezug auf die Ausforschung der G8-Protestbewegung sei durch die Enttarnung der Spitzel im Sozialforum – die im Juni 2006 durch einen Artikel im Spiegel ins Rollen kam<sup>8</sup> – den Sicherheitsbehörden doch erheblicher Schaden zugefügt worden, lautet die Einschätzung aus Kreisen des Sozialforums. Denn ohne die Veröffentlichung im Spiegel wäre es den V-Männern mit größter Wahrscheinlichkeit gelungen, weiter aktiv an den Vorbereitungen für die Proteste teilzunehmen.

Im Übrigen ist auch im Nachgang zu den Protesten die Sammel- und Überwachungswut der Ämter ungebrochen. So machten im August 2007 zwei BfV-Beamte im Rhein-Main-Gebiet die Runde, um langjährige AktivistInnen der radikalen Linken, die sich an den Protesttagen in Rostock-Heiligendamm beteiligt hatten, anzuwerben. Die Betroffenen machten die Offerten öffentlich. Doch angesichts der Tatsache, dass die Behörden vom Grad der Organisation der Protestbewegung offenbar überrascht waren, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um den letzten Versuch handeln wird, InformantInnen anzuwerben und V-Männer oder -Frauen in sozialen Bewegungen zu platzieren.

1 <http://de.indymedia.org/2007/06/183123.shtml>

2 »G8-Proteste: Demonstrant beschuldigten verdeckten Zivilpolizisten als Aufwiegler«, Spiegel Online v. 8.6.2007.

3 Hans-Christian Ströbele: Auswertung des Einsatzes von Bundeswehr und V-Leuten bzw. verdeckten Ermittlern bei den Protesten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm Mai/Juni 2007, S. 17ff.

4 Vgl. den Artikel von Michael Backmund/Ulrike Donat/Karen Ullmann in diesem Buch.

5 Vgl. den Artikel von Alain Mundt in diesem Buch.

6 Zur V-Mann-Affäre rings um das Berliner Sozialforum ausführlich: Dokumentation der Überwachung des Berliner Sozialforums durch den Verfassungsschutz, Mai 2007 ([www.sozialforum-berlin.de](http://www.sozialforum-berlin.de)).

7 Dokumentation der Überwachung des Berliner Sozialforums durch den Verfassungsschutz, Mai 2007, S. 29.

8 »Kreuzberger Mischung«, Der Spiegel 24/2006.





# Feindbild Demonstrant

## Polizeiliche Desinformationspolitik in Heiligendamm

Von Michael Backmund, Ulrike Donat, Karen Ullmann

---

Gezielte Falschmeldungen und Desinformation lauten die schwersten Vorwürfe in Bezug auf die Presse- und Medienarbeit des polizeilichen Einsatzzentrums BAO Kavala während und nach dem G8-Gipfel. Kavala wurde darüber hinaus dafür kritisiert, unzulässig Einfluss auf die Meinungsbildung der Öffentlichkeit genommen und sich dadurch zum politischen Akteur der Auseinandersetzung gemacht zu haben.<sup>1</sup>

Welche Falschmeldungen gab es wirklich? Welche Folgen hatten sie? Wie ist diese Praxis der Polizei juristisch, journalistisch und politisch zu bewerten? Mit dem folgenden Artikel wird diesen Fragen nachgegangen. Um zu einer umfassenden Bewertung der Ereignisse kommen zu können, wird der Blick zunächst auf einige Beispiele aus der polizeilichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zurückgerichtet.

### Beispiele für die Veränderung polizeilicher Pressearbeit

Anhand der polizeilichen Pressearbeit bei den Protesten gegen Castor-Transporte ins Wendland lässt sich die Entwicklung polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit bei Demonstrationen und Protestaktionen in den letzten Jahren nachvollziehen:

Die Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg und Aktionsbündnisse wie x-1000mal-quer oder »widersetzen«, aber auch andere Protestgruppen machen seit Beginn der Anti-Castor-Bewegung eine situationsnahe Öffentlichkeitsarbeit. Vor Ort in Dannenberg wurde ein Pressewagen der Bürgerinitiative installiert, der für JournalistInnen bequem zu erreichen war. Häufig wussten JournalistInnen vor der Polizei, wo sich Proteste ereigneten. Sie wurden auf täglichen Pressekonferenzen mit Hintergrundberichten versorgt. Bei Blockaden gab es als PressesprecherInnen gekennzeichnete Personen, die den JournalistInnen für Interviews und Auskünfte zur Verfügung standen. Rund um die Uhr war das Pressteam der Protestgruppen für Anfragen und Interviews präsent.

Die Polizei hingegen hatte zunächst kein Pressezentrum. Sie war nur telefonisch in der Einsatzzentrale zu erreichen. Zu Beginn der Proteste gab es eine Landespressekonferenz in Hannover, auf der beide Seiten vertreten waren. Nach Abschluss des Transportes wurde in getrennten

Blitz-Pressekonferenzen der Polizei, des BGS und der Bürgerinitiative der Einsatz bewertet. Bei besonderen Ereignissen gab die Polizei eine Pressemitteilung heraus. Kurzum: Die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei hinkte der Protestszene hinterher.

Ein Erfolgsrezept der Protestbewegung im Wendland war auch der 1997 eingerichtete »Castor-Ticker«, der online in kurzen Abständen mit aktuellen Meldungen über das Protestgeschehen informierte. Ähnlich baute Indymedia in den letzten Jahren eine weltweit vernetzte bewegungsnaher Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu anderen politischen Ereignissen auf.

Diese Pressearbeit aus der Protestbewegung wurde von der Polizei regelmäßig gestört. So überfiel die Polizei im Jahr 2001 ohne Versammlungsauflösung und damit rechtswidrig die Info-Wiese der Bürgerinitiative in Dannenberg, die sogenannte »Esso-Wiese«, auf der auch der Pressewagen stand.

Seit 2001 bemühte sich die Polizei, der Medienarbeit des Protestes eine eigene Pressearbeit entgegenzusetzen, um so JournalistInnen die Ereignisse aus Polizeisicht nahezubringen. Hierzu erhielten einzelne JournalistInnen die Erlaubnis, PolizistInnen im Einsatz zu interviewen, um der Öffentlichkeit ein menschliches Bild der PolizistInnen zu vermitteln. Gleichzeitig wurde ein »Medienzentrum« für JournalistInnen nahe der Castor-Verladestation am Bahnhof Dannenberg installiert. Dieser Bereich gehört jedes Jahr zur sogenannten Verbotzone, in der per Allgemeinverfügung angemeldete und nicht angemeldete Demonstrationen verboten werden. Der Zugang zu dieser Zone wird von der Polizei kontrolliert, das Gelände ist mit Stacheldraht umzäunt. Seit 2003 wurde deshalb auch der Pressewagen der Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg in der Nähe – innerhalb der Verbotzone, aber außerhalb der Umzäunung – aufgestellt. Dies versuchte die Polizei zunächst mit dem Argument zu verhindern, der Wagen sei Anlaufpunkt für DemonstrantInnen, was die Gefahr verbotener Demonstrationen nach sich ziehen würde. Als dieser Vorstoß scheiterte, wurde die Bürgerinitiative wegen angeblichen Stromdiebstahls angezeigt. Allerdings hatte der Besitzer des nahe gelegenen Restaurants der Stromversorgung zugestimmt. Der Pressewagen blieb, wo er war. In den Folgejahren versuchte die Polizei, den Zugang zum Pressewagen der Bürgerinitiative mit Passierscheinen zu reglementieren. Um jeden Preis wollten die Sicherheitsbehörden an diesem Ort die Hoheit über die Informationsvermittlung an die MedienvertreterInnen behaupten.

Parallel zur Einrichtung eines eigenen Pressezentriums wurde die polizeiliche Informationspolitik durch die Herausgabe zeitnaher Presse-

mitteilungen verstärkt. Hier profitierte die Polizei im Gegensatz zur Protestbewegung auch von ihrer professionellen Struktur und öffentlichen Sach- und Personalmitteln. Zu den Castor-Transporten bediente sich die »gemeinsame Pressestelle von Polizei und Bundespolizei zum Castoreinsatz« des dpa-Dienstes news aktuell, der auch sonst Polizeimeldungen von Polizeipressestellen, der Staatsanwaltschaft, des Generalbundesanwaltes und des BKA verbreitet, und zwar gegen Honorar.<sup>2</sup>

### **Behörden haben Pflichten ...**

Polizeiliche Pressearbeit hat klar definierte Aufgaben zu erfüllen und unterscheidet sich grundsätzlich von der Pressearbeit durch BürgerInnen. Während Letztere ihr durch die Verfassung geschütztes Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) ausüben, ist Polizeiarbeit stets hoheitliches Handeln. Dieses kann sich einerseits nicht auf Grundrechte berufen, andererseits dürfen Grundrechte durch hoheitliches Handeln nicht ohne Begründung eingeschränkt werden. Hinzu kommt, dass polizeiliche Arbeit durch Steuergelder finanziert wird und sich daher an dem Gebot der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit messen lassen muss. Mit anderen Worten: BürgerInnen haben Rechte und Behörden haben Pflichten, zum Beispiel die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über ihr eigenes Handeln.

Zusätzlich zur Professionalisierung der Polizei-Pressearbeit wurden im Wendland sogenannte »KonfliktmanagerInnen« eingesetzt, deren Sinn einzig und allein darin bestand, freundliche/r AnsprechpartnerIn vor Ort zu sein. Da diese jedoch in der polizeilichen Hierarchie ohne Befugnisse ausgestattet waren und sind, blieb ihr Nutzen für die BürgerInnen oder die Konfliktvermittlung gleich null. Dagegen konnte das Bild der Polizei von martialisch aufgerüsteten, hart durchgreifenden Kampftruppen durch sie aufgebrochen werden. Neben den KonfliktmanagerInnen entsandte die Einsatzleitung auch PressesprecherInnen zu den Einsatzorten.

Die Strategie der Polizeiführung hatte Erfolg: Da das mediale Interesse an den Castor-Transporten zunehmend geringer wurde, verfügten die wenigen anwesenden MedienvertreterInnen nicht über ausreichende Zeit, die polizeilichen Informationen vor Ort überprüfen zu können oder eigene Recherchen anzustellen. Vermischt mit einem bei vielen Menschen und entsprechend auch bei vielen JournalistInnen vorhandenen Staatsvertrauen – nach dem Motto: die Polizei wird schon nichts Falsches sagen – führte dies häufig zu einer ungeprüften Übernahme der polizeilichen Meldungen. Im besten Fall ging eine abweichende Stellungnahme aus dem Pressewagen der Bürgerinitiative in den Bericht mit ein. Die Journa-

listInnen setzten die Meldung direkt vom Medienzentrum der Polizei ab, ohne sich vor Ort ein eigenes Bild der Lage gemacht zu haben.

### **Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit in Heiligendamm**

Ein ähnliches Vorgehen der Polizei war auch während und nach dem G8-Gipfel zu beobachten. Das offizielle Medienzentrum des Bundespresseamtes, zu dem nur akkreditierte JournalistInnen Zugang hatten, befand sich in Kühlungsborn hinter Stacheldraht eingezäunt im polizeilichen Einflussbereich.

Doch damit nicht genug: Ohne Angabe von Gründen verweigerte das Bundespresseamt mit dem Verweis auf eine angebliche Empfehlung durch das Bundeskriminalamt (BKA) etlichen, offenbar missliebigen JournalistInnen diese Sonder-Akkreditierung.<sup>3</sup> Mit dem Vorwurf undemokratischer Pressezensur und massiven Protesten der Berufsverbände konfrontiert, nahm das Bundespresseamt in einigen Fällen diese Entscheidung noch vor dem Gipfel zurück. Aufgrund welcher polizeilichen oder geheimdienstlichen Überwachungsaktionen und Quellen diese Maßnahmen umgesetzt wurden, kann, wenn überhaupt, erst in den von den Betroffenen angestregten Gerichtsverfahren aufgeklärt werden.

Bereits im Vorfeld des Gipfels wurden »Polizeiinformationen« als Hochglanz-Broschüren gedruckt und verbreitet.<sup>4</sup> Statt objektiver Information betrieben schon diese polizeilichen Medien eine unzulässige politische Meinungsbildung.

Im Vorfeld der eigentlichen Proteste wurde durch öffentlichkeitswirksame repressive Eingriffe der Sicherheitskräfte<sup>5</sup> und provozierendes Polizeivorgehen bei den Versammlungen gegen den ASEM-Gipfel in Hamburg das »Feindbild DemonstrantIn« aufgebaut.<sup>6</sup> Mit Flugblättern warnte die Presseabteilung der Kavala die BürgerInnen von Rostock und Umgebung vor »Chaoten« und »Gewalttätern« und riet zur Verbarrikadierung von Schaufenstern. Die »Gefahrenprognose« der Allgemeinverfügung, mit der alle Versammlungen im Umkreis von fünf bis acht Kilometern um Heiligendamm während der Gipfeltage verboten wurde, rückte protestierende BürgerInnen in die Nähe des Terrorismus.

Einer der Unterschiede zwischen den Castor-Transporten und dem G8-Gipfel war, dass angesichts des weltpolitischen Großereignisses und in Erwartung gewalttätiger Auseinandersetzungen das Medieninteresse an den Protestaktionen gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm extrem groß war. Nicht alle MedienvertreterInnen blieben in Kühlungsborn. Viele JournalistInnen, FotografInnen und Kamerateams – zumindest der größeren Medien – waren auch direkt »vor Ort« bei Demonstrationen

und Blockadeaktionen unterwegs, sodass die Informationen der Polizei durch einen Telefonanruf bei KollegInnen verifiziert werden konnten. Das führte zu dem erfreulichen Ergebnis, dass von Teilen der Presse die polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit kritisch beleuchtet wurde.

Gleichwohl setzte die Polizei alles daran, die Definitionsmacht über die Berichterstattung in der Öffentlichkeit zu behaupten. Dementsprechend lobte der Schweriner Innenminister Lorenz Caffier (CDU) die »offensive Öffentlichkeitsarbeit« der Kavala als »Informationssteuerung zur Information der Bevölkerung und der Medien«. <sup>7</sup> Zudem konnte auch das nachträgliche Aufdecken von Fehlinformationen die Produktion von Feindbildern nicht mehr korrigieren, die durch die Verbreitung von Falschmeldungen über interne Polizeikanäle entstanden waren und die großen Einfluss auf die »Stimmung« der PolizistInnen vor Ort im Einsatz und damit auf die Behandlung der Protestierenden gehabt haben.

### **Polizeiliche Falschmeldungen für Presse, Öffentlichkeit und Justiz**

Einige Beispiele aus der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit demonstrieren, wie Falschmeldungen lanciert und produziert wurden:

So verdreifachte sich beispielsweise kurz nach den Zusammenstößen am Rande der Abschlusskundgebung der Großdemonstration am 2. Juni 2007 im Hafen von Rostock im Newsticker der Kavala-Pressestelle innerhalb von zwölf Stunden die Zahl der verletzten Polizisten: von mehr als 100, davon 18 Schwerverletzte, um 17.50 Uhr auf 146 und davon 25 Schwerverletzte um 19.38 Uhr auf 433 verletzte Beamte um 7 Uhr am Sonntag früh. Als schwer verletzt zählte die Kavala dabei alle BeamtInnen, die mehr als einen Tag dienstunfähig waren. Innenminister Caffier gab in seiner Stellungnahme vor dem Innenausschuss am 28. Juni 2007 zu, dass sich die Erfassung der Verletzten aufgrund der Ereignisse und der notwendigen Ruhephase schwierig gestaltete und die Zahl der verletzten BeamtInnen in der Folgezeit korrigiert werden musste. In den Presseinformationen vom 2. und 3. Juni 2007 war von diesen Schwierigkeiten allerdings nicht die Rede.

Die polizeilichen Meldungen wurden zunächst von fast allen Medien übernommen und sind teilweise bis heute auf Webseiten renommierter Verlagshäuser nachzulesen. Erst auf Nachfrage eines Journalisten der Tageszeitung Junge Welt stellte sich später heraus, dass lediglich zwei Beamte stationär behandelt werden mussten. <sup>8</sup> Es gab also nur zwei Fälle, die das übliche Merkmal für die Kategorie »schwer verletzt« erfüllen. <sup>9</sup> Insbesondere die hohen Verletztenzahlen haben in Kombination mit dem angeblich immensen Sachschaden sowie der Art der Darstel-

lung – »bürgerkriegsähnliche Zustände« – und der Unterschlagung von Informationen zu dem Ort der Auseinandersetzungen das mediale Bild der »Rostocker Krawalle« entstehen lassen. Der überwiegende Teil der verletzten PolizistInnen dürfte laut Aussagen von Sanitätern übrigens durch *friendly fire*, also durch den massiven Einsatz von CN-Gas im Wasser der Wasserwerfer, Pfefferspray in Sprühdosen bei Festnahmen und von CS-Nervengas durch Polizeispezialeinheiten, verursacht worden sein.

Leider haben auch nur wenige JournalistInnen in ihren Berichten die grundlegende Frage nach dem Ort des Geschehens beantwortet: Allein die Information, dass sich die Auseinandersetzungen zwischen DemonstrantInnen und Polizei auf einem vergleichsweise kleinen Areal von ca. 250 Metern Länge am Stadthafen am Rande des Kundgebungsplatzes abgespielt hatten<sup>10</sup> und sich vor allem durch die massiven und wahllosen Wasserwerfereinsätze gegen alle DemonstrantInnen kurzfristig auf den gesamten Platz ausweiteten, hätte ein wesentlich differenzierteres Bild der Ereignisse vermittelt. So musste weltweit bei MedienkonsumentInnen, die sonst über keinerlei andere Primärquellen verfügten, der Eindruck entstehen, halb Rostock habe »in Flammen« gestanden.

Zwei Tage später verbreitete die Kavala bei der Migrationsdemonstration, es befänden sich 2.500 gewaltbereite Vermummte in der Demonstration. Auch wenn der Einsatzleiter vor Ort sowie alle anderen anwesenden BeobachterInnen diese nicht entdecken konnten, hatte die Meldung u.a. zur Folge, dass die Demonstration – entgegen dem Willen der Einsatzleitung vor Ort – nicht wie genehmigt durchgeführt werden durfte.<sup>11</sup> Innenminister Caffier gab am 28. Juni 2007 vor dem Landtag an, von den 8.500 TeilnehmerInnen wären zu Beginn der Demonstration 300 vermummt gewesen. Auch diese Angabe ist von keiner unabhängigen Quelle bestätigt worden. Worauf die Einschätzung beruhte, dass sich in der Demonstration 2.500 gewaltbereite Personen befunden hätten, teilte er nicht mit.

Am Mittwoch, dem 6. Juni 2007, als die langfristig geplanten Blockaden von »Block G8« begannen, wurde im offiziellen Medienzentrum in Kühlungsborn die Meldung verbreitet, innerhalb der Blockaden würden sich bewaffnete Vermummte befinden. Es würden auch Steine geworfen. Über den Presseticker vom 6. Juni verbreitete die Kavala-Pressestelle um 18.16 Uhr die (falsche) Nachricht, dass sich an der Kontrollstelle Galopprennbahn Demonstranten bewaffnen würden. In der über den Ticker angekündigten Pressemitteilung PM 80 heißt es dann wörtlich unter der Überschrift »Teilnehmer des verbotenen Aufzuges an der Kontrollstelle Galopprennbahn bewaffnen sich: Die Polizei Rostock, BAO Kavala,

hat soeben festgestellt, dass Teilnehmer aus der Gruppe, die derzeit die Kontrollstelle ›Galopprennbahn‹ blockieren, die Kleidung wechseln, sich verummten und Schutzkleidung anlegen, sich mit Molotow-Cocktails bewaffnen und Steine aufnehmen.« Weiter heißt es in der PM 80: »Der Polizeiführer, Knut Abramowski, appelliert eindringlich an alle an der Kontrollstelle Galopprennbahn befindlichen Personen, sich unverzüglich von den Straftätern zu trennen. ›Geben Sie Straftätern keinen Schutz und keine Deckung‹, so Abramowski.«

Viele der MedienvertreterInnen in Kühlungsborn riefen daraufhin bei KollegInnen vor Ort an, die diese Meldung keinesfalls bestätigen konnten und auch auf Nachfrage bei der Polizei vor Ort keine genauen Informationen bekamen. Als dann noch von mehreren DemonstrantInnen polizeiliche Provokateure enttarnt wurden, deren Existenz von der Polizei anschließend über 36 Stunden lang geleugnet wurde<sup>12</sup>, kippte die Stimmung endgültig gegen die Informationspolitik der Kavala. Meldungen, Clowns hätten PolizistInnen mit »Säure«<sup>13</sup> bespritzt oder »Autonome« hätten die Polizei mit Äpfeln beworfen, die mit Rasierklingen und Nägeln gespickt gewesen seien, wurden kritischer geprüft als fünf Tage zuvor die Meldungen über rund 450 verletzte BeamtenInnen.

Welche Wirkungen solche Falschmeldungen auf die eingesetzten Polizeikräfte hatten, die über den internen Polizeifunk hiermit versorgt wurden, kann hier nicht untersucht werden. Dieser Funkverkehr war der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

### **Polizeiliche Desinformation für die Justiz**

Neben der Desinformation der Presse und Öffentlichkeit wurden auch Gerichte mit falschen Meldungen »versorgt«:

Am 6. Juni 2007 schickte Kavala beispielsweise ein Fax mit der Überschrift »Aktuelle Lageentwicklung Heiligendamm« an das Amtsgericht, das Landgericht und das Oberlandesgericht Rostock »mit der Bitte um Steuerung und Kenntnisnahme«. Hier war die Rede von zum Teil hoher Gewaltbereitschaft von 6.000–10.000 GlobalisierungsgegnerInnen, die sich in Richtung technischer Sperre bewegten. Die DemonstrationsteilnehmerInnen seien zum Teil bewaffnet. Zufahrtswege seien blockiert. Außerdem heißt es: »Beginn Brandstiftung«. Beweise für diese Tatsachenbehauptungen wurden nicht genannt. Das Schreiben hatte kein Aktenzeichen, wurde also keinem laufenden Verfahren zugerechnet, sondern diente der »allgemeinen Information« des Gerichts und fand keinen Eingang in individuelle Aktenvorgänge. So gelangten diese Meldungen noch nicht einmal den beteiligten RechtsanwältInnen zur Kenntnis und

konnten – ohne Richtigstellung – ihre Wirkung entfalten: Das Gericht verwandte diese Informationen unter Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör zur Begründung einer konkret bevorstehenden Gefahr in Beschlüssen, mit denen der polizeiliche Gewahrsam von DemonstrantInnen bestätigt wurde.

Auf ähnliche Art und Weise »versorgte« Kavala per Schriftsatz vom 5. Juni 2007 das Bundesverfassungsgericht in dem Eilverfahren um das Verbot des Sternmarsches, der für den 7. Juni rund um Heiligendamm geplant war, mit Meldungen, deren Unwahrheit zu diesem Zeitpunkt teilweise schon feststand.

Auch in der Nachbereitung des Einsatzes verbreiteten die Sicherheitsbehörden weiterhin falsche Informationen. Besonders auffällig ist diesbezüglich die Rede von Innenminister Lorenz Caffier am 28. Juni 2007 vor dem Innenausschuss des Schweriner Landtags.<sup>14</sup> Caffier behauptete u.a.:

- aus den durch die Aufklärungsflüge der Tornados gewonnenen Bildern sei eine Identifizierung von Fahrzeugen oder Personen nicht möglich.
- amnesty international habe die »Käfige« in den Gefangenenstellen begutachtet und keine Mängel festgestellt.
- Keine Person habe länger als 31 Stunden in den Gefangenenstellen Industriestraße und Ulmenstraße verbringen müssen.
- Es hätte keine Fesselungen von Gefangenen in den Gefangenenstellen gegeben.
- Es seien in den »Käfigen« Schlafbrillen zur Verfügung gestellt worden.
- Allen AnwältInnen sei ein geregelter Zugang zu ihren MandantInnen gewährleistet worden.
- Es sei zu 433 Kontaktaufnahmen zwischen MandantInnen und AnwältInnen gekommen.

Diese Aussagen sind nachweislich falsch.

Aus mittlerweile in der Presse bekannt gewordenen Bildern, die durch die Aufklärungsflüge der Tornados erlangt wurden, ergibt sich, dass eine Identifizierung von Fahrzeugen und Personen bzw. Personengruppen sehr wohl möglich war.<sup>15</sup>

Amnesty international hatte die Zellen zwar vor deren Inbetriebnahme inspiziert, jedoch schon am 13. Juni 2007 eine Pressemitteilung herausgegeben, in der es u.a. heißt: *»Für ai war zum einen von Bedeutung, dass genügend Raum sowie ausreichende und angemessene sanitäre und medizinische Versorgung zur Verfügung steht, zum anderen, dass das Recht auf anwaltliche Beratung und die unverzügliche Überprüfung der Gewahrsamsnahme durch ein*

Gericht gewährleistet ist. Bei dieser Vorabbesichtigung konnten die ai-Vertreter keine groben Mängel feststellen. Bei der Begutachtung wurde zugesichert, dass der Zugang zu Anwälten gewährleistet sei, den Festgehaltenen ausreichend Telefone zur Kontaktaufnahme mit Rechtsanwältinnen und Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen zur Verfügung stünden und Räume für Mandantengespräche bereitgestellt seien. Auch sei Vorsorge getroffen worden für eine ausreichende medizinische und sanitäre Versorgung. Am Ende der Besichtigung wiesen die ai-Vertreter auf ein mögliches Kapazitätsproblem im Falle von massenhaften Ingewahrsamsnahmen hin. Die vor der Rostocker Demonstration und vor dem Gipfel abgegebene Bewertung von ai bezog sich also naturgemäß lediglich auf die Vorbereitung durch die Polizei sowie auf die Ankündigung, wie sie vorzugehen beabsichtige, nicht auf die polizeiliche Praxis während der Zeit der Belegung der GeSa mit Gefangenen. Hier hat es, wenn sich die Berichte bestätigen, polizeiliches Fehlverhalten gegeben, dem ai nachgehen wird.«

Zudem befanden sich einige Betroffene nachweislich länger als 31 Stunden in der Gefangenenensammelstelle Industriestraße. Am 7. Juni 2007 saßen mehrere Personen, die in der »Kühlung« festgenommen worden waren, mit 50 anderen in einem der ca. 25 qm großen Käfige. Eine Vielzahl von ihnen war gefesselt. Teilweise wurden die Fesseln noch nicht einmal für den Toilettengang abgenommen. Und wenn sie abgenommen wurden, wurden sie danach wieder angelegt. Irgendwann begannen die Gefangenen, durch Bellen auf die Überbelegung der Zelle aufmerksam zu machen. Mit dem Kommentar »einer geht noch« wurden jedoch immer weiter neue Gefangene in den überfüllten »Käfig« geschoben. Schlafbrillen erhielten die Gefangenen nicht.

Auch gab es definitiv keine 433 Anwaltskontakte. Den AnwältInnen wurde am Abend des 6. Juni 2007 mitgeteilt, es würden keine Nachfragen nach einzelnen Gefangenen mehr entgegengenommen. Alle Namen mussten bei drei Rufnummern durchgegeben werden. In die jeweilige elektronische Akte würde dann eingetragen, dass die Person einen Anwalt/eine Anwältin sehen wolle. Wenn dann der/die SachbearbeiterIn die Akte bearbeite – wann das sein würde, war nicht abzuschätzen – würde der/die entsprechende Anwalt/Anwältin verständigt. Bei diesen Telefonnummern wurden dann die Namen aller Personen, die um Hilfe beim Legal Team/Anwaltlichen Notdienst nachgesucht hatten, vom Anwaltlichen Notdienst durchgegeben. Hierbei handelte es sich um ca. 450 Personen. Längst nicht alle von ihnen haben jedoch einen Anwalt oder eine Anwältin zu Gesicht bekommen. Teilweise sind in den Akten von Gefangenen, die trotz dokumentierter wiederholter Nachfrage keinen Kontakt zu AnwältInnen hatten, Anwaltskontakte vermerkt. Bei

diesen »Kontakten« handelte es sich lediglich um wiederholte Anrufe von AnwältInnen bei der Polizei, die Kontakt mit den MandantInnen einforderten, der aber verwehrt wurde. Zeitweise wurden die AnwältInnen des Anwaltszimmers bzw. des gesamten Gebäudes der Gefangenen-sammelstellen verwiesen. Ein geregelter Zugang zu den Gefangenen war zu keinem Zeitpunkt gesichert.<sup>16</sup>

### Das Eigenleben der Falschmeldungen

Die Nachwirkungen der polizeilichen Desinformationen sind schwer abzuschätzen. Auch wenn das Ausmaß polizeilicher Desinformation bei den MedienvertreterInnen vor Ort dazu führte, dass nicht mehr jede Polizeimeldung unkritisch übernommen wurde, kann dies von kleineren lokalen Presseorganen nicht behauptet werden. Außerdem kann durch einzelne Richtigstellungen bzw. Berichte über Falschmeldungen Tage später das bereits produzierte Bild und damit eine bestimmte Deutung der Geschehnisse nicht mehr revidiert werden. Als Ergebnis bleibt die faktische Desinformation eines Millionenpublikums bestehen. Teilweise sind die Nachwirkungen sehr konkret: Trotz einzelner richtigstellender Berichte in den Medien haben beispielsweise die Falschmeldungen zu vermeintlichen Säureattentaten der Clownsarmee Wochen nach dem G8 in Hannover zu einer Demonstrationsauflage geführt, wonach sich kostümierte Personen nicht mehr als drei Meter den Ordnungskräften nähern dürften.

Erstaunlicherweise waren die Pressemitteilungen der Polizei, beispielsweise das Dementi des Einsatzes verdeckter ErmittlerInnen, schon wenige Wochen nach dem Gipfel von der Internet-Seite der Polizei Mecklenburg-Vorpommerns verschwunden.

Die globale Auswirkung gezielter Desinformation sowie polizeilicher und journalistischer Falschmeldungen bedarf einer eigenen Untersuchung. Die Mediengewerkschaft der Deutschen JournalistInnen- und Journalistenunion (dju) bei ver.di arbeitet daher derzeit mit Unterstützung des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV) an einer Studie, die u.a. den Weg der Falschmeldungen in und durch die Presse weltweit verfolgt und auswertet.<sup>17</sup>

Festgestellt werden kann in jedem Fall, dass die Falschmeldungen ihre Wirkungen auf die Justiz nicht verfehlt haben: So nahm das Bundesverfassungsgericht die polizeilichen Berichte über den Ablauf der Großdemonstrationen in Rostock am 2. Juni 2007 und über die Migrationsdemonstration zwei Tage später zum Anlass, in Form einer »neuen eigenen Gefahrenprognose« im Eilverfahren zum Sternmarsch die geplante Versammlung zu

verbieten, obwohl es gleichzeitig die Allgemeinverfügung und das Versammlungsverbot von Kavala für verfassungswidrig hielt. Auch die Straf- und EilrichterInnen am Amtsgericht und Landgericht Rostock legten die Berichte der Kavala ungefiltert ihren Entscheidungen zu Freiheitsentziehungen und in den Schnellverfahren zugrunde.<sup>18</sup>

Ein ganz eigenes Kapitel stellt die Informationspolitik von Kavala und der Bundesregierung über den Einsatz der Bundeswehr – u.a. von Tornados und Fennek-Spähpanzern – dar. Sie reiht sich ein in die systematische Desinformation der Öffentlichkeit und die Politik der Feindmarkierung von DemonstrantInnen. In einer ersten Antwort auf eine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Hans-Christian Ströbele (Bündnis90/DIE GRÜNEN) zu den Tornado-Spähflügen über den Protestcamps vom 12. Juni 2007 hatte das Verteidigungsministerium noch mitgeteilt, »dass die Flughöhe im angegebenen Bereich auftragsgemäß 500 Fuß über Grund (ca. 150 Meter) betrug«. Später wurden die Abgeordneten durch Verteidigungsminister Franz Josef Jung (CDU) jedoch informell darüber unterrichtet, eine genaue Prüfung habe eine Verletzung der Regeln für die Flughöhe wegen tief hängender Wolken ergeben. Von einer Verletzung der Regeln für die Flughöhe war zunächst jedoch keine Rede gewesen.<sup>19</sup> Hinzu kam, dass die Bundesregierung noch Ende April in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Linksfraktion geantwortet hatte, »Umfang und Intensität der Unterstützungsleistungen durch die Bundeswehr« würden »erst zeitnah zum G-8-Gipfeltreffen endgültig absehbar sein«. Dabei hatte das Schweriner Innenministerium bereits am 13. März 2007 im Rahmen der Amtshilfe »Tornados« und »Fenneks« angefordert. Dieser Antrag wurde im April positiv beschieden.<sup>20</sup> Erst Wochen nach dem G8 wurde nach und nach bekannt, dass Kavala über vorherige Bewilligungen hinaus eigenständig zusätzliche Tornado-Flüge angeordnet hatte – unter Umgehung des zuständigen Verteidigungsministers und parlamentarischer Kontrollgremien.

### **Zur Produktion von Feindbildern**

Sowohl durch die umfangreichen §129a-Ermittlungsverfahren im Vorfeld des Gipfels als auch durch Falschmeldungen von Polizei und RegierungsvertreterInnen entstanden und entstehen Feindbilder. In den Medien können diese im besten Fall durch Journalismus aufgezeigt werden, der den Qualitätsanforderungen entspricht – wie beispielsweise professionelle Distanz zu den jeweiligen Quellen, Darlegung und Überprüfung der Quellen, Wiedergabe der Quellen- und Meinungsvielfalt, Trennung von Fakten und Meinungen. Dies verlangt auch von Protestgruppen eine professionelle Pressearbeit. Sie haben allerdings den logistischen Nach-

teil, dass sie für ihre Arbeit – im Gegensatz zur Polizei – nicht auf eine staatliche Finanzierung zurückgreifen können, sondern meist ehrenamtlich aktiv sind.

In sich geschlossene polizeiliche Informationssysteme sind dagegen durch die freie Presse nicht kontrollierbar. Bei den Castor-Transporten ins Wendland werden die BeamtInnen mit täglichen Castor-News versorgt, einer mehrseitigen Zeitschrift mit Informationen über die Geschehnisse des vorangegangenen Tages. Beim G8-Gipfel gab es sogar vom 29. Mai bis zum 8. Juni 2007 einen eigenen Polizeisender: »Planungsstab Kavala betreibt Infokanal für Einsatzkräfte«, lautete die polizeiliche Pressemitteilung PM 75 vom 4. Juni 2007. Der Radiosender für Einsatzkräfte informiere »die bis zu 17.800 Einsatzkräfte<sup>21</sup> aktuell über die Vorbereitungen und das Geschehen rund um das Gipfeltreffen in Heiligendamm. In den stündlichen vier bis sechs Minuten Sendezeit kommen aber auch Sport- und Wetternachrichten sowie Grüße zu runden Geburtstagen nicht zu kurz. Die Macher des Infokanals sind sechs Polizisten [...]«. Zusätzlich zum einsatzbezogenen Polizeifunk wurde also von Kavala ein eigener Radiosender mit einem stündlichen Radiomagazin exklusiv für alle eingesetzten Polizisten produziert und ausgestrahlt, mit dem Kavala die eigenen Nachrichten zeitnah verbreiten konnte.

Die Castor-Zeitung für Einsatzkräfte ist auch auf Nachfrage der interessierten Öffentlichkeit nicht zugänglich und damit bisher weder von JournalistInnen überprüfbar noch politisch kontrollierbar. Gleiches gilt für den Polizeifunk sowie den »Radiosender für Einsatzkräfte« in Rostock schon deshalb, weil es hiervon wahrscheinlich keine Aufzeichnungen mehr gibt. Dieses Vorgehen ist zum einen haushaltspolitisch problematisch: Es stellt sich die Frage, ob das Erstellen eigener Medienprodukte zur Aufgabenerfüllung der Polizei gehört. Zum anderen kann mangels Überprüfbarkeit über deren Inhalt nur spekuliert werden. Es ist allerdings zu befürchten, dass die oben beschriebenen Falschinformationen die Einsatzkräfte vor Ort zeitnah erreicht haben. Anstatt von den Einsatzkräften zu verlangen, sich durch allgemein zugängliche Quellen ein möglichst objektives Bild der Ereignisse zu verschaffen, werden von der Polizeiführung ausgewählte Meldungen, Meinungen und Berichte verbreitet. Mehrfach konnten JournalistInnen feststellen, dass Polizeikräfte, die in ihren Fahrzeugen etwas abseits von den Blockaden auf ihren nächsten Einsatz warteten, wahrheitswidrige Meldungen über angeblich bewaffnete und verummte Autonome erhielten, die mit Steinen und Molotow-Cocktails den Sicherheitszaun und die Polizei angreifen würden.

Die Verbreitung von (falschen) Schreckensmeldungen über schwer verletzte KollegInnen und bewaffnete DemonstrantInnen unterstützt Einsatzkräfte sicher nicht darin, in schwierigen Situationen vor Ort besonnen und angemessen zu agieren. Derartige Informationen fließen in jede vor Ort getroffene Gefahrenprognose ein und dienen zur Begründung von Eingriffen in individuelle Rechte. Sie haben damit einen direkten Einfluss auf die Behandlung von Personen, die als potenzielle StörerInnen eingestuft werden.

### **Rechtliche Anforderungen an polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit**

Exekutivbehörden sind berechtigt und auch verpflichtet, die Öffentlichkeit in ihre Aufgabenerfüllung einzubeziehen. Dies gilt einerseits, soweit die Information der Öffentlichkeit zur Aufgabenerfüllung notwendig ist (sogenanntes Informationshandeln<sup>22</sup>). Andererseits darf und muss jede Behörde der Presse Informationen über ihr Handeln zur Verfügung stellen (Öffentlichkeitsarbeit) bzw. ist zur Auskunft verpflichtet. Da Informationshandeln staatliche Aufgabenwahrnehmung ist, muss hier die Kompetenzordnung gewahrt werden. Dass heißt, nur die zuständige Behörde darf durch Informationsverbreitung ihre Aufgaben wahrnehmen.

Hierfür hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2002 in seiner Entscheidung zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zur Frage der Glykolverseuchung in Weinen klare Grundsätze aufgestellt. Die Richter führen u.a. aus, dass »Informationen [...] wie jedes Staatshandeln dem Sachlichkeitsgebot (vgl. BVerfGE 57, 1 <8>) [unterliegen]. ... Wertungen dürfen nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen« (BVerfG 105, 252, vom 26.6.2002).

Folglich darf jede Behörde nur sachlich richtige und vollständige Informationen an die Öffentlichkeit geben. Sie muss die Richtigkeit der Information prüfen. Die Benutzung wertender Begriffe wie zum Beispiel »Krawallmacher« muss unbedingt vermieden werden. Das bedeutet also grundsätzlich, dass es sich bei polizeilicher Pressearbeit immer um sachliche Informationen und Dokumentation der ausgeführten Tätigkeit handeln muss. Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit muss der freien Presse als verlässliche Quelle dienen. Staatliche Behörden sind deshalb zur Information von Medien und Öffentlichkeit durch wahrheitsgemäße Auskünfte verpflichtet. Nicht vorgesehen ist, dass die Polizei als staatliche Behörde PR in eigener Sache, politische Meinungsbildung oder sogar Propaganda betreibt.

In der oben genannten Entscheidung, in der es darum ging, ob die

Bundesregierung eine Liste glykolverseuchter Weine an die Öffentlichkeit geben und mit dieser Information für die VerbraucherInnen direkt in den Markt eingreifen darf, erlaubt das Bundesverfassungsgericht zwar unter besonderen Voraussetzungen die Verbreitung nicht vollständig verifizierter Informationen. Allerdings muss in so einem Fall auf die verbliebenen Unsicherheiten hingewiesen werden. Zudem müsse in diesen Fällen ein »öffentliches Interesse« an den Informationen vorliegen.

Bei einer Information über demonstratives Geschehen ist regelmäßig kein öffentliches Interesse erkennbar, das es zulassen würde, eine behördlicherseits nicht sorgfältig geprüfte Meldung vorab der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Im Gegenteil widerspricht es der polizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr, in einer möglicherweise aufgeheizten und daher heiklen Situation durch ungeprüfte Meldungen die Stimmung weiter anzuheizen und dadurch möglicherweise mehr Gewalt zu produzieren. Mindestens muss die Meldung dann den Hinweis enthalten, die Information sei noch nicht verifiziert. Für die Behauptung beispielsweise, die Clowns hätten »Säure« verspritzt, hätte dies beispielsweise den Hinweis verlangt, dass es sich um eine Vermutung handelte, die angebliche »Säure« jedoch noch nicht untersucht wurde und die Meldung daher noch nicht bestätigt werden könnte. Die Weiterverbreitung nachweislich falscher Meldungen bzw. das Unterlassen eines Dementis ist nach diesen Grundsätzen jedenfalls rechtswidrig:

*»Ebenfalls wird der Gewährleistungsbereich [des Grundrechts, d. Verf.] beeinträchtigt, wenn eine Information sich im Nachhinein als unrichtig erweist und dennoch weiterverbreitet oder nicht korrigiert wird [...]. Mit der Feststellung der Beeinträchtigung des Schutzbereichs steht in solchen Fällen auch die Rechtswidrigkeit fest, da eine Rechtfertigung der Weiterverbreitung der als unrichtig erkannten Information ausgeschlossen ist« (BVerfG 105, 252, vom 26.6.2002).*

### **(K)eine Gewaltenteilung: Das Verhältnis von Polizei und Medien**

Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative dient der Machtkontrolle. Öffentlichkeit als »vierte Gewalt« wird vom Grundgesetz zwar nicht in diesem Zusammenhang erwähnt. Staatstheoretisch dient die Meinungs-, Demonstrations- und Pressefreiheit der demokratischen Kontrolle, insbesondere auch der Kontrolle staatlicher Macht. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit – und in kollektiver Form der Versammlungsfreiheit – schützt das Individuum in seiner Meinungsäußerung ebenso wie die Öffentlichkeit und die Medien in ihrem Recht auf freien Zugang zu

Informationen. Zum einen sichert die Meinungsfreiheit die Möglichkeit, Machtkritik öffentlich zu äußern (Art. 5 Abs. 1 GG). Zum anderen gewährleistet sie die Medienfreiheit, staatlich ungehindert über Missstände und Machtmissbrauch zu berichten (Art. 5 Abs. 2 GG). Flankiert werden beide durch die Informationsfreiheit, nämlich sich aus allen zugänglichen Quellen ungehindert informieren zu können.

Die Öffentlichkeitsarbeit von Kavala hat damit auch die Rolle und Funktion von JournalistInnen im Machtgefüge des Grundgesetzes angegriffen. Neben der rechtswidrigen und systematisch fortgesetzten Fehlfalsch- und Desinformation von JournalistInnen, Nachrichtenagenturen und der gesamten Öffentlichkeit hat Kavala sogar vor der Herausgabe eigener Medien nicht Halt gemacht, die von der Öffentlichkeit nicht kontrolliert werden konnten.

Im Gegensatz zur Pressefreiheit der Medien, die in einer demokratischen Gesellschaft explizit die Aufgabe der kritischen Beobachtung, Kommentierung, Bewertung und Kontrolle staatlicher Macht und behördlichen Handelns erfüllen sollte, steht es der Polizei aber nicht zu, als ausführendes staatliches Organ eine eigene politische Meinung in gesellschaftlichen Konflikten zu vertreten. Die durch Steuermittel finanzierte »verlegerische« Betätigung von Kavala als Herausgeberin eigenständiger Medienprodukte ist aus presserechtlichen, verfassungsrechtlichen, steuerpolitischen und demokratischen Gesichtspunkten scharf zu verurteilen.

Denn wird eine Überprüfung der von der Polizei herausgegebenen Meldungen unmöglich gemacht, indem sie beispielsweise über »interne« (immerhin mindestens 17.800 Einsatzkräften zugängliche) Radiosender verbreitet wird, können diese Meldungen ungehemmt ihre Wirkung entfalten. Gleiches gilt für eine »allgemeine Information« der Justiz wie während des G8-Gipfels. Diese Information verlässt nicht den richterlichen Kaffeetisch, insbesondere findet sie zunächst nicht Eingang in einzelne Akten und gelangt damit nicht den von Freiheitsentziehung Betroffenen und ihren AnwältInnen zur Kenntnis. Ein effektiver Rechtsschutz nach Artikel 19 Abs. 4 GG wird damit vereitelt, das Recht auf rechtliches Gehör verletzt.

Ebenfalls bedenklich ist die Einrichtung staatlicher Pressezentren wie in Kühlungsborn, wenn sie nur einem ausgewählten Kreis von ausgewählten JournalistInnen zugänglich sind. Diese Vereinnahmung führt zur Dominanz politisch einseitiger und polizeilicher Sachverhaltsdarstellungen in der Öffentlichkeit, die an das Konzept des »Embedded Journalism« in Kriegsgebieten erinnert. Damit wird das Anliegen von Protesten

behindert, durch Inanspruchnahme der Demonstrationsfreiheit auf die öffentliche Meinung Einfluss zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch erst kürzlich wieder die Bedeutung der Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit als Instrument der Machtkritik betont.<sup>23</sup> Unabdingbar notwendig zur Wahrnehmung dieser Kritikmöglichkeit im Zeitalter von Massenmedien ist die Wahrnehmung des Protests in der Öffentlichkeit. Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit darf zwar Informationen über ihr eigenes Handeln und das von ihr beobachtete Geschehen weitergeben. Sie darf jedoch nicht darauf hinwirken, die Wahrnehmung von Protesten in der Öffentlichkeit zu verringern oder zu verändern. Ein solcher Zweck ist von der Aufgabenzuweisung an die Polizei nicht erfasst.

Um nicht missverstanden zu werden: Auch JournalistInnen haben die – mindestens berufsethische – Pflicht, ihrer Aufgabe, also der Information der Öffentlichkeit, so professionell wie möglich nachzukommen. Dass jedoch redaktionelle Ressourcen häufig begrenzt sind und sich JournalistInnen nur allzu gern auf staatliche Informationen verlassen, darf von der Polizei nicht ausgenutzt werden.

### **Falschmeldungen mit System**

Bei demonstrativen Geschehen treffen nicht wie bei einem Geländespiel zwei gleichwertige Gruppen aufeinander. Die Polizei nimmt hoheitliche Aufgaben mit Steuergeldern wahr und muss ihr Verhalten an Grundrechten messen lassen. Die Protestszene kann sich dagegen auf ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit berufen.

Die polizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, wie sie in Heiligendamm stattgefunden hat, ist der vorläufige Gipfel einer längeren Entwicklung polizeilicher Pressearbeit. Die Polizei hat von den Protestbewegungen »gelernt« und überlässt die Pressearbeit nicht mehr diesen Gruppen. Hierbei werden mehr oder weniger ungeschminkt eigene polizeiliche – und zunehmend politische – Interessen vertreten. Damit einher geht die Darstellung der Protestierenden als »gefährlich« und »gewaltbereit«, um die eigenen Polizeieinsätze und überzogene Sicherheitskonzepte, über 1.000 Freiheitsentziehungen, brutale Wasserwerfereinsätze bei den Blockaden mit Schwerverletzten etc. zu rechtfertigen. Dabei werden – entgegen den juristischen Anforderungen an eine polizeiliche Pressearbeit – unbestätigte Meldungen herausgegeben, ohne zu kennzeichnen, dass es sich um eine unbestätigte Meldung handelt. Bestätigt sich die Unrichtigkeit der Meldung, wird diese nicht rechtzeitig richtiggestellt. Kam es bei anderen polizeilichen Großeinsätzen teilweise

zu schlechten, verspäteten oder auch mal zu Fehlinformationen, kann im Bezug auf den G8-Gipfel in Heiligendamm davon gesprochen werden, dass Polizei und Regierung systematisch und andauernd Falschinformationen verbreitet haben und noch verbreiten.

Bedenklich ist auch die Praxis der Polizei, Presse und AnwältInnen so lange wie möglich von den Gefangenen fernzuhalten. Hierdurch werden Informationen über die Behandlung und Unterbringung der Gefangenen und deren Zustand der Öffentlichkeit vorenthalten. So wurde etwa einem Europaabgeordneten der Linkspartei nicht erlaubt, die Zellen in der Gefangenessammelstelle Industriestraße zu besichtigen. Auch so wird die vorgesehene demokratische Kontrolle staatlichen Handelns unterlaufen.

Als Konsequenz des katastrophalen staatlichen Informationshandelns von Kavala muss das Verbot gegenüber der Exekutive folgen, eigene Medienprodukte herauszugeben. Eigene Medienarbeit ist von der gesetzlichen Aufgabenzuweisung an die Polizei nicht gedeckt. Auch der Aufbau einer Sonderbehörde zur Durchführung polizeilicher Großeinsätze begegnet schweren Bedenken, da diese dazu verleitet, Kompetenzen zu überschreiten, die den regulären staatlichen Organen noch bekannt sein sollten. Von der »Superbehörde« mit allumfassender Aufgabenzuweisung werden diese jedoch nicht mehr als Grenzen eigenen Handelns wahrgenommen.

1 Zu Aufbau und Arbeitsweise der Kavala vgl. den Artikel von Ulrike Donat in diesem Buch.  
2 Dieter Metk: Polizeiliches Informationsmonopol in der Sonderrechtszone CASTOR. In: Zur Sache, Nr. 10, Veröffentlichung der BI Lüchow-Dannenberg. Zu news aktuell vgl. [www.newsaktuell.de](http://www.newsaktuell.de). Eine Meldung mit bis zu 300 Wörtern kostet zwischen 200 und 300 Euro.

3 So schrieb das Bundespresseamt an einen freien Journalisten, Mitglied der dju München: »Sehr geehrter Herr [...], wir müssen Ihnen mitteilen, dass Ihre Akkreditierung für den G-8-Gipfel auf Empfehlung des BKA nicht erteilt werden kann. Sollten Sie Näheres zu den Gründen der Ablehnung erfahren wollen, wenden Sie sich bitte direkt an den Datenschutzbeauftragten des BKA.«

4 »Kavala-Report«, verbreitet unter [www.polizei.mvnet.de](http://www.polizei.mvnet.de). Die Ausgabe Nr. 1/2007 enthält »Hintergrundberichte« zum Weltwirtschaftsgipfel und den G8-Protesten. Die problematische Rolle der Polizei beim Gipfel in Genua 2001 wird darin nicht erwähnt. Allerdings wird die/der LeserIn auf das Feindbild »Terroristen« und »gewaltbereite Linksextremisten« eingeschworen, ohne dass der politische Gehalt der Proteste deutlich wird.

5 Dazu gehörten u.a. Hausdurchsuchungen, §129a-Verfahren, Postbeschlagnahme und Geruchspuren.

6 Vgl. den Artikel von Carsten Gericke in diesem Buch.

7 Bericht im Innenausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 8.6.2007.

8 Innenminister Caffier sprach vor dem Innenausschuss des Schweriner Landtages am 28.6.2007 von 420 Polizeibeamten, die am 2.6.2007 in Rostock verletzt worden seien. 44 davon seien »dienstunfähig« gewesen, drei hätten stationär behandelt werden müssen. Als »leicht verletzt« seien später diejenigen eingestuft worden, die am nächsten Tag wieder dienstfähig waren, und als »schwer verletzt« alle die, die mehr als einen Tag dienstunfähig waren. Die Ersteinstufung sei nach den »üblichen Sichtungskategorien« für den Massenansturm von Verletzten vorgenommen worden: Kategorie II = schwer verletzt, zunächst nicht vital bedroht und Kategorie III = leicht verletzt. Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Jürgen Schubert vom Bundesinnenministerium, sprach in der Sitzung des Innenausschusses des Bundestages am 20.6.2007 von vier Beamten, die am 2.6.2007 in stationärer Behandlung geblieben seien. Alle, die nicht dienstunfähig waren, hätten Prellungen oder Augenreizungen gehabt und seien am selben Tag in den Dienst zurückgekehrt.

9 Siehe hierzu die Meldung auf NDR-online vom 6.6.2007, 11.35 Uhr, [www1.ndr.de/nachrichten/g8/verletztenzahl2.html](http://www1.ndr.de/nachrichten/g8/verletztenzahl2.html).

10 Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder erklärte am 20.6.2007 vor dem Bundestagsinnenausschuss, der Einsatz sei davon geprägt gewesen, die Demonstration zum Hafen zu bringen und möglichst zu verhindern, dass es in der Rostocker Innenstadt vorzeitig zu Unruhen komme.

11 Bestätigt werden diese »Informationen« mit der Pressemitteilung der Kavala Nr. 77 vom 5.6.2007.

12 Erst in der Pressemitteilung Nr. 90 vom 8.6.2007 wird der Einsatz eines Zivilbeamten an der Galopprennbahn »gegen 19 Uhr« am 6.6.2007 bestätigt. Davor gab es mündliche Dementis auf den Pressekonferenzen der Polizei.

13 Polizei-Presesprecher Erler erklärte gegenüber der Stuttgarter Zeitung vom 13.6.2007: »Es war wohl eher ein Haushaltsreiniger.« Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder sagte am 20.6.2007 vor dem Innenausschuss, es seien zu keinem Zeitpunkt »deutliche Gewalttätigkeiten« von der Clownsarmee ausgegangen.

14 Pressemitteilung des Innenministeriums Nr.: 71 vom 28.6.2007

15 Vgl. den Artikel von Gabriele Heinecke in diesem Buch.

16 Vgl. den Artikel zur Rechtsschutzverweigerung von Ulrike Donat in diesem Buch.

17 Die »Medienpolitische Analyse der Berichterstattung zum G8 in Heiligendamm« soll im Frühsommer 2008 erscheinen.

18 Vgl. den Artikel von Karen Ullmann und den Artikel von Silke Studzinsky in diesem Buch.

19 Spiegel-online am 20.6.2007.

20 Spiegel-online am 24.6.2007.

21 Es wurden insgesamt 17.800 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eingesetzt und damit kurzfristig 1.800 mehr als ursprünglich geplant. Zitat aus der Pressemitteilung Nr. 91 vom 8.6.2007: »Der ursprüngliche Personaleinsatz erhöhte sich um 1.800 Einsatzkräfte, nachdem sich am 2. Juni 2007 die extreme Gewaltbereitschaft des militanten Störerpotenzials erstmals in vollem Umfang gezeigt hatte.«

22 Vgl. zur Zulässigkeit staatlicher Informationstätigkeit den Beschluss des BVerfG v. 26.6.2002 - 1 BvR 670/91 (»Osho«), Rn. 72 ff.

23 BVerfG, Beschluss vom 7.6.2007 zum Verbot des Sternmarsches auf Heiligendamm, NJW 2007, 2167 (2169).





# Vor allem ein mediales Ereignis

## Schnellverfahren mitten im Gipfel

Von Silke Studzinsky

---

Das Amtsgericht Rostock liegt direkt am Rostocker Hafen. Der Verhandlungssaal öffnet den Blick auf den Ort der Abschlusskundgebung der Großdemonstration vom 2. Juni, aber auch auf den Ort der Auseinandersetzungen mit der Polizei. Dieser Ausblick hat mehr als nur symbolischen Charakter: Hoch oben wurde verhandelt und geurteilt über das, was einige Tage zuvor da unten geschah. Aber nicht nur das: Die Verhandlungen fanden im »beschleunigten Verfahren« noch während der andauernden Proteste gegen den G8-Gipfel statt, davon acht Prozesse an einem Tag, teilweise sogar zur selben Uhrzeit. Durch die Terminierung im schnellen Takt sollten die Prozesse doppelt beschleunigt geführt werden. Um die Aufklärung eines Sachverhaltes konnte es so kaum gehen.

Noch bevor die zwei Demonstrationzüge, die sich am 2. Juni durch die Rostocker Innenstadt bewegten, den Stadthafen erreichten, kam es zu schweren Auseinandersetzungen zwischen DemonstrantInnen und der Polizei. Es folgte eine stundenlange Straßenschlacht am Rande der Abschlusskundgebung. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen wurden neun Personen wegen des Vorwurfs des schweren Landfriedensbruchs und schweren Widerstands festgenommen.<sup>1</sup> Einen Tag später ergingen gegen sie Haftbefehle zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren – gültig bis zum 8. Juni 2007.

Die Beschuldigten kamen überwiegend aus dem europäischen Ausland. Obwohl alle nicht vorbestraft waren, wurde keine Haftverschonung gewährt. Dies galt auch für die Betroffenen aus EU-Mitgliedstaaten. Dass EU-AusländerInnen gegenüber EU-InländerInnen gleichbehandelt werden müssen, eine Inhaftierung, nur weil ihr Wohnsitz im EU-Ausland liegt, also eine Diskriminierung darstellt, spielte keine Rolle. Ein entsprechender Hinweis der Verteidigung verhallte. Also wurden alle Betroffenen fernab von Rostock in umliegende Gefängnisse gebracht. Besonders für die Gefangenen, die nicht Deutsch sprachen, war dadurch der Kontakt nach draußen enorm erschwert und teilweise ganz unmöglich. Selbst an

den Hofgängen konnten sie z.T. wegen zahlreicher rechtsextremer Mitgefangener aus Sicherheitsgründen nicht teilnehmen.

### **Klima der Vorverurteilung**

Das erste Verfahren in diesem Zusammenhang fand am 5. Juni statt. Das zuständige Amtsgericht war vorsorglich die ganze Woche für Verfahren im Zusammenhang mit den Protesten gegen den G8-Gipfels freigestellt. Eine Hauptverhandlung hätte insofern bereits am 3. Juni durchgeführt werden können. Doch die Verhandlungstermine wurden erst für den 5. bzw. 6. Juni angesetzt. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, ausgestattet mit einem Button »Kavala Justiz«, stimmte einer früheren Verhandlung nicht zu. Das Amtsgericht fügte sich, auch wenn die Terminierung eines Prozesses nicht in den Aufgabenbereich eines Staatsanwaltes fällt.

In der Zwischenzeit hatte die Presse mit sensationsheischenden Überschriften wie »Wollt ihr auch noch Tote?« (Bild, 4.6.07) und Fotos von den »Krawallen in Rostock« ein Klima der Vorverurteilung geschaffen. Die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Kavala mischte dabei eifrig mit. Entsprechend fiel auch die Inszenierung vor Gericht aus: Auf Anordnung von Kavala wurden die Angeklagten gefesselt in den Gerichtssaal geführt und der zahlreichen Film- und FotojournalistInnen schutzlos ausgeliefert. Einige Pressefotografen versuchten mit körperlicher Gewalt, an Porträtfotos derjenigen zu gelangen, die der aufgeheizten Öffentlichkeit als verantwortliche »Krawallmacher« präsentiert werden sollten. Bezeichnend für die Atmosphäre im Verhandlungssaal: Neben dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft nahm der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Platz.

Die von der Presse geschürten öffentlichen Erwartungen erfüllte Staatsanwalt Stephan Seroka bei der ersten Verhandlung am 6. Juni durch ein reißerisches und höchst emotionales Plädoyer. Mit schneidender Stimme zeichnete er das Bild angeblicher Kriegszustände auf den Straßen Rostocks am 2. Juni. Diese Fensterrede war offensichtlich nicht für den Angeklagten gedacht. Sie war derart schnell vorgetragen, dass die Dolmetscherin die Übersetzung nicht leisten konnte. Einwände der Verteidigung interessierten nicht.

Für das »verbrecherische Handeln« des Angeklagten forderte Staatsanwalt Seroka eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten, die aus generalpräventiven Gründen und zur Abschreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt werden dürfe. Wie nicht anders zu erwarten, folgte das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Richter Matthias Hassel hatte bereits im ersten Verfahren ein erstaunliches rechtsstaatliches Verständnis über

ein faires Verfahrens offenbart: »Wir verhandeln heute acht Mal den gleichen Fall, deshalb werde ich nur im ersten Verfahren eine ausführliche Urteilsbegründung geben.« Ganz so, als hätte man es mit einer Gruppenanklage zu tun und nicht mit getrennten Verfahren, bei denen die jeweiligen Umstände zu beachten sind.

Die Bilanz dieser medial inszenierten beschleunigten Verfahren: Zwei Angeklagte, die die Vorwürfe einräumten, kamen mit Bewährungsstrafen von sechs Monaten davon. Die sieben nicht geständigen Angeklagten erhielten Freiheitsstrafen von neun bzw. zehn Monaten ohne Bewährung. Gegen die Verurteilungen zu Haftstrafen ohne Bewährung wurden Rechtsmittel eingelegt.

### Ist Verteidigung überhaupt noch möglich?

Kann man unter solchen Bedingungen eigentlich noch verteidigen? Bereits das beschleunigte Verfahren selbst beschränkt in erheblichem Maße die Verteidigungsrechte. Beschuldigte kommen im Wesentlichen nur noch als Verfolgungsobjekte ohne eigene subjektive Rechte in einem autoritären Strafprozess vor.<sup>2</sup> Ein solches Verfahren ist rechtsstaatlich bedenklich, denn Angeklagte haben regelmäßig keine Möglichkeit, in angemessener Zeit ihre Verteidigung vorzubereiten. Insofern können sie sich gegen die Durchführung dieses Schnellverfahrens auch nicht effektiv wehren. Sie sind der Anordnung des Amtsgerichts ausgeliefert. Eine Überprüfung, ob es sich hier um einen »einfachen Sachverhalt oder eine klare Beweislage« handelt, findet nicht statt. Dasselbe gilt für die Anordnung der präventiven »Bereitstellungshaft«: Eine Beschwerde gegen die Haftanordnung liefe bereits aus zeitlichen Gründen ins Leere. Die Verteidigung hatte im Vorfeld angekündigt, Beweisanträge stellen zu wollen. Das hätte zu einem Übergang in ein normales Verfahren führen können. Diese Ansinnen beantwortete das Gericht mit der Ankündigung, dann prüfen zu wollen, ob nicht Untersuchungshaft zu verhängen sei. Durch die Einflussnahme von »Kavala Justiz« auf die Terminierung und durch die exemplarische Fensterrede zu Beginn des Verhandlungstages als Plädoyer an die Presse und die Öffentlichkeit kann man nur noch von einem politischen Verfahren sprechen. Denn um die Aufklärung der Schuld oder Unschuld einzelner Angeklagter ging es nicht. Für die Verteidigung und die Angeklagten stellte sich also die Frage, ob sie die normalen Regeln des Strafprozesses weiter akzeptieren wollten oder sich dem herkömmlichen Dialog verweigern und nicht länger über die Vorwürfe der Anklage verhandeln sollten. Vieles sprach für eine Variante des »procès de rupture – Prozess der Konfrontation«. <sup>3</sup> Denn offensichtlich ging

es hier um die medial inszenierte Verurteilung der gewaltsamen Auseinandersetzungen vom 2. Juni in Gestalt der stellvertretenden Verurteilung der neun Angeklagten.

Die äußeren Umstände dafür waren nicht so ungünstig. Die Prozesse (oder besser: der Prozess) fanden noch während der Gipfelproteste statt. Dies ermöglichte eine große Gegenöffentlichkeit; die Kämpfe auf der Straße konnten in und vor den Gerichtssaal geholt werden. Auch war es der Verteidigung möglich, sich kollektiv zu organisieren, den Charakter des Prozesses zu entlarven und sich ganz oder doch jedenfalls in weiten Teilen von den eigentlichen Anklagen und einem unzulänglich aufgeklärten Sachverhalt zu entfernen. Allerdings bedarf die Praxis der »rupture« auch der Vorbereitung und Diskussion – sowohl innerhalb der Bewegungen als auch auf Seiten der Verteidigung. Für Prozesse wie die in Rostock, die derart politisch gesteuert und benutzt werden, müssen in Zukunft entsprechende Gegenstrategien entwickelt werden.

### **Das beschleunigte Verfahren**

Das beschleunigte Verfahren (§§ 417–420 Strafprozessordnung, StPO) kann durchgeführt werden, wenn die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts *oder* der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Die Anklage kann mündlich erhoben werden. Die Entscheidung des Gerichts, auf Antrag der Staatsanwaltschaft das beschleunigte Verfahren durchzuführen, ist nicht anfechtbar. Die Hauptverhandlung findet ohne Ladung und die Einhaltung einer Ladungsfrist statt. Die Vernehmungen von ZeugInnen, SachverständigInnen oder Mitbeschuldigten können mit Zustimmung von Verteidigung, Angeklagten und Staatsanwaltschaft verlesen werden. Ausschließlich das Gericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme. Beweisanträge können vereinfacht ohne Bindung an die im Normalverfahren zu beachtenden gesetzlichen Ablehnungsgründe zurückgewiesen werden. Das Gericht ist nur an die Amtsaufklärungspflicht gebunden. Hält das Gericht den Sachverhalt für genügend aufgeklärt, kann es Beweisanträge ablehnen. Bis zu maximal einer Woche kann nach § 127b StPO zum Zwecke der Durchführung des beschleunigten Verfahrens einE BeschuldigteR in »Hauptverhandlungshaft« genommen werden, ohne dass ein anderer Haftgrund besteht. Sie soll angezeigt sein, wenn das beschleunigte Verfahren nicht am Festnahmetag bzw. dem darauf folgenden Tag durchgeführt werden kann (z.B. wegen Wochenende). Die maximale Strafe beträgt ein Jahr.

1 Insgesamt wurden zwei Frauen und sieben Männer angeklagt, die aus Belgien, Polen, Russland, Spanien und Deutschland kamen.

2 Hartmut Wächtler: Der autoritäre Strafprozess. In: Der Strafverteidiger 1994, 159 (160).

3 Jacques M. Vergès: Konfrontation oder Anpassung – Verteidigungsstrategien in politischen Prozessen, Frankfurt/Main 1979, S. 10/11. In der Reinform der *rupture* verweigern Angeklagte und Verteidigung jeglichen Dialog mit dem Gericht und beziehen sich nicht mehr auf die Anklage. Der Hintergrund der (politischen) Aktion wird thematisiert und der Gerichtssaal als Bühne benutzt. Zwischen Konfrontation und Anpassung existieren zahlreiche Mischformen und werden selten in ihrer Reinform praktiziert.



# Bundeswehreinsatz im Inneren

## Besichtigung im Hinterland des globalen zivilen Krieges

Von Markus Euskirchen

---

Die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit der Polizei ging anlässlich des G8-Gipfels so weit wie noch nie. Sie markiert jenseits vergangener Hochwasserkatastrophen, der Vogelgrippe auf Rügen oder diverser Vermisstensuchen einen weiteren Höhepunkt der Militarisierung Innerer Sicherheit. Insgesamt waren 2.100 SoldatInnen der Bundeswehr im Einsatz, darunter 1.000 SoldatInnen allein mit Sicherungsaufgaben in- und außerhalb militärischer Einrichtungen.<sup>1</sup>

Alle Waffengattungen waren während des G8-Treffens im Einsatz: Auf den Autobahnbrücken um den Gipfelort standen gut sichtbar gepanzerte Panzerfahrzeuge. Darüber hinaus waren bereits im März zwei Tornado-Einsätze vom Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns im Rahmen »technischer Amtshilfe« angefordert und Ende April im beantragten Umfang durch den Verteidigungsminister gebilligt worden. Beide Waffensysteme sind auch in Afghanistan im Einsatz. Marine auf der Ostsee, Militärpolizei in Rostock-Laage und am geplanten Bombodrom, militärisch integrierte Einsatzleitungen und ein Krankenhaus rundeten das Militarisierungsszenario ab.

Einer der Tornado-Kampffjets schoss aus 110 Metern Höhe Bilder. Feindaufklärung hieß das zu anderen Zeiten oder im Auslandseinsatz. Es gab insgesamt mindestens vier solche »Missionen«, vielleicht sogar sieben mit zehn Flügen, so die Leipziger Volkszeitung. Aufgenommen wurden bei den Flügen mal der Aufbau des Camps in Rostock, mal das Camp Wichmannsdorf mit angrenzenden Zufahrten, mal Camp Reddelich, mögliches Blockadematerial in der Nähe einer Autobahnauffahrt sowie ein Gebäudekomplex mit erhöhtem Fahrzeugaufkommen. Bei einem Rückflug wurde noch ein Areal mit möglichem Blockadematerial fotografiert. Nicht nur bei der Zahl der Flüge, sondern auch bei der Wahl der auszuspähenden Objekte gingen die Einsätze weit über das vorab Genehmigte hinaus.

### Einsatz im Inneren auf dem kurzen Dienstweg

Am Boden wurden Spähpanzer eingesetzt, in Anlehnung an einen Wüstenfuchs »Fennek« genannt. Drei Fahrzeuge innerhalb der roten Zone, bis

zu sechs Fennek zur Überwachung der An- und Abflugrouten an den An- und Abflugtagen, bis zu fünf weitere zur Überwachung der Fahrstrecken der Delegationen auf der A 19 sowie zwei Fennek zeitlich begrenzt zur Bewachung einer Landesversuchsanstalt, wo auch Genmais angebaut wird. Die Spähtechnik, die beim Fennek auf einem ausfahrbaren Stativ sitzt, besteht aus einer Wärmebild- und einer Digitalkamera mit hoher Auflösung und Zoom-Objektiv sowie einem Laserentfernungsmesser. Der Informalisierung und Verschmelzung von Bundeswehr- und Polizeieinsatz wurde durch Zusammenarbeit und die Delegation der Entscheidungskompetenz an militärische und polizeiliche Unterführer an den konkreten Einsatzorten Vorschub geleistet.

Der Fennek hat ein ferngelenktes Mini-Fluggerät an Bord, eine sogenannte Drohne. Sie startet wie ein Modellflugzeug aus der Hand und hat einen Missionsradius von über fünf Kilometern. Aus dem Camp Rostock gibt es für Sonntag, den 2. Juli, eine Sichtung eines nicht weiter identifizierten Fluggeräts. Ob die Mini-Drohnen rund um Heiligendamm eingesetzt wurden, muss noch geklärt werden, auszuschließen ist es keinesfalls.<sup>2</sup>

Bei guter Sicht waren die Boote der Marine vom Ostseestrand aus erkennbar – unvergessen die Fernsehbilder vom Ramm-Einsatz gegen Schlauchboote, bei denen die Bundesmarine das Risiko schwerster Verletzungen bis hin zum Tod der AktivistInnen in Kauf nahm. Insgesamt ist die Rede von neun Booten und einer Fregatte. Sechs Verkehrsboote als Transportmittel, ein Minenjagdboot für das Absuchen des seeseitigen Sperrgebietes nach Fremdkörpern, ein Minenjagdboot als Plattform für Minentaucher und eine Fregatte als Unterstützung für die Luftwaffe zur Erstellung des Luftlagebildes im Rahmen der Sicherheit im Luftraum.<sup>3</sup> Die Boote der Marine brachten dann auch die JournalistInnen von ihrem Pressezentrum in Kühlungsborn nach Heiligendamm, als dieses durch die massenhaften Blockaden für Stunden auf dem Landweg nicht mehr erreichbar war. JournalistInnen wurden laut Staatssekretär Schmidt auch im Bundeswehr-Hubschrauber CH 53 von Rostock-Laage nach Heiligendamm und Hohenluckow geflogen. Embedded journalism. Für den Transport einer Delegation von Berlin-Tegel nach Heiligendamm hat das Auswärtige Amt drei mittlere Transporthubschrauber angefordert und erhalten.

Im Krankenhaus Bad Doberan setzte sich die Auflösung der Grenze zwischen Zivil und Militärisch fort. SanitätssoldatInnen übernahmen ambulante und stationäre Patientenversorgung. Laut Financial Times Deutschland war dies »die erste Aktion dieser Art in der Geschichte der

Bundeswehr«.<sup>4</sup> Neben dem Krankenhaus waren zudem olivgrüne Zelte und Container des Sanitätsdienstes der Bundeswehr aufgestellt. Für ihre eigene Unterkunft hatten sich die Soldaten ein Feldlager auf einer Wiese bei Bad Doberan eingerichtet.

Auch die Unterwanderung der zivil-polizeilichen Organisations- und Führungsstrukturen durch Militärs bestätigt mehr und mehr die in letzter Zeit in Mode kommende Rede vom globalen zivilen Krieg<sup>5</sup>: Immer häufiger und immer weitgehender kommt es zur Auflösung des Unterschieds zwischen Militär und Polizei. Militär wird zunehmend in die Innere Sicherheit einbezogen, der Krieg gegen den Terror kommt als sich immer wieder neu arrangierender weltweiter Polizeieinsatz unterschiedlicher Koalitionen von Willigen daher.

### **Fortschreitende Verpolizeilichung des Militärs**

Aber zurück nach Heiligendamm: In zahlreiche zivile Stäbe der Polizei und des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern waren Verbindungskommandos der Bundeswehr entsandt. So wurden Marine aus Kiel und VertreterInnen des Landeskommandos Mecklenburg-Vorpommern in die Einsatzführung Kavala geschickt. Deren Aufgabe war die »Gewährleistung eines reibungslosen Informationsaustausches im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit«<sup>6</sup>. Insgesamt fünf Verbindungskommandos saßen in regionalen Katastrophenschutzstäben. Ein Kommando für einen großen Krisenstab stand bereit und 25 SoldatInnen hatten Dienst in der Flugeinsatzzentrale von Bundeswehr und Polizei als »Beitrag zu Sicherheit im Luftraum«<sup>7</sup>.

Die Paramilitarisierung von Länder- und Bundespolizeien ist ein altbekanntes und vielkritisierendes Phänomen. Die Verpolizeilichung des Militärs hingegen hat weniger interessiert, weil sie sich bisher nur im Ausland gezeigt hat. Das hat sich jetzt mit dem Einsatz ganz bestimmter Feldjäger geändert, nämlich des für den Protektorats-Einsatz im Kosovo neu aufgestellten CRC-Zuges der Militärpolizei. CRC bedeutet »Crowd and Riot Control«, also Aufstandsbekämpfung. Die PolizeisoldatInnen in diesen Zügen sind genau wie die »Robocops« der Polizei mit Schild, Schlagstock und Helm mit Visier ausgerüstet. Während des G8-Gipfels waren sie laut Spiegel-Blog-Autor Thomas Wiegold am Flughafen Rostock-Laage im Einsatz.<sup>8</sup> Die Einheit hat oliv-grüne und speziell gepanzerte Wasserwerfer. Es ist eine Frage der Zeit, wann diese im Rahmen der »Amtshilfe« in den Innenstädten eingesetzt werden ...

Die gängige Kritik verurteilt all das als Verstoß gegen die grundgesetzliche Trennung von Polizei und Bundeswehr. Dass z.B. bei derart enger

Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bundeswehr gerne »auf dem kurzen Dienstweg« gehandelt wurde, bemängelt auch der sonst kaum für militärkritische Ausfälle bekannte SPD-Verteidigungsexperte Rainer Arnold: »Es ist nicht in Ordnung, dass untere Polizei-Ebenen mit unteren Bundeswehr-Ebenen immer neue Einsätze verabredet haben.« Für ihn steht fest, »dass faktisch so getan wurde, als habe es rund um Heiligen-damm eine Generalbevollmächtigung für den Einsatz der Bundeswehr gegeben«<sup>9</sup>. Selbst der Chef der Gewerkschaft der Polizei, Konrad Freiberg, kommentiert: »Amtshilfe der Bundeswehr ist immer sehr erfreulich für die Polizei, wenn sie das ausgleicht, wofür der Polizei die Fähigkeiten fehlen. Beispielsweise Luftbilder bei Entführungen oder Geiselnahme. Mit dem Tiefstflug eines Tornado-Jets über DemonstrantInnen hinweg ist die verfassungsrechtliche Grenze eindeutig überschritten worden. Das muss nachprüfbar Konsequenzen haben.«<sup>10</sup>

### Normalisierungsprogramm abgeschlossen

Auf dieser Linie bewegt sich denn auch die öffentliche, d.h. parlamentarische und rechtliche Aufarbeitung dieses Großeinsatzes der Bundeswehr im Innern: Der Bundestag wurde mit einer Fragestunde beschäftigt, dem Innenausschuss des Bundestages berichtete der zuständige Staatssekretär.<sup>11</sup> Ein Vordisziplinarverfahren gegen einen der Tornado-Piloten ist eingeleitet. Am Ende wird klar sein, welche Gesetze zu erlassen, welche Rechtsverordnungen herauszugeben sind, um das Militär auch im Innern formal korrekt einsetzen zu können.

Die bürger- bzw. verfassungsrechtliche Kritik und ihre Konsequenzen sind nicht falsch und politisch durchaus notwendig. Dennoch greift diese Kritik zu kurz. Eine radikale Kritik muss sich über die Bedeutung des Militärs klar werden – historisch und systematisch. Der moderne Nationalstaat ist gerade dadurch als Herrschaftsform nach innen und außen so stabil, weil er das Monopol legitimer physischer Gewalt beansprucht und in den starken Staaten auch tatsächlich darüber verfügt. Institutionell idealtypisch differenziert und historisch ausgeformt – in Deutschland besonders als Konsequenz aus dem Faschismus – in Polizei für innen und Militär für außen. Historisch spielte diese Differenzierung jedoch in den entscheidenden Momenten nie eine Rolle. Wann immer nötig, wurden und werden alle notwendigen Mittel eingesetzt, um die staatliche Sicherheit und Ordnung gegen Revolte und Revolution aufrechtzuerhalten, die Rahmenbedingungen für herrschende Produktionsweise und politische Herrschaft sicherzustellen. Nicht umsonst heißt es »Monopol legitimer Gewalt« – und nicht »legaler Gewalt«. Das Handeln

der Staatsgewalt ist in letzter Instanz, im Ausnahmezustand, nicht mehr normengebunden. Und das Wesen des globalen zivilen Krieges ist in der Tendenz der permanente Ausnahmezustand.

Im Hinblick auf Militarisierungsfragen hat die BRD, haben die Bundesregierungen der letzten 17 Jahre ihr Normalisierungsprogramm abgeschlossen. Jetzt geht es in die Offensive: Kriegführung im Zusammenhang von Reichtums-, Einfluss- und Rohstoffsicherung nach außen und Sozialabbau, Ungleichheitssicherung durch (para-)militärische militär-polizeiliche Besatzung im Innern werden der zukünftig normale Ausnahmezustand. Dementsprechend bleibt für antimilitaristische Bewegung in Zeiten des globalen zivilen Kriegs mehr zu tun als nur auf verfassungsrechtliche Minimalia zu pochen.

1 So der Sprecher im Bundesministerium der Verteidigung, Oberstleutnant Strunk, zur Kleinen Anfrage von Abgeordneten der Linken an die Bundesregierung, Bundestags-Drucksache 16/5698.

2 Weitere technische Details und Herstellernamen nennt Johannes Plotzki für imi-online.de: »Wüstenföcher, Tornados und ALADIN beim G8 in Heiligendamm«; [www.imi-online.de/2007.php3?id=1593](http://www.imi-online.de/2007.php3?id=1593).

3 Antwort der Bundesregierung, Bundesdrucksache 16/5148.

4 Financial Times Deutschland, 30.5.2007.

5 Mainstream Politikwissenschaft: [www.prio.no/page/sd/sd/9429/40475.html](http://www.prio.no/page/sd/sd/9429/40475.html); Bewegungsdiskurs: [www.softtargetsjournal.com/v21/tiqqun.php](http://www.softtargetsjournal.com/v21/tiqqun.php).

6 Antwort der Bundesregierung, BT-Drucksache 16/5148.

7 Ebd.

8 Thomas Wiegold im Spiegel-Blog: Für die G8-Liste, 22.6.2007, <http://blog.focus.de/wiegold/?p=125>.

9 Leipziger Volkszeitung, 21.6.2007.

10 Ebd.

11 Einzelheiten fasst Johannes Plotzki zusammen, a.a.O.



# Gegen Demokraten helfen nur Soldaten

## Die Verpolizeilichung des Militarischen

Von Gabriele Heinecke

---

Panzerspähwagen der Marke »Fennek« auf Autobahnbrücken, Tornados überfliegen die Camps Wichmannsdorf und Reddelich, schießen Fotos von CampbesucherInnen, Feldjäger treten im Kreiskrankenhaus Bad Doberan/Hohenfelden wie Hausherrn auf und lassen Zivilisten nicht unbegleitet durch das Krankenhaus gehen: Der Einsatz der Bundeswehr anlässlich des G8-Gipfels sollte offensichtlich nicht nur gezielt einschüchtern, sondern vor allem Fakten schaffen und ein Test sein für die Akzeptanz eines – verfassungswidrigen – Einsatzes der Bundeswehr im Inneren.

Während parlamentarische Anfragen zu den Tornado-Einsätzen zutage förderten, dass das Verteidigungsministerium die Öffentlichkeit über Einsatzhäufigkeit, Einsatzzweck, Flughöhen und das Fertigen personenbezogenen Fotomaterials auf Anforderung von Kavala belogen hatte, sind viele andere Fragen zum Einsatz der Bundeswehr beim G8-Gipfel offen.<sup>1</sup> Und während in Bundespolitik und Parlament die Auseinandersetzung um den umstrittenen Einsatz der Bundeswehr im Inneren andauert, findet im Hintergrund eine Militarisierung staatlicher Strukturen statt.

### Das Belagerungszustandsrecht

Einsatz der Militärs im Inneren – so lautete schon die Antwort der preußischen Generalität gegen die bürgerlich-demokratische Erhebung von 1848/49. Zwei Jahre später, 1851, wurde in Preußen ein Gesetz zum Belagerungszustandsrecht verabschiedet. Es lebte im Kaiserreich wie in der Weimarer Republik fort und erlaubte die Anwendung des Kriegsrechts zur Bekämpfung von Konflikten im Inneren. Das Gesetz ermächtigte die jeweilige Staatsführung, Bürgerrechte einzuschränken und staatliche Machtbefugnisse an Militärs zu übertragen. Es war das Mittel, mit dem ab 1914 der Belagerungszustand verhängt und der für die Kriegführung notwendige Staatsumbau – hin zu einer Zentralisierung der Macht in den Händen der Militärs – vollzogen wurde. Wesentliche Bereiche der Regierungsgewalt wurden dem Preußischen Kriegsministerium und den

ihm unterstehenden Generalkommandos übertragen. Diesen Kommandos war jeweils ein bestimmter Bereich des Heimatgebietes zugeordnet, sie bildeten ein Netz über Deutschland. Die Militärs waren zuständig für die Bewirtschaftung des Arbeitsmarktes und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, sie überwachten das gesamte politische Leben mittels Zensur. Das Belagerungszustandsrecht erfuhr Anfang 1919 einen Höhepunkt im Einsatz gegen die Kämpfe und Massenstreiks der Arbeiterschaft in Bremen und Berlin. Die militärische Denkschrift »Erfahrungen der Truppe und Führung aus den Märzkämpfen in Berlin 1919« fasst die aus den Kämpfen gezogenen Lehren zusammen in dem Leitsatz: »Je schärfer die Mittel, desto schneller der Erfolg.«<sup>2</sup>

Viele der Maßnahmen von heute erinnern an das Belagerungszustandsrecht. Spätestens der Einsatz der Bundeswehr in Heiligendamm mit mindestens 2.450 bereitstehenden Soldaten, Aufklärungsanzern, Hubschraubern und Tornados hat viele erschreckt. Die Süddeutsche Zeitung vom 26. September 2007 schrieb von einer »militärischen Neben-Polizei« mit am Flughafen Rostock-Laage eingesetzten Feldjägern, Camps von G8-Gegnern überfliegenden Tornados und »irgendwo hatte die Bundeswehr ein Lazarett eingerichtet«. Eine verfassungsrechtliche Grundlage hatte all das so lange nicht, wie man den G8-Gipfel nicht als Naturkatastrophe oder einen besonders schweren Unglücksfall – nach Artikel 35 II GG – definiert.

### Auf dem Weg in einen Militärstaat?

Die derzeit unter dem Deckmantel der allumfassenden »Terrorabwehr« vorangetriebenen Rechtsänderungen sind Maßnahmen des entfesselten Verfassungsbruchs. Sie bedeuten nicht nur die Aufgabe der in der Geschichte dieses Landes schwer erkämpften demokratischen Rechte, sondern sie sind Schritte zur Löschung der aus dem Faschismus gezogenen Lehren aus dem Bewusstsein der Republik.

Bei der Verabschiedung des Grundgesetzes war selbstverständlich, dass nie wieder Krieg von deutschem Boden ausgehen sollte. In Anknüpfung an die Vorgaben des Parlamentarischen Rates von 1949 wurde das Bekenntnis noch 1990 bei Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages bekräftigt. Nach zwei Angriffskriegen von deutschem Boden aus war der Einsatz deutscher Soldaten zu anderen Zwecken als der Landesverteidigung undenkbar. Tatsächlich jedoch hat sich die Bundeswehr längst unter Bruch der Verfassung in eine weltweit agierende Interventionsarmee zur Durchsetzung des »freien und ungehinderten Welthandels als Grundlage unseres Wohlstandes« gewandelt, wie es im Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und

zur Zukunft der Bundeswehr 2006 heißt.<sup>3</sup> Die UNO wird dabei als Legitimationsinstrument benutzt: »Die einzigartige Bedeutung der Vereinten Nationen besteht darin, einen notwendig werdenden Einsatz militärischer Gewalt mit der völkerrechtlichen Legitimität zu versehen.«<sup>4</sup>

Bei der Verabschiedung des Grundgesetzes war auch selbstverständlich, dass eine Trennung zwischen innerer und äußerer Sicherheit, zwischen polizeilichen und militärischen Aufgaben einzuhalten ist. Schon seit Jahren wird der Einsatz des Bundesgrenzschutzes – 2005 in eine verfassungsrechtlich nicht existente und völkerrechtlich nicht erlaubte »Bundespolizei« umbenannt – im In- und Ausland praktiziert. In Umsetzung der im Weißbuch 2006 niedergelegten Programmatik wird der Einsatz der Bundeswehr im Inneren zum Normalfall.

Im Widerspruch zu den im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Luftsicherheitsgesetz<sup>5</sup> niedergelegten Grundsätzen wird der bewaffnete Einsatz im Inneren und die hierfür notwendige »Erweiterung des verfassungsrechtlichen Rahmens« gefordert. Gleich Anfang Januar 2007 griff Innenminister Wolfgang Schäuble (CDU) das Thema auf und forderte die Zulassung eines »Quasi-Verteidigungsfalles« nach den Regeln des Kriegsvölkerrechts.<sup>6</sup> Die Wellen schlugen ob dieser Forderung hoch. Tatsächlich handelte es sich dabei um die Konkretisierung der vom Weißbuch vorgegebenen Strategie.

### Heimatschutz

Die mit dem Weißbuch eingeläutete wohl weitreichendste Veränderung ist die Integration der Zivilbevölkerung in das militärische System. Im O-Ton der Bundeswehr heißt es dazu: »Effiziente Landesverteidigung erfordert verlässliche regionale Strukturen sowie Zivil-Militärische Zusammenarbeit bei Nutzung vorhandener Kapazitäten. Das Konzept der zivilen Verteidigung wird vor diesem Hintergrund fortentwickelt und das Konzept der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit weiter ausgebaut. Dabei wird zwischen Zivil-Militärischer Zusammenarbeit im Inland (ZMZ-I) und der Zusammenarbeit mit zivilen Akteuren im Ausland (ZMZ-A) unterschieden.«<sup>7</sup> Es erfolgt aktuell mit der Errichtung eines »Heimatschutzes«. Unter dem Punkt »Organisation« ist nachzulesen: »Die Wehrbereichskommandos, die ihnen unterstellten elf Landeskommandos und das Standortkommando Berlin bilden das Herzstück der bis 2007 abzuschließenden territorialen Neuausrichtung. Mit der Aufstellung von ca. 470 vorzugsweise aus Reservisten bestehenden Kreis- und Bezirksverbindungskommandos wird die flächendeckende Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ) auf den einsatzentscheidenden unteren und mittleren

Ebenen intensiviert. [...] Neben strukturellen Maßnahmen werden die militärischen Einsatzgrundsätze vermehrt an den Bedarf der für Gefahrenabwehr und Katastrophenhilfe zuständigen zivilen Seite und die Erfordernisse eines wirkungsvollen Schutzes Deutschlands angepasst.«<sup>8</sup>

Die Organisation sieht wie folgt aus: In jedem Bundesland arbeitet ein Landeskommandeur direkt mit der Landesregierung und dem Innenministerium zusammen, beispielsweise beim gemeinsamen Einsatz von Bundeswehr und Polizei bei Katastrophen oder im »Verteidigungsfall«. Für die neue zivil-militärische Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten sind künftig Kreisverbindungskommandos (KVKs) zuständig. Sie bestehen aus jeweils ca. einem Dutzend Reservisten, die einen Trupp bilden, der von einem Oberstleutnant der Reserve geführt wird und direkt der Bundeswehr unterstellt ist. Jedem Landrats- bzw. Kreisamt wird ein derartiger Trupp zugeordnet. Hierfür wird von einem Bedarf an rund 5.500 Reservisten bundesweit ausgegangen. Zusätzlich werden in allen Bundesländern »ZMZ-Stützpunkte« eingerichtet. 5.000 Reservisten werden für die 16 Zivil-Militärischen Stützpunkte in den 16 Bundesländern gesucht. Geht alles nach Plan, soll der Aufbau im Jahr 2010 abgeschlossen sein. Mit den 5.500 Reservisten in den Kreis- und Landratsämtern sind dann 10.500 Reservisten zum »Flagge zeigen« vorgesehen.

### **Riot Control und andere Übungen**

Beispiele für die Umsetzung des ZMZ-Konzepts finden sich derzeit sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern. So wurde beispielsweise am 11. Januar 2007 in Magdeburg das erste Landeskommando in Sachsen-Anhalt in Dienst gestellt. Dazu heißt es in der Pressemitteilung des Verteidigungsministeriums lapidar: »Bundesverteidigungsminister Dr. Franz Josef Jung realisiert die bundesweite Neuordnung der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit zur Unterstützung der Landes- und Kommunalbehörden.« In den überregionalen Medien dagegen wurde und wird dieser Paradigmenwechsel beim Einsatz des Militärs im Inneren kaum zur Kenntnis genommen.

Ende Februar 2007 wurde dann auch in Hamburg das Landeskommando eingerichtet. Zu den territorialen Aufgaben im Rahmen der Landesverteidigung gehört der ABC- und Umweltschutz, die Ausbildung und Führung von Reservisten, die Ausbildung und Bereitstellung von Personal für Auslandseinsätze und die Regelung des militärischen Wach- und Ordnungsdienstes in der Stadt. Im Zuständigkeitsbereich des Landeskommandos Hamburg leisten rund 5.600 SoldatInnen Dienst. Das Kommando ist

die Schnittstelle zwischen dem militärischen und dem zivilen Verantwortungsbereich und zentraler Ansprechpartner für den Senat und die Bevölkerung der Stadt.

Auch der Landesverband der Reservisten ist in Hamburg sehr rege. So findet sich beispielsweise im Jahresprogramm 2007 für Mai ein Vortrag vom Landeskommandeur Hamburg (Lkdo HH), Hauptmann Obereiner, zu »CIMIC am Beispiel Kosovo«<sup>9</sup>, gefolgt von einer offenbar dreistündigen Übung mit dem Titel »RIOT CONTROL – Umgang mit Demonstrationen und Menschenmassen im Auslandseinsatz«, durchgeführt vom Landeskommando Hamburg und der Feldjägerkompanie Hamburg. Für Ende Mai bis Anfang Juni 2007 stand dann der »3. Kriegsgräbereinsatz der Landesgruppe Hamburg« auf dem Waldfriedhof Halbe auf dem Programm.<sup>10</sup> In Nordrhein-Westfalen wurde das Landeskommando NRW am 27. April 2007 eingerichtet – und schon eine Woche später am 2. Mai bei einem Waldbrand im Sauerland eingesetzt. Kaum war der Brand entdeckt, war Oberstleutnant Oser-Veltins vom Kreisverbindungskommando zur Stelle. Das Lagezentrum des Landeskommandos in Düsseldorf war binnen kürzester Zeit voll besetzt. Der Landkreis Grevenstein erbat die militärische Unterstützung beim Kreisverbindungskommando, das Innenministerium NRW wurde eingeschaltet und stellte den Antrag an die Bundeswehr, die umgehend zwei Hubschrauber für Löscharbeiten bereitstellte. Das Löschwasser wurde aus dem Stausee »Sorpesee« entnommen und die ortsansässige Brauerei Veltins gab ihre Kläranlagen zur Unterstützung frei. Ein perfekter Einsatz mit Einbindung von 300 zivilen Hilfskräften und Rückgriff auf die Ressourcen der Wirtschaft. Wer mag sich da noch an die zivile Feuerwehr wenden?

Die Vorstellung, die sich nach alldem aufdrängt, ist ein deutscher Militärstaat, der gelernt hat aus der Vergangenheit, der getragen ist von beachtlicher ökonomischer Kraft, materiell und psychologisch hoch gerüstet und zum präventiven Eingriff gegen alle die bereit ist, die sich seinen wohlfeil formulierten Interessen entgegenstellen. Es ist hohe Zeit, sich dieser Entwicklung entgegenzustellen: gegen das Regieren mit den Mitteln des Notstands gegen die eigene Bevölkerung, für mehr »ungebändigte Demokratie von unten«<sup>11</sup>.

1 Vgl. u.a. MdB Hans-Christian Ströbele: Auswertung des Einsatzes von Bundeswehr und V-Leuten bzw. verdeckten Ermittlern bei den Protesten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm Mai/Juni 2007, Abschlussbericht 13.9.2007. Online verfügbar unter [www2.stroebeler-mdb.de/upload/schlussbericht\\_2007\\_09\\_13\\_o\\_q.pdf](http://www2.stroebeler-mdb.de/upload/schlussbericht_2007_09_13_o_q.pdf).

2 Zit. nach Wolfram Wette: Der Feind im Innern, DIE ZEIT, 5.6.2003.

3 Bei dem Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr 2006 handelt es sich um die schriftliche Darstellung der neuen sicherheitspolitischen Richtlinien für den Einsatz der Bundeswehr im In- und Ausland sowie für deren Strukturumbau. Im Original kann das Weißbuch auf der Website des Bundesministeriums der Verteidigung nachgelesen werden ([www.bmvg.de](http://www.bmvg.de)).

4 Bundesministerium der Verteidigung: Weißbuch 2006, Online-Fassung, S. 35.

5 Vgl. Urteil vom 15. Februar 2006, 1 BvR 357/05.

6 Der nach seinem Vorschlag einzufügende Art. 87 a Abs. 2 GG soll dann lauten: »Außer zur Verteidigung sowie zur unmittelbaren Abwehr eines sonstigen Angriffs auf die Grundlagen des Gemeinwesens dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.«

7 Weißbuch 2006, S. 67.

8 Ebd., S. 127.

9 Civil-Military Co-Operation (CIMIC) meint die zivil-militärische Zusammenarbeit und ist ein integraler Bestandteil der NATO-Doktrin sowie der Auslandseinsätze der Bundeswehr, u.a. im Kosovo.

10 Vgl. [www.reservistenverband.de/lg\\_hamburg/termine.php](http://www.reservistenverband.de/lg_hamburg/termine.php).

11 BVerfGE 69, 315, »Brokdorf-Beschluss«.





# Endprodukt Eventsicherheit

## Zero Tolerance als symbolische Machtinszenierung

Von Heiner Busch und Sönke Hilbrans

---

Die Vorgänge in Heiligendamm haben das Verhältnis zwischen Staat und BürgerInnen – nicht nur vor Ort – in einen Ausnahmezustand versetzt. Es war ein Ausnahmezustand, wie er in dieser Form bislang einmalig in der Bundesrepublik gewesen ist. Viele Elemente dieses Ausnahmezustands – lückenlose Überwachung, polizeiliche Sonder- und Greiftrupps, Käfighaltung von Gefangenen, Massenverhaftungen und Demonstrationsverbotszonen – waren nicht neu. Andere hingegen – die Gründung einer mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Sonderbehörde, der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Kavala, der Einsatz militärischen Geräts »in Amtshilfe«, die weitgehende Integration außenpolitischer Vorgaben in das polizeiliche Einsatzkonzept und offensive polizeiliche Medienarbeit – lassen in dieser Form eine neue Qualität erkennen.

Es liegt auf der Hand, dass das Sicherheitskonzept für den G8-Gipfel nicht an dem Ziel orientiert war, die Freiheit und das selbstbestimmte politische Handeln Zehntausender einerseits und den Ablauf eines staatspolitischen Ereignisses andererseits angemessen auszubalancieren. Der G8-Gipfel Heiligendamm war lange vor dem Ereignis selbst zu einem Event von globaler Bedeutung erklärt worden, vor dem die Rechte der Demonstrierenden notwendigerweise verblassen mussten. Dies wurde spätestens ablesbar an dem Kern des Sicherheitskonzepts, den Demonstrationsverbotszonen, die durch die sogenannte Allgemeinverfügung gesetzt wurden.

### Sicherheit in globalen Dimensionen

Ausgehend von der absoluten Priorität der Unantastbarkeit des Gipfels und seines Verlaufs war das polizeiliche Ziel vorgegeben: Es durfte unter keinen Umständen zu einer Beeinträchtigung der Staatsgäste oder des Gipfelrituals kommen. Jede auch nur symbolische Störung der Gipfelinszenierung war zu vermeiden. Kein Wunder also, dass die »ausenpolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland« in der Begründung der Allgemeinverfügung eine zentrale Rolle spielten. Wo ein Maximum an Kontrolle über das Geschehen um den Gipfel herum die unverhandelbare Voraussetzung der Inszenierung selbst ist, geraten alle Ent-

scheidungswege in vorgegebenes Fahrwasser: Die Maximierung der symbolischen Machtinszenierung erfordert eine maximale Bedienung von Sicherheitsinteressen unter maximalem, international verzahntem Planungsaufwand. Das Ergebnis hat einen Namen: *zero tolerance* gegenüber jedermann. Dafür gibt es nicht nur Vorbilder in anderen Staaten, sondern auch seit längerem einen europäischen *common sense*, wie er sich in den EU-Manuals für Sicherheitsmaßnahmen bei internationalen Fußballereignissen und Großdemonstrationen niedergeschlagen hat.

Die Anfänge wurden im Sportbereich bereits bei den Fußball-Europameisterschaften 1988 gelegt. 1996 goss die EU ihre Zusammenarbeit im Bereich »public order« in einen ersten Leitfaden. Nach den Auseinandersetzungen beim EU-Gipfel in Göteborg und beim G8-Gipfel in Genua im Sommer 2001 rückte die Sicherung von Gipfelereignissen definitiv ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 erhielt die europäische Gefahrenbeschwörung eine neue Dynamik: Die Gefahr von gewaltsamen Auseinandersetzungen mit »Hooligans« oder »Polithooligans« und die terroristische Gefahr verschmolzen in den neuesten Varianten dieser Leitfäden zu einem untrennbaren Amalgam.

Klar ist bei alledem, dass sich die realen Ereignisse und auch ihre polizeiliche Sicherung jeweils unterschieden: Genua 2001 war nicht identisch mit Evian/Genf 2003, nicht mit Gleneagles 2005 und auch nicht mit Heiligendamm 2007. Die EU-Diskussion legte allerdings eine Reihe von polizeilichen und geheimdienstlichen Maßnahmen als Standards fest: die Wiedereinführung von Grenzkontrollen in der EU, den frühzeitigen Austausch von »Lagebildern« – samt Reisebewegungen – und Personendaten der zu erwartenden »Störergruppen«, den Austausch von (polizeilichen und geheimdienstlichen) VerbindungsbeamtenInnen, die Einrichtung von Lagezentren, die Zentralisierung selbst der Pressearbeit u.ä.m. Die Bewegungs- und Versammlungsfreiheit kommt in diesen Manuals allenfalls in Form eines Lippenbekenntnisses vor, das abgelegt wird, um sogleich zu den eigentlichen Fragen überzugehen. Dass die Vorstellung hier nicht vorkommt, ein Gipfeltreffen könne nicht oder nur unwesentlich von Demonstrationen gefährdet werden, versteht sich fast von selbst.

Wo auf europäischer oder internationaler Ebene über Sicherheitsfragen Einvernehmen hergestellt wird, ist der Entwertung bürgerrechtlicher Freiheiten der Weg bereits bereitet. Umgekehrt erscheint jede gelungene Inszenierung von Macht und Sicherheit zugleich als Verwirklichung internationaler wie staatspolitischer Vorgaben und als Erfolg polizeilicher Sicherheitsproduktion. Diese Unantastbarkeit des symbolischen staatlichen Machtanspruchs und seine Inszenierung steht dabei im krassen

Gegensatz zu der tatsächlichen Bedeutung von internationalen politischen Großereignissen. Dass das Zusammentreffen von acht staatlichen RepräsentantInnen das Weltklima verbessern oder Afrika retten würde, kann niemand im Ernst vermuten – was freilich die sicherheitspolitischen Vorgaben nicht anzutasten vermag.

Die Krise der Bürgerrechte, die der G8-Gipfel ausgelöst hat, erweist sich damit als abhängig von der symbolischen Bedeutung des Ereignisses, nicht von seiner funktionalen Bedeutung im globalen Entscheidungsgefüge.

### **Sicherheit um jeden Preis**

Auf der Ebene der polizeilichen Großlagenbewältigung ist damit die Entscheidung für ein absolutes Primat der Kontrolle schon politisch gefallen, bevor die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten ihrer Herstellung überhaupt auftritt. In einer demokratischen Gesellschaftsordnung sind die Prioritäten freilich andere: Bürgerlicher Freiheitsgebrauch, insbesondere in seinen staatsfernen Varianten, ist der Ausgangszustand jeder Demokratie und aller bürgerlichen Freiheiten. Die Freiheiten der Versammlung, der Meinungsäußerung und die Freiheit vor Überwachung sind Auftrag, nicht etwa ein Restposten staatlichen Handelns. Eine Wirklichkeitsgestaltung unter Sicherheitsgesichtspunkten führt zwangsläufig zu einer Optimierung unter den falschen Voraussetzungen. Ebenso führt individueller und kollektiver Freiheitsgebrauch zwangsläufig zur Erfüllung aller Prophezeiungen der Sicherheitspolitik.

Dass es dazu kommt, setzt eine keinesfalls neue, während des G8-Gipfels 2007 aber in seltener Klarheit aufgetretene Umwertung der BürgerInnen in ein Sicherheitsrisiko voraus (und zieht sie zugleich nach sich). Der argumentative Transmissionsriemen dieser Umwertung ist die sogenannte Gefahrenprognose, die nach der Formel »Je größer der mögliche Schaden, desto geringer die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit und den Nachweis einer Gefahr« das praktische Vorgehen der Sicherheitsorgane bestimmt. Die Allgemeinverfügung vom Mai 2007 ging folgerichtig von der größten annehmbaren Gefahr aus, die zugleich vollkommen unreal war: von einem terroristischen Angriff im Stile des 11. Septembers 2001. Dass diese angebliche Gefahr mit der polizeilichen Folgerung, dem Demonstrationsverbot und dem realen Polizeiaufgebot auf den Straßen Mecklenburg-Vorpommerns, nicht gebannt werden konnte, ist evident.

### **Deeskalation als Geschenk an den Bürger**

Wenn der polizeilichen Herstellung von Sicherheit keine Schranken mehr gesetzt sind, wird ein seltener Erfolg polizeilichen Handelns erst

möglich: die Deeskalation. Deeskalation, verstanden als die (ausnahmsweise) Abwesenheit von Gewalt und Störungen der Inneren Sicherheit, wurde auch während des Gipfels als optimales Ergebnis polizeilicher Arbeit verstanden und medial verkauft. Damit erscheint nicht nur jedeR (potenzielleR) »DemonstrantIn« als gleichsam wildes, nur durch staatliche Sicherheitsfürsorge gebändigtes Tier. Zugleich wird auch die Gewaltfrage künstlich zur Schlüsselfrage jeder Diskussion und jeder Entscheidung über den Freiheitsgebrauch.

Gemessen an dem tatsächlichen Aufkommen an gewalttätigen Zwischenfällen und insbesondere ihrer Genese – polizeiliche Schaffung eskalationsgeneigter Situationen und polizeiliches Raumverteidigungskonzept insbesondere während der Auftaktkundgebung, wahllose polizeiliche Zugriffe auf jedermann einerseits und gezielte Zugriffe ohne Rücksicht auf die dadurch ausgelösten Reaktionen andererseits – ist die Gewaltfrage absolut (und absichtsvoll) überbewertet worden. In diesem staatlich ausgerufenen Ausnahmezustand erscheint der Verzicht auf »hartes« Durchgreifen und die gewaltsame Durchsetzung einer verfassungswidrigen und demokratiefremden Sicherheitsgewalt um jeden Preis als polizeiliche Deeskalationsleistung.

### Jenseits des Gipfels

Die Bewältigung internationaler Großereignisse schließt schon seit längerem zu den propagandistischen Hauptthemen internationaler Innerer Sicherheit – Terror und organisierte Kriminalität – auf. Dass es den deutschen Sicherheitsbehörden mit dem G8-Gipfel gelungen ist, exportfähige Konzepte und Technologie vorzuführen, darf bezweifelt werden. Gleichwohl legt das Agieren der Sicherheitskräfte und der Einsatz neuer und teilweise politisch wie polizeitaktisch experimenteller Einsatzmittel trotz des Umstandes, dass sie sich in dieser Form in Deutschland wohl nicht in Kürze wiederholen können, den Blick auf einige aktuelle Gefährdungen der Demokratie offen.

Sicherheitsfragen sind mehr denn je verknüpft mit politischen Bedürfnissen. Daraus folgt, dass mehr denn je die Gefahr besteht, dass über individuellen Freiheitsgebrauch, im Extremfall sogar über das individuelle Schicksal, auf höchster polizeilicher und politischer Ebene abschließend entschieden wird. Wesentlich erleichtert wird die Wiederentdeckung des starken Staates dadurch, dass internationaler Terrorismus als Bezugsgröße von Sicherheitspolitik und -praxis ständig präsent gehalten wird. Dass sich trotz intensiver und provokativer Ermittlungstätigkeit eine terroristische Bedrohung beim G8-Gipfel als reale Gefahr nicht koncreti-

siert hat, im Gegenteil nicht einmal von den Nachrichtendiensten auch nur Warnungen vor einer realen Bedrohung des Gipfels ausgesprochen wurden, scheint daran bislang nichts ändern zu können. Irreale Bedrohungsszenarien ersparen freilich die genaue Inbeziehungsetzung von Realität und Sicherheitskonzepten.

Wo die uneingeschränkte Rücksicht der Sicherheitspolitik (vermuteten) Bedürfnissen auf internationaler Ebene und der Abwehr nur denkbarer Gefahren gilt, stehen dem Staat alle Möglichkeiten offen, den Freiheitsgebrauch durch Aktualisierung alter und Installierung neuer Grenzen zu (re)nationalisieren und dies als Wahrnehmung internationaler Verantwortung darzustellen. Wo die Umwertung des Verhältnisses von Freiheit und Sicherheit so scheinbar unhinterfragbar ist, werden für den sicherheitspolitischen Hausgebrauch der Zukunft Maßstäbe gesetzt und Techniken eingeführt. Die rechtliche Fehlbarkeit dieser Sicherheitspolitik kann dabei nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie praktisch – auch um den Preis der Überwindung effektiven Rechtsschutzes – weitestgehend nicht zu beeinflussen ist und rechtswidrige Zustände durch die Verrechtlichung neuer Instrumente und Sicherheitsbedürfnisse im Nachhinein und auf lange Sicht legitimiert werden. Hier liegt das Sicherheitskonzept zum G8-Gipfel mit der weitläufigen Aufhebung des Versammlungsgrundrechts und dem Einsatz der Streitkräfte auf der gleichen Linie wie viele jüngere, nicht erst mit dem gegenwärtigen Bundesinnenminister verbundene Gesetzgebungsprojekte, wie etwa die geplante Neuauflage des Luftsicherheitsgesetzes: Die Produktion von Sicherheit und Sicherheitsgefühl stößt sich nicht mehr an den von Verfassung wegen anerkannten Grenzen, sondern zielt auf ihre Überwindung.

Dass zur gleichen Zeit mit der Internationalisierung der Sicherheitsmaßstäbe keine Internationalisierung adäquater bürgerrechtlicher Freiheiten einhergeht, zählt zu den eingebauten Geburtsfehlern einer Entwicklung, deren Demokratieferne in wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischer Hinsicht bereits Allgemeingut ist. Wo es bis auf Weiteres kein internationales institutionelles Regulativ gibt, bleiben nicht nur die grundrechtlichen Risiken, sondern auch die politischen und rechtlichen Gegenmaßnahmen individuell und weitestgehend auch national beschränkt.



# Heiligendammer Verdichtungen

## Der präventive Sicherheitsstaat nimmt Gestalt an

Von Peer Stolle und Tobias Singelstein

Sicherheit hat Hochkonjunktur. Seien es terroristische Anschläge oder StalkerInnen, sei es die vermeintliche Zunahme gewalttätiger Jugendlicher oder die russische Mafia: Die persönliche Sicherheit scheint von allen Seiten bedroht zu werden. Die daraus resultierende allgemeine Verunsicherung in der Bevölkerung wird von der Politik gerne bedient und als Legitimation für immer weitergehende Befugnisse des Staates herangezogen. Vor allem einzelne spektakuläre oder folgenschwere Straftaten werden genutzt, um das Schließen von »Sicherheitslücken« und ein konsequentes Vorgehen der Sicherheitsbehörden anzumahnen.

Damit wird einerseits der Illusion Vorschub geleistet, absolute Sicherheit vor sämtlichen Risiken sei in einer hochkomplexen Gesellschaft möglich. Gefahren werden immer weniger als Bestandteil eines allgemeinen, selbstverständlichen Lebensrisikos angesehen, sondern als Bedrohungen, die auf jeden Fall verhindert werden müssen. Andererseits wird damit ein Präventionskonzept zur hegemonialen Leitlinie staatlicher Sicherheitspolitik, das sich dem Ziel verschrieben hat, sämtliche Risiken frühzeitig zu erkennen und ihre Realisierung zu verhindern. Der Wunsch nach Sicherheit fördert also Strategien der Prävention, und umgekehrt treiben die (vermeintlichen) Möglichkeiten der Prävention das Sicherheitsdenken voran.

### **Hegemoniale Leitlinie staatlicher Sicherheitspolitik**

Die Idee der Prävention ist längst nicht mehr nur im Feld der Kriminalitätsbekämpfung zu finden, sondern bestimmt als zentraler Leitgedanke staatliches Handeln in allen sicherheitsrelevanten Bereichen und darüber hinaus. Dies führt zu grundlegenden Veränderungen bei Maßnahmen und Strategien der Sicherheitsproduktion, die rechtsstaatliche Standards untergraben. Vor diesem Hintergrund wird von der Herausbildung eines »präventiven Sicherheitsstaates« gesprochen. Dessen wesentliche Grundzüge sind bei den Protesten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm besonders deutlich hervorgetreten, sodass sich die genannten Veränderungen hieran anhand der dortigen Ereignisse beispielhaft verfolgen lassen.

Prävention im Sinne von Risikoerkennung und Risikoabwehr bedingt eine weitreichende Vorverlagerung staatlicher Eingriffsbefugnisse. Informationen über etwaige risikoträchtige Situationen, Orte oder Personen müssen gesammelt, zusammengeführt und ausgewertet werden, um anhand des so gewonnenen Datenmaterials bestimmen zu können, ob ein Risiko vorliegt, dieses hinnehmbar ist oder eine Reaktion erfordert. Diese Reaktion findet aber nicht erst dann statt, wenn sich die Hinweise soweit verdichtet haben, dass eine konkrete Gefahr vorliegt. Die Idee der Prävention und die Berechenbarkeit von Risiken ermöglichen es vielmehr, schon wesentlich früher sozialgestalterisch einzuwirken, um Risiken zu verhindern.

Bei Risiken handelt es sich nur um statistische Wahrscheinlichkeiten, dass sich eine bestimmte Lage zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Gefahr entwickeln könnte. Dabei kann nie ausgeschlossen werden, dass sich ein bestimmter Faktor – im Zusammenwirken mit anderen Faktoren – zu einem Risiko entwickeln könnte. Das bedeutet in der Logik der Inneren Sicherheit, dass potenziell alle Situationen, Orte und Personen als risikobehaftet zu klassifizieren sind. Daher müssen sämtliche Lebensbereiche in den Blick genommen und kontrolliert werden.

Diese Denklogik der Vorverlagerung führt zu einer grundlegenden Veränderung staatlicher Sicherheitsmaßnahmen. So wird beispielsweise das Strafrecht zunehmend um sogenannte abstrakte Gefährdungstatbestände erweitert, die eine Strafbarkeit nicht erst bei konkreten Schädigungen oder Verletzungen vorsehen, sondern schon bei riskanten Handlungen. Hauptanwendungsbereich ist das Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht, aber beispielsweise auch das Versammlungsrecht, wo schon das Verwenden von Schutz- und Vermummungsmitteln verboten ist.

Darüber hinaus erlangen staatliche Handlungsformen neue Bedeutung, die nicht reaktiv, sondern proaktiv sind. Deutlich wird diese Verschiebung in der Erweiterung des polizeilichen Aufgabenbereiches. Ursprünglich war die Polizei zuständig für die Aufklärung von Straftaten und für die Abwehr von Gefahren. Neu hinzugekommen ist die sogenannte Straftaten- und Gefahrenvorsorge. Der Polizei ist es nunmehr gestattet, auch unabhängig von konkreten Gefahrenlagen oder dem Verdacht einer Straftat Informationen zu erheben und zu verarbeiten. Ein bekanntes Beispiel ist die Videoüberwachung, mit der Kriminalitätsschwerpunkte und andere »gefährliche Orte« überwacht werden können, unabhängig von dem konkreten Verhalten der sich an diesem Ort aufhaltenden Personen.

Staatliche Eingriffe werden damit auch im Bereich alltäglicher Situationen

und in Bezug auf sozialadäquate Verhaltensweisen legitimiert. Auf diesem Weg entsteht an der Schnittstelle zwischen Straf- und Polizeirecht eine Form proaktiver Prävention, die sich nicht mehr an einem konkreten Individuum orientiert, sondern sich entweder an risikoträchtigen Orten, Strukturen und Lagen ausrichtet oder gleich die Bevölkerungsmitglieder in ihrer Gesamtheit als Risikofaktoren klassifiziert: Die verdachtsunabhängige Speicherung der persönlichen Telekommunikationsdaten stellt dies eindrucksvoll unter Beweis.

Staatliche Eingriffe sind damit nicht mehr abhängig von einem Verdacht auf eine bevorstehende Gefahr oder auf eine begangene Straftat. Dies führt einerseits zu einer Entgrenzung staatlicher Macht, andererseits zu einer Aufstockung des Arsenalts staatlicher Sicherheitsmaßnahmen. Die ständige Notwendigkeit der Risikoerkennung und Prognose führt zu einem unstillbaren Wissensdurst, in dessen Zuge die Bedeutung der Privatheit wie auch die Möglichkeiten der Begrenzung und Kontrolle staatlicher Gewalt abnehmen.

### **Tendenz der Entrechtung**

Das Primat der Sicherheit führt aber auch zu einer Tendenz der beschränkten Reichweite des Rechts. Rechtsstaatliche Schutzstandards und Grundrechte gelten nicht für alle und auch nicht in allen Fällen. Betroffen davon sind vor allem Mitglieder von »Risikogruppen«, bei denen sich bestimmte Risikofaktoren häufen und die daher als besonders gefährlich angesehen werden. Ihnen wird neben sozialen und ökonomischen Teilhaberechten oft auch der Rückgriff auf rechtliche Schutzinstrumente versagt. Sie werden gesellschaftlich ausgeschlossen – entweder räumlich und zeitlich konkretisiert oder für immer. Dies zeigt sich in dem Umgang mit MigrantInnen an den außereuropäischen Grenzen und in den Lagern innerhalb Europas ebenso wie in der neuen Bedeutung des Gefängnisses und der Ausweitung der Sicherungsverwahrung in Deutschland.

Aktuell sind Tendenzen der Entrechtung vor allem im Bereich der Terrorismusbekämpfung sichtbar. Überall auf der Welt sind Entwicklungen feststellbar, die Terrorismusverdächtige vom Zugang zu den Institutionen und Instrumenten des Rechtsstaates ausschließen. Dazu ist es nicht erforderlich, nach Guantánamo zu schauen und sich die in den USA geschaffenen Sondermilitärgerichte vor Augen zu führen. Auch in Deutschland werden immer wieder entsprechende Diskussionen geführt – sei es der Umgang mit den CIA-rendition-Fällen oder die Äußerungen von Innenminister Wolfgang Schäuble (CDU) zur extralegalen Tötung von

TerroristInnen. Ein weiteres Beispiel ist die Terror-Liste der EU. Das Verfahren, nach dem über die Aufnahme in und die Streichung von der Liste entschieden wird, ist streng geheim. Wer einmal auf die Liste kommt, verliert mit einem Schlag seine ökonomische Freiheit. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Aufnahme in die Liste ist nicht vorgesehen und nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

### Präventiver Sicherheitsstaat in Aktion

In eklatanter Weise deutlich geworden sind die hier beschriebenen Entwicklungen bei den Protesten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm. Demonstrationen, Kundgebungen, de facto jegliche Form des Protestes wurden als Risiko, als potenzielle Störung des Gipfels angesehen und dementsprechend behandelt. Die grundrechtliche Bedeutung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit trat dabei vollkommen in den Hintergrund. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklung, die bereits von den Protesten gegen die Castor-Transporte im Wendland bekannt ist. Die Polizei setzt nicht mehr darauf, Personen einer Straftat zu überführen und einen entsprechenden Haftbefehl zu erwirken, sondern sie nutzt das polizeirechtliche Instrumentarium der Ingewahrsamnahme, um DemonstrantInnen als StörerInnen einzukesseln, festhalten und mitunter tagelang in Gefangenessammelstellen einsperren zu können. In Heiligendamm kamen auf etwa 1.300 Ingewahrsamnahmen lediglich zwölf Haftbefehle wegen begangener Straftaten. Fast alle Festgehaltenen wurden also nur deswegen von der Polizei behelligt, weil die Vermutung bestand, dass von ihnen eventuell Störungen ausgehen könnten. Die Repression wurde vorverlagert.

Mit dem Bau des Zauns und dem Erlass der Allgemeinverfügung über eine Sonderzone, in der alle Versammlungen verboten sind, hat die Polizeisondereinheit BAO Kavala eine versammlungsrechtsfreie Zone geschaffen. Demonstrationen innerhalb Heiligendamms waren so nicht mehr möglich. Außerhalb der Sonderzone wurden zwar Demonstrationen – wie sich an den Blockadetagen deutlich zeigte – nicht verhindert. Mit der Allgemeinverfügung hatte sich die Polizei jedoch die Möglichkeit geschaffen, unter Umgehung des Versammlungsrechts nach eigenen Maßstäben darüber zu entscheiden, wann, wo und wie sie gegen die »Eindringlinge« vorgehen will. Die DemonstrantInnen befanden sich in einer rechtlichen Grauzone, in der die üblichen rechtsstaatlichen Mechanismen nicht mehr gegriffen haben.

Ähnliche Tendenzen der Entrechtung konnten auch im Umgang mit den Gefangenen in den Gefangenessammelstellen (GeSas) beobach-

tet werden. Ihnen wurden teilweise die Standardrechte vorenthalten (Telefonieren, Essen, Trinken, Anwaltskontakt etc.). Vor allem aber kontrollierte Kavala den Zugang zu den GeSas und damit auch zu den dort arbeitenden RichterInnen. Die Polizei entschied, wem, wann und unter welchen Voraussetzungen Zugang gewährt wurde. Diese Willkür diente keinen Sicherheitsinteressen, die an diesen Orten zu keinem Zeitpunkt gefährdet waren. Vielmehr wurde auf diesem Wege allein ein Rechtsschutz verhindert und die Macht der Exekutive veranschaulicht.

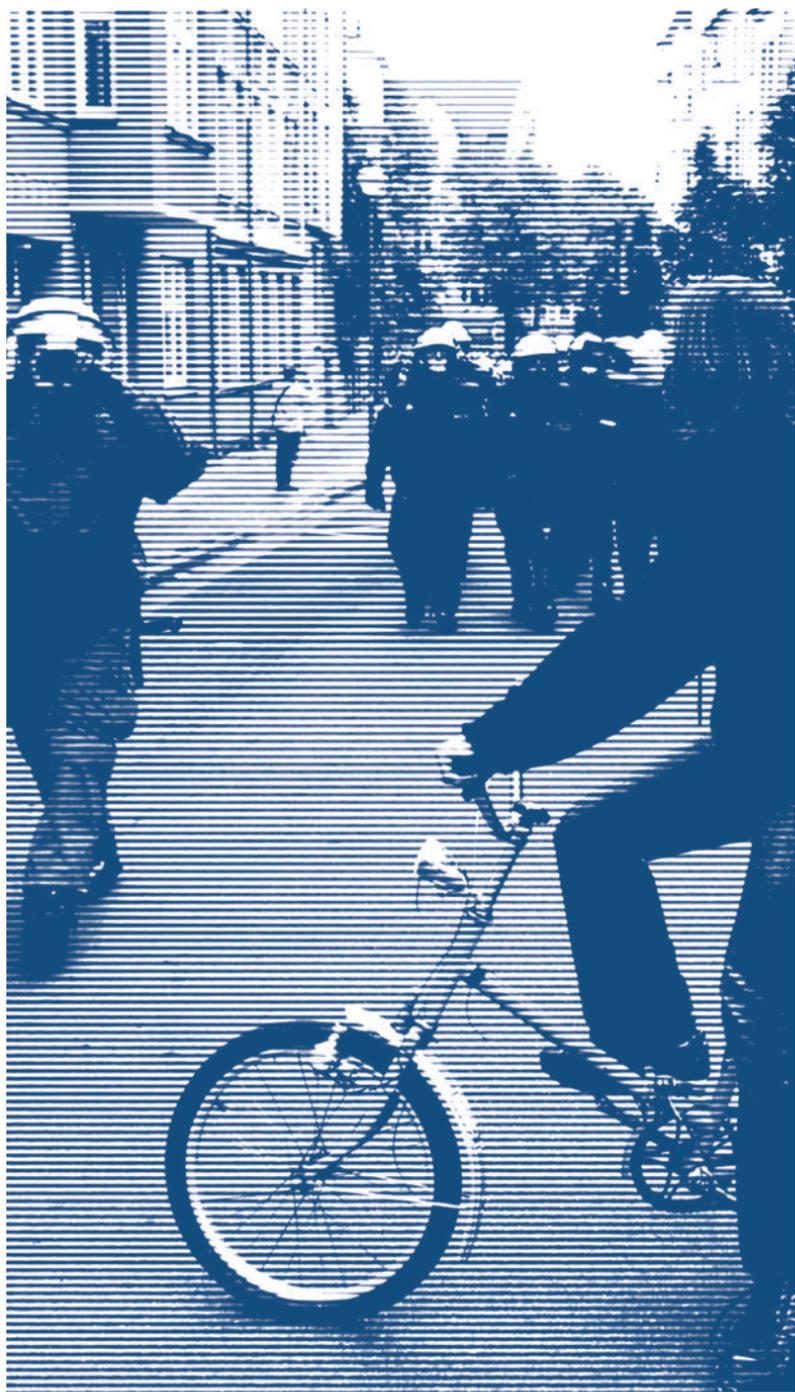
Die beschriebene Entwicklung macht es erforderlich, die Arbeit der Sicherheitsinstitutionen – und insbesondere die von Kavala – im Rahmen des G8-Gipfels genauer zu analysieren, da sich dort wie im Brennglas eine länger zu beobachtende Entwicklung in aller Deutlichkeit gezeigt hat. Damit wird aber auch deutlich, dass sich Kritik nicht auf das polizeiliche Vorgehen in Heiligendamm beschränken darf, sondern den gesamten sich herausbildenden präventiven Sicherheitsstaat in den Blick nehmen muss.

#### Literatur:

vorgänge – Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Heft 2/2007

Norbert Pütter: Prävention. Spielarten und Abgründe einer populären Überzeugung, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Heft 86 (1/2007)

Tobias Singelnstein/Peer Stolle: Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, Wiesbaden 2006



# Erfahrungen mit der Staatsmacht

## Sechs Gedächtnisprotokolle

---

### **Aus beiden Augen floss Blut**

»Zusammen mit meinem Bekannten A. besuchte ich am 3. Juni 2007 ein Open-Air-Konzert am Stadthafen von Rostock. Als das Konzert gegen 22.15 Uhr beendet wurde, verließen wir den Platz in nördlicher Richtung. [...] Als wir gegen 22.30 Uhr auf der Straße Warnow Ufer auf Höhe des Gerichts liefen, rannte eine Gruppe von ca. 20 Polizisten unvermittelt direkt vor mir quer über die Straße.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte ich die Beamten nicht wahrgenommen, da sie weder Lautsprecherdurchsagen tätigten noch Blaulicht an ihren Fahrzeugen eingeschaltet hatten. Daher war ich sehr überrascht. Ich hatte auch keinen Anlass für ihren Einsatz ausmachen können. Offenbar durch die Polizisten aufgeschreckt und aus Angst in eine Auseinandersetzung zu geraten, verließen die ca. 70 auf der Straße auf Höhe der rennenden Beamten stehenden Menschen schnell die Fahrbahn nach rechts. Dort befand sich kein Gehweg, sondern ein kleiner Grünstreifen und eine ca. 80 cm hohe Mauer. Ich sah, wie die Beamten auf mehrere Personen, die nicht schnell genug von der Straße gekommen waren, mit Schlagstöcken einschlugen und sie mit Faustschlägen und Tritten traktierten. [...]

Mein Bekannter A. lief zum Zeitpunkt, als die Polizisten über die Straße rannten, ca. zehn Meter vor mir. Ich sah, wie auch er versuchte, schnell nach rechts von der Straße zu gelangen und in Richtung der kleinen Mauer rannte. Kurz bevor er sie erreichte, sah ich, wie drei der von der linken Seite über die Straße rennenden Beamten auch ihn mit einem Schlagstock auf den Rücken schlugen und ihn so auf dem Grünstreifen vor der Mauer zu Fall brachten. [...] Die drei Beamten unternahmen keinen Versuch, ihn festzunehmen. Sie schlugen und traten nun mindestens fünf Sekunden auf ihn ein. Dabei sprang ihm ein Beamter mit voller Wucht in den Rücken, als er schon mit dem Kopf nach unten am Boden lag. Ein anderer schlug immer wieder mit seinem Schlagstock in Richtung seines Kopfes, den A. unter seinen Händen zu schützen versuchte. Er lag eingerollt wie eine Schnecke am Boden, während die Beamten weiter auf ihn einschlugen.

Ich beobachtete das Geschehen aus ca. 5-10 Meter Entfernung. Nach ca. fünf Sekunden ließen die Beamten von ihm ab und gingen weiter über die Mauer nach rechts. Sie unternahmen keinen Versuch, A. festzunehmen, sondern ließen ihn auf dem Grünstreifen liegen. Ich ging sofort zu ihm und beugte mich über

ihn, um ihn anzusprechen. Er konnte nicht mit mir reden, sondern schrie vor Schmerz. Aus beiden Augen floss Blut.«

### »Jetzt auf die Bullen ...«

»Am 6. Juni 2007 traf ich am frühen Nachmittag bei der Blockade auf der L12 zwischen Bad Doberan und Heiligendamm ein. Ich lief auf dem Fußweg links neben dem Bahndamm in Richtung Zaun/Polizeiabsperrung. Circa 200 Meter davor fiel mir ein überdurchschnittlich großer, sportlich gebauter Mann auf, welcher mit drei weiteren männlichen Personen auf den Gleisen saß. Alle waren dunkel gekleidet. Er fiel mir auf, mal abgesehen von seiner Statur, weil er einen schwarzen Kapuzenpullover mit auffällig roten Schriftzügen der US-amerikanischen New-Metal-Band ›Slipknot‹ trug.

Wenig später spitzte sich die vorher eher entspannte Lage zu. Wasserwerfer führen an die Sitzblockade heran, Polizisten behelmteten sich, auch einige DemonstrationsteilnehmerInnen setzten Vermummungsgegenstände auf. Viele der BlockiererInnen standen auf oder gingen weiter nach vorne.

Der eben beschriebene Mann mit dem Slipknot-Pullover lief an mir vorbei, Kapuze über dem Kopf, warf einen Stein in die Richtung der Polizeiabsperrung, ohne diese jedoch zu treffen und rief: ›Jetzt rauf auf die Bullen!‹ Die Menschen um mich herum folgten diesem Aufruf zum Glück nicht. Einige DemonstrantInnen liefen währenddessen über das Getreidefeld in Richtung Zaun. Ich sah auch einige Personen an dem Zaun ziehen, der die sich dort befindende Pferderennbahn begrenzt und bis an den Sicherheitszaun gebaut war. Kurz danach wurde ich auf Ausrufe aufmerksam. Eine Gruppe dunkelgekleideter Menschen stand um den oben genannten Slipknot-Träger herum, zeigte auf ihn und riefen: ›Zivi!‹ Der Mann, der kurz zuvor ein Stein geworfen hatte, stritt die Behauptung ab, ein Zivilpolizist zu sein. Ich fragte eine der Personen, warum er sich sicher sei. Er antwortete mir, dass er den Mann wiedererkenne. Es wäre ein Beamter aus Bremen, der ihn selber schon einmal in Polizeigewahrsam genommen habe. Es kam zu einem Tumult um die Gruppe. Andere DemonstrantInnen wurden aufmerksam und kamen hinzu.«

### Schwimmbille und Kochsalzlosung

»Ich brachte am Sonntag, dem 3. Juni 2007, um ca. 14 Uhr mit ein paar Freunden meine Freundin und ihre Freunde zum Hauptbahnhof in Rostock, da sie abreisen wollten.

Als wir auf dem Gleis erfuhren, dass der Zug woanders abfahren würde, gingen wir wieder ins Gebäude, um das Gleis zu wechseln. Dabei wurden ein Freund und ich von den Ordnungskräften angehalten und kontrolliert. [...] In meinem Rucksack befanden sich Dinge wie Handschuhe, Schwimmbille und Kochsalzlosung sowie ein Sani-Pack [Erste Hilfe], ein Schal und ähnliche Sachen, die der Polizei

ausreichten, mich für über acht Stunden im Gewahrsam zu halten. Thomas [Name geändert] hatte eine Motorradhaube in seinem Rucksack, was der Polizei Grund genug war, auch ihn in Gewahrsam zu nehmen.

Nachdem ich etwa eine dreiviertel Stunde an den Polizeibussen und noch einmal genauso lange in einer kleinen Einzelzelle innerhalb des Polizeibusses warten musste, gefesselt mit Kabelbinder, erreichten wir nach 10 bis 15 Minuten Fahrt die Gefangensammelstelle. Dort angekommen wurde ich erneut peinlichst durchsucht, Personalien wurden aufgenommen etc. [...] Nachdem mir alle Wertsachen abgenommen worden waren, kam ich in einen dieser Käfige, in dem ich mit drei anderen ebenfalls in Gewahrsam Genommenen saß. Thomas war in der Nachbarzelle. [...]

Wie ich nach meiner Freilassung erfuhr, riefen meine Freunde mehrmals beim Ermittlungsausschuss an, sodass mein ›Fall‹ den Anwälten vor Ort bekannt wurde.

Nachdem ich mehrere Stunden auf einer dünnen Isomatte verbracht hatte, ohne zu wissen, warum (ich bekam nur einen Zettel, auf dem der Grund für meine Festnahme angekreuzt war: Zum Zweck der Strafverfolgung), führte mich ein Beamter zu meiner Anwältin, der ich dann meinen Fall schilderte. Ich wurde wieder in meine Zelle gebracht und kam nach weiteren Stunden wieder zu ihr.

Nach ewigem Hin und Her wurden meine Anwältin und ich dann nicht wie zu erwarten vor einen Haftrichter, sondern zu zwei Bundespolizisten geführt, mit denen wir dann über meinen Fall ›verhandelten‹. [...] Diese Polizisten erteilten mir dann einen Platzverweis für Rostock. Das Kochsalz, Handschuhe und alles andere behielten sie als Beweismittel und so wurde ich dann schließlich entlassen. Man sagte mir nicht, wo ich mich befand oder wie ich von hier wegkomme. Zu meinem Glück fuhr die letzte Straßenbahn um kurz vor 24 Uhr, die ich gerade noch erreichte.

Während der über acht Stunden, die ich mich in Gewahrsam befand, wurde ich nie einem Haftrichter vorgeführt. Ich saß also illegal in Gewahrsam. Mit anderen Worten: Die BAO Kavala hat sich in meinen Augen der rechtswidrigen Freiheitsberaubung schuldig gemacht.«

### **Free all: Freiheitsentzug für Parole**

»Am Tag nach der bunten und kraftvollen Auftaktdemonstration am Sonnabend in Rostock erfuhren wir von der Verhaftung eines Aktivisten aus Weißrussland. Wir, mein Freund und ich, erklärten uns bereit, eine Gruppe von Freunden mit dem Auto zur Justivollzugsanstalt (JVA) Waldeck zu fahren, wo dieser sich befinden sollte. Die weißrussischen Freunde wollten Butterbrote und einen Gedichtband im Gefängnis abgeben. Mit im Gepäck: Transparente mit Aufschriften wie ›Freedom for prisoners‹ und ›Free all now‹. Es war schon spät und fast dunkel. Kurz nach unserer Ankunft auf einem Parkplatz vor der JVA Waldeck kam auch gleich die Polizei. Wir wurden kontrolliert. [...]

Danach wurden wir in Gewahrsam genommen und in eine Gefangenenensammelstelle in Rostock gebracht. Dort gab es keine Zellen, sondern Käfige: 2,50 Meter hoch, ca. 5 Meter breit und ca. 10 Meter lang, Betonboden, ständig brennt Licht, es laufen dauernd Polizisten am Käfig vorbei und es ist laut: Gehalten wie Tiere im Zoo. Die Bitte, einen Anruf tätigen oder auf Toilette gehen zu dürfen, wird systematisch ignoriert, bis sich nach der fünften bis achten Anfrage manchmal doch jemand darum kümmert. Duschen war nicht möglich, an Schlafen nicht zu denken, und ein zweites Telefonat wurde mir ebenfalls verwehrt. Ohne Anwalt werde ich zu sechs Tagen Freiheitsentzug verurteilt. Ein Richter entschied nicht etwa darüber, ob ich wegen einer Straftat in Haft bleiben sollte, sondern darüber, dass ich in Gewahrsam bleiben müsse, weil ich gefährlich sei. Gefährlich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – mir wurde die Freiheit entzogen. Gefährlich, weil wir diese Transparente im Auto hatten. Denn dort steht ›Free all now. Dies würden andere als Aufruf zur Gefangenenbefreiung verstehen. Ich bin fassungslos, kann nicht glauben, was mir vorgeworfen wird. Deswegen sollen wir sechs Tage in Haft bleiben können? Ja! Rechtsmittel durch alle Instanzen haben daran nichts ändern können.

Zudem werde ich immer wieder, mal direkt, mal unterschwellig beleidigt: ›Bist du zu dumm zum Lesen und Schreiben?, ›Euch Scheiß-Steine-Schmeißern sollte mal jemand Manieren beibringen‹ ... Am nächsten Tag werde ich in eine ›richtige‹ JVA gebracht – wie immer in Handschellen. Einzelhaft. 23 Stunden, eine Stunde Freigang auf dem Hof. Kein Buch, kein Stift, und draußen schreien die Wärter herum. Der Blick durch Gitterfenster nach draußen. Langsam beginne ich die Situation zu realisieren. Das Wissen um die eigene Unschuld – in den Augen anderer ein ›Schwerverbrecher‹. Brutalst festgenommen, Angst, Beleidigungen, Käfighaltung, immer in Handschellen, angezeigt wegen Widerstand und Körperverletzung, verurteilt zu sechs Tagen Freiheitsentzug ... einfach so, angeblich alles rechtmäßig.«

### **Nackt und mit Händen breitbeinig an der Wand**

›Am 7. Juni 2007 wurde ich um ca. 7.30 Uhr in der Kühlung bei Wichmannsdorf in Gewahrsam genommen. Um ca. 14 Uhr kam ich in Rostock in der Gefangenenensammelstelle Ulmenstraße an. Im Rahmen meiner Datenaufnahme und der Protokollierung meiner persönlichen Sachen wurde ich in eine Kabine geführt, in der sich zwei Frauen befanden.

Hinter mir wurde der Vorhang zugezogen und ich wurde aufgefordert, mich auszuziehen. Auf meine ungläubige Frage hin, was das solle, bekam ich die Antwort, das sei ›Vorschrift‹. Ich wollte beim BH und Slip aufhören, wurde jedoch streng ermahnt, auch diese auszuziehen. Ich hatte das Gefühl, man wollte mir mit dieser für mich willkürlichen Machtdemonstration meine persönliche Würde nehmen und mir demonstrieren, dass ich nichts zu sagen habe. Die Verunsicherung wirkte.

Ich fühlte mich ausgeliefert und ohnmächtig und war mir nicht sicher, was noch alles mit mir gemacht werden konnte, ohne dass ich etwas dagegen tun könnte. Ich musste mich vor den zwei Frauen nackt mit den Händen an der Wand breitbeinig hinstellen. Eine der Frauen hatte Gummihandschuhe an und fasste mich an der Hüfte an, als sie meinen nackten Körper inspizierte. Meine Sachen, einschließlich BH und Slip, wurden gründlich durchsucht. Das weckte ein starkes Schamgefühl in mir. Es überschreitet eindeutig meine Schamgrenze, wenn jemand meine blutige Slipeinlage inspiziert! Die Tascheninhalte wurde zu meinen restlichen Wertsachen in einen Umschlag getan, dessen Siegel ich anschließend unterschrieb. Während ich da nackt vor diesen zwei Frauen stehen musste, fühlte ich mich unglaublich erniedrigt. Die weitere Zeit in der Gefangenessammelstelle hatte ich das Gefühl, mich nur noch verteidigen und kämpfen zu müssen, und versuchte bei jeder Gelegenheit, die sich mir bot, alles abzulehnen, was nur ging, nur um ein Stück Würde und Selbstbestimmung zurückzuholen. Diese entwürdigende Erfahrung hat auch nach meiner Entlassung einen großen belastenden Einfluss auf mich gehabt. Ich brauchte lange, um mein altes Selbstbewusstsein wiederzuerlangen.«

### **Sehfähigkeit für immer eingeschränkt**

»Ich wurde während einer Blockadeaktion am Donnerstag, dem 7. Juni 2007, bei Hinter Bollhagen durch einen Wasserwerfer schwer am Auge verletzt. Ich ging an diesem Tag mit mehr als 2.000 Demonstranten auf einer Wiese in Richtung der letzten noch offenen Zufahrtsstraße nach Heiligendamm. Wir näherten uns mit erhobenen Händen der Polizei. Die Einsatzkräfte reagierten unmittelbar nach dem Eintreffen der ersten AktivistInnen mit massivem Einsatz von Wasserwerfern. Die Wasserwerfer vollführten gezielte schlagartige Wasserstöße mit hohem Druck auf Körper und Oberkörper der Demonstranten. Ein behelmter Polizist stand direkt vor uns und dirigierte den mittleren Wasserwerfer [zu diesem Zeitpunkt waren drei Wasserwerfer im Einsatz], indem er mit seinem Knüppel gezielt auf einzelne Personen zeigte. Ich bekam einen so starken Wasserstrahl ins linke Auge, dass ich buchstäblich umgepustet wurde. Direkt nach der Verletzung weigerten sich die Polizeisanitäter, den Transport zu übernehmen, und so konnte ich trotz der schweren Verletzung erst nach einiger Zeit und einem Umweg über Bad Doberan, wo ich einem Bundeswehrarzt vorgestellt wurde, in die Augenklinik nach Rostock gebracht werden, wo ich umgehend operiert wurde.

Die behandelnden Ärzte können auch nach zwei Operationen nicht sagen, was die genauen Folgen der Verletzung sein werden. Klar ist aber, dass meine Sehfähigkeit auf dem linken Auge für immer eingeschränkt bleiben wird. Eine komplette Erblindung dieses Auge ist nach wie vor nicht ausgeschlossen. Am Montag, dem 18. Juni 2007, konnte ich das Krankenhaus verlassen und nach Hause zurückkehren, wo ich ambulant weiterbehandelt werde.«



# Fels in der Brandung

## Interview mit zwei Bewegungs-AktivistInnen über den Außenblick auf die Arbeit des Anwaltlichen Notdienstes

---

*Frauen und Männer in neongelben Westen, die bei Demonstrationen mit der Polizei verhandeln, bei Festnahmen Hilfe anbieten oder in brenzlichen Situationen zu vermitteln versuchen. Solche Bilder werden sich bei vielen, die in Heiligendamm waren, eingepägt haben. Wie habt ihr den Anwaltlichen Notdienst vor Ort erlebt?*

**Andi Henner (Camp-A6):** Auffällig war erst mal die große Zahl der Westen. Für uns als Camporganisation war der Anwaltliche Notdienst immer ansprechbar. Bei uns mussten die AnwältInnen bereits zu Beginn der G8-Woche ganz handfest eingreifen: Unser Campschutz wurde von der Polizei völlig überraschend festgenommen und war für den Rest der Woche in Gewahrsam, obwohl es sich um eine behördliche Auflage handelte, dass wir unsere Parkplätze bewachten. Ich glaube, dass für viele, die zum Beispiel am 2. Juni festgenommen wurden, die »Westen« so etwas wie ein Halt in den teilweise unglaublich brutalen Festnahmesituationen gewesen sind. Zusammen mit den Medien waren die AnwältInnen so ziemlich die Einzigen, die die Polizei in ihrer Brutalität ein wenig bremsen. Dabei wurden sie dann oft selbst Ziel dieser Aggression.

**Hanne Jobst (Gipfelsoli Infogruppe):** Die Vorbereitung begann ja bereits Monate vor den Protesten. Dass die Arbeit des Anwaltlichen Notdienstes bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt gemacht wurde, hat sicherlich vielen AktivistInnen größeres Vertrauen in die Rechtshilfestructuren gegeben. Besonders beeindruckt waren wir, als durchsickerte, dass sich drei Monate vor dem G8 bereits hundert AnwältInnen bereit erklärt hatten mitzuarbeiten. Unklar blieb allerdings die Rolle des Anwaltlichen Notdienstes bei der Einreise ausländischer Aktivisten an den EU-Grenzen. Es war früh absehbar, dass es Einreiseverbote geben würde. Aus den Anitpressionsstrukturen gab es das Bedürfnis, dort präsent zu sein. Das hat fast gar nicht geklappt. Lediglich in Dresden gab es einen »Border Point«.

*Wie hat sich aus eurer Sicht das Verhältnis zwischen AktivistInnen und dem Anwaltlichen Notdienst gestaltet?*

**Hanne Jobst:** Während der Proteste war es schwer, einen Überblick über die Arbeit des Anwaltlichen Notdienstes zu bekommen. Zwar sah man überall die gelben Westen herumwuseln, doch es gab wenig Möglichkeit, in direkten Kontakt zu kommen. Die Sprechstunden in den Camps waren wichtig, aber nur wenigen bekannt. Es gibt ein generelles Problem für alle Rechtshilfestrukturen: Sie werden primär von jenen genutzt, die schon längere Zeit politisch aktiv sind. Dabei wäre es wichtig, gerade junge, unerfahrene oder vereinzelt AktivistInnen zu unterstützen.

Aus meiner Sicht hätte auch die Pressearbeit des Anwaltlichen Notdienstes besser ausfallen können. Wie wir es auch von anderen Massenprotesten kennen, ist es schwierig, einen Überblick über Verhaftungen, Verurteilungen oder polizeiliche Misshandlungen zu bekommen. Dasselbe gilt für die Prozesse nach dem Gipfel. All diese Informationen zusammenzutragen ist sehr mühselig, da wäre eine intensivere Öffentlichkeitsarbeit der AnwältInnen sehr hilfreich.

Es gab bereits eineinhalb Jahre vor dem G8 internationale Treffen zum Aufbau einer Antirepressionsstruktur, die auch für zukünftige Proteste Bestand haben sollte. Leider ist es zu keiner Zusammenarbeit gekommen. Da wurde eine große Chance vertan.

**Andi Henner:** Dem ersten Teil deiner Aussage kann ich völlig zustimmen. Es ist ein Dilemma, dass diese Strukturen gerade bei Jüngeren oder Nicht-Organisierten kaum bekannt sind. Dabei sind das genau diejenigen, die diese Unterstützung am meisten brauchen. Die Lösung liegt da in unserer Vorbereitung und der Arbeit in den Städten und Regionen das ganze Jahr über. Wir müssen Hilfestrukturen einfach deutlich besser bekannt machen und Kampagnen wie »Anna und Arthur halten das Maul« zur Aussageverweigerung neu auflegen.

Deine Kritik an der Pressearbeit kann ich nicht teilen. Der Anwaltliche Notdienst hat meines Erachtens von Anfang an – und dies auch auf den morgendlichen Pressekonferenzen – die Aufmerksamkeit auf die permanenten Übergriffe der Polizei gelenkt.

*Was war für euch der wichtigste Aspekt in der Arbeit der AnwältInnen?*

**Hanne Jobst:** Großartig war natürlich die Demo der AnwältInnen zur Gefangenessammelstelle (GeSa). Das hat Druck aufgebaut gegen die polizeiliche Willkür beim G8. Zwar hat es die Masseningewahrsamnahmen nicht verhindert. Immerhin wurden die Leute aber in den GeSas gut betreut. Neben dem Anwaltlichen Notdienst gab es ja noch den Ermittlungsaus-

schuss (EA), der sich ebenfalls einige Monate vor dem G8 konstituiert hatte. Der EA war eine Schnittstelle zwischen AnwältInnen und AktivistInnen. Ermittlungsausschüsse gibt es in Deutschland seit langer Zeit. Die Struktur ist solide, auf ihre Arbeit ist Verlass. Das ist übrigens einmalig in Europa. Auf Mobilisierungsveranstaltungen in anderen Ländern waren viele überrascht, dass es hier diese organisierten Strukturen gibt. Ich denke, AnwältInnen und EA waren gewissermaßen der »Fels in der Brandung«, so kam es jedenfalls in der Protest-Szene an.

**Andi Henner:** Du sprichst einen wichtigen Punkt an. Viele verlassen sich auf die Antirepressionsarbeit von EA und Anwaltlichem Notdienst und organisieren selbst kaum noch etwas. Dadurch werden die beiden Strukturen zu so etwas wie die »Fachidioten der Antirepression« und bekommen viel zu wenig Unterstützung. Dazu kommt noch, dass kaum jemand wirklich auf die Übergriffe reagiert. Die Betroffenen haben oft nicht den Mut, sich zu wehren. Oder sie sind resigniert, weil es außer vertaner Zeit nichts bringt, Polizeigewalt anzuzeigen. Dabei wäre es so wichtig, dagegenuhalten, auch mit Unterstützung des Anwaltlichen Notdienstes und des EA. Es ist ja geradezu schon normal, auf einer Demo oder Politaktion von verbeamteten Schlägern verletzt oder wegen nichts festgenommen zu werden.

*Rechtliche Auseinandersetzungen – vor allem hinsichtlich der Demonstrationsfreiheit – haben im Vorfeld, aber auch während der Protestwoche an der Ostsee eine große Rolle gespielt. Seht ihr hier eine Veränderung gegenüber früheren Mobilisierungen?*

**Hanne Jobst:** Die Durchsuchungen am 9. Mai, die Geruchsproben in Hamburg, die Allgemeinverfügungen oder das endgültige Verbot des Sternmarschs – das alles hat uns geholfen, die »Sicherheitsarchitektur« von Kavala offensiv zu kritisieren. Auf einmal stand die Öffentlichkeit auf unserer Seite. Seit 2006 werden G8-Gipfel vom »International Permanent Observatory on Security during Major Events« (IPO) vorbereitet. Dieses UN-Institut kümmert sich um alle Sicherheitsfragen, vom Bau der Absperrungen über geheimdienstliche Zusammenarbeit bis zur Pressestrategie. Der Zaun und die Allgemeinverfügungen in Heiligendamm sind Teil dieses Konzepts. Der Umgang mit Massenprotesten verändert sich. Das IPO versucht, »Störungen« frühzeitig zu erkennen und will »diskret intervenieren«. Das läuft unter dem Stichwort »Handhabung von Menschenmassen«. Die rechtlichen Hürden, also Verbote, sehe ich in diesem Kontext. Wir müssen diese internationale Struktur mehr unter die Lupe nehmen und dagegen arbeiten.

Andi Henner: Ich sehe die Veränderung in dem, wofür wir als Linksradi-  
kale unsere Zeit und Initiative einsetzen. Wir reiben uns in von uns nicht  
mehr selbstbestimmten Kämpfen um Sicherheitszonen, Demoverbote und  
illegale Ingewahrsamnahmen auf; Bereiche, die früher von linkslibera-  
len Gruppen beackert wurden. Unsere eigenen politischen Forderungen  
drohen dabei unterzugehen. Wir haben im Vorfeld des Gipfels eine irr-  
sinnige Kampagne zur Delegitimierung des G8-Widerstandes erlebt. Ein-  
schüchterung, Kriminalisierung, Überwachung und Durchsuchungen,  
Reiseverbote, Bundeswehreininsatz schon im Vorfeld ... Dadurch wurden  
wir abgehalten, unsere eigenen zentralen Themen wie Antirassismus und  
einiges andere zur Sprache zu bringen. Die Arbeit von EA und Anwaltli-  
chem Notdienst sind dringend notwendig, zeigen aber auch, dass wir von  
so etwas wie Freiheit und Gleichheit meilenweit weg sind.

*Kommen soziale Bewegungen angesichts dieser Entwicklung nicht mehr ohne enga-  
gierten rechtlichen Beistand aus? Oder ketzerisch gefragt: Nehmen AnwältInnen  
zu viel Einfluss auf Entscheidungen von AktivistInnen bzw. schielen AktivistInnen  
zu sehr auf anwaltlichen Rat, bevor sie aktiv werden?*

Hanne Jobst: Ich glaube aus dem vorher Gesagten wird klar, soziale Bewe-  
gungen kommen ohne diesen Beistand nicht mehr aus, und die Arbeit  
wird gleichzeitig wichtiger und schwerer. Es gehört zur Strategie der  
Herrschenden, dass wir uns genau um dies alles kümmern und den  
eigentlichen Kampf um Veränderung aus den Augen verlieren.

Dass man die Anmeldung einer Demonstration, die Aktionsform der  
Massenblockade oder die Formulierung eines Aufrufs mit AnwältInnen  
rückkoppelt, ist ja nicht neu. Entscheidend ist zu wissen, dass da nette  
und kompetente Menschen sind, die dich bei der Polizei nicht allein las-  
sen. Menschen, die dir nicht raten, deine politische Einstellung zu ver-  
bergen, um möglichst ungeschoren davonzukommen.

Allerdings spricht ihr hier ein reales Problem an. Mit der G8-Infotour  
quer durch Europa und Nordamerika haben wir auf Mobilisierungsver-  
anstaltungen immer wieder auf die Praxis der Polizei in Deutschland  
und auf rechtliche Rahmenbedingungen hingewiesen. Dahinter stand  
die Auffassung, dass man die »Gegenseite« kennen muss, wenn man Akti-  
onen plant. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass man dadurch  
die Leute eher abschreckt. Insofern würde ich mir für die Zukunft mehr  
politische Intervention z.B. des RAV wünschen. Damit meine ich das  
Bemühen um mehr Zusammenarbeit mit jenen sozialen Bewegungen,  
von denen ihr geredet habt.

Andi Henner: Als Fazit würde ich sagen, super, dass es diese Strukturen gibt, sie ermöglichen es mir, mein Augenmerk auf anderes zu legen. Für die Zukunft bedeutet das aber auch, deutlich mehr darüber zu informieren, wie Repression funktioniert und was damit beabsichtigt wird. Das ist einerseits Aufgabe von Strukturen wie dem Anwaltlichen Notdienst, andererseits müssen wir uns da an die eigene Nase fassen und deutlich mehr Erfahrungsvermittlung betreiben.

# Autorinnen und Autoren

---

Michael Backmund, geb. 1966, Journalist, Dozent an der Deutschen Journalistenschule (djs) in München und Mitglied im Münchner Ortsvorstand und im Medienpolitischen Arbeitskreis der Deutschen JournalistInnen- und Journalistenunion (dju) in ver.di.

Martin Beck, geb. 1969, Journalist und Redakteur von ak – analyse & kritik.

Heiner Busch, geb. 1957, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Ulrike Donat, geb. 1956, Rechtsanwältin und Mediatorin in Hamburg, Mitglied des RAV, Bundesarbeitsgemeinschaft Familienmediation (BAFM), Bundesverband Mediation (BM), Internationales Forum Politische Aufstellungen (IFPA) u.a.

Britta Eder, geb. 1975, Rechtsanwältin in Hamburg, Mitglied im Vorstand des RAV und der Roten Hilfe.

Markus Fuskirchen, geb. 1973, freier Online-Redakteur in Berlin. Promovierte mit dem Band »Militärrituale. Analyse und Kritik eines Herrschaftsinstrumente«.

Carsten Gericke, geb. 1971, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Hamburg, Mitglied im Vorstand des RAV.

Gabriele Heinecke, geb. 1953, Fachanwältin für Strafrecht und Arbeitsrecht in Hamburg, Mitglied im Vorstand des RAV.

Andi Henner, geb. 1963, Journalist, aktiv in der Camp AG und CampInskipressegruppe zum G8 in Heiligendamm.

Sonke Hilbrans, geb. 1969, Rechtsanwalt in Berlin, Fachanwalt für Strafrecht, Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

Alexander Hoffmann, geb. 1965, Rechtsanwalt in Kiel, Mitglied des RAV.

Hanne Jobst, geb. 1968, aktiv in der Gipfelsoli-Infogruppe.

Wolfgang Kaleck, geb. 1960, Rechtsanwalt in Berlin, Vorsitzender des RAV.

Heike Kleffner, geb. 1966, Journalistin und Projektleitung der Mobilien Beratung für Opfer rechter Gewalt in Sachsen-Anhalt.

Anne Maesschalk, geb. 1951, Rechtsanwältin in Charleroi, Belgien. Delegierte bei den Europäischen Demokratischen AnwältInnen (EDA).

Alain Mundt, geb. 1969, Rechtsanwalt in Berlin, Fachanwalt für Strafrecht, Mitglied des RAV und der Berliner Strafverteidigervereinigung.

Ronald Reimann, geb. 1962, Rechtsanwalt in Berlin, Spezialist für Aufenthaltsrecht.

Tobias Singelstein, geb. 1977, Jurist, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin.

Elke Steven, geb. 1955, Dr. phil., Soziologin. Sekretärin des Komitees für Grundrechte und Demokratie.

Peer Stolle, geb. 1973, Rechtsanwalt in Berlin, Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

Silke Studzinsky, geb. 1960, Rechtsanwältin in Berlin, Mitglied des RAV und Generalsekretärin der Europäischen Demokratischen Anwälte (EDA).

Karen Ullmann, geb. 1974, Rechtsanwältin in Hamburg, Mitglied des RAV und aktiv im anwaltlichen Notdienst Wendland.

Jean-Philippe de Wind, geb. 1961, Rechtsanwalt in Liège, Belgien. Delegierter bei den Europäischen Demokratischen AnwältInnen (EDA).

# Assoziation A

Gneisenaustraße 2a / 10961 Berlin / Tel.: 030-69582971

[www.assoziation-a.de](http://www.assoziation-a.de)

© Berlin / Hamburg 2008

Gestaltung: buro bildwechsel / berlin / [www.image-shift.net](http://www.image-shift.net)

Lektorat: Heike Kleffner, Martin Beck, Theo Bruns

Bildredaktion / Bildbearbeitung: bildwechsel & FLMH / [www.flmh.de](http://www.flmh.de)

Druck: Winddruck Siegen

Fotos: Herby Sachs / Version (4), Christian Ditsch / Version (8, 20, 44, 72,

80, 96, 110, 130, 142, 156, 162), Jorn Neumann / Version (32, 88, 102)

[www.version-foto.de](http://www.version-foto.de), Ralf Mueller v.d. Haegen (24),

Sandy Kaltenborn (52, 66), Sven Selbert (136, 150, 168)

Die Veröffentlichung wurde ermöglicht durch Spenden und Zuschüsse von:

Helga Dierichs/Sebastian Cobler Stiftung

Solidaritätsfonds der Hans-Böckler-Stiftung

Werner-Holtfort-Stiftung

\*\*\*

ISBN: 978-3-935936-68-2